

## **Ergänzendes religionswissenschaftliches Gutachten**

zur Frage der Anerkennung

- der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V.
- des SCHURA Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime e.V.,
- des Landesverbandes der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz
- und der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

als Religionsgemeinschaften

im Bundesland Rheinland-Pfalz,

erstattet dem

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

des Landes Rheinland-Pfalz

von

Prof. Dr. Christoph Bochinger

Lehrstuhl für Religionswissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Gegenwartskultur

Kulturwissenschaftliche Fakultät

Universität Bayreuth

13.8.2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen seit Erstellung des ursprünglichen Gutachtens</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Gutachtauftrag</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Methodische Umsetzung des Gutachtauftrags</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Aktualisierung der Darstellung einzelner Verbände</b> .....	<b>16</b>
5.1. <i>Islamische Religionsgemeinschaft DITIB, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.</i> .....	16
5.2. <i>SCHURA Rheinland Pfalz, Landesverband der Muslime e.V.</i> .....	34
5.2.1 Veränderungen in Mitgliedschaft, Vorstand und Satzung gegenüber 2014 .....	36
5.2.2 Zur Arbeitsweise der SCHURA.....	42
5.2.3 Zum Islamischen Religionsunterricht .....	43
5.2.4 Zur Auswirkung der politischen Veränderungen in der Türkei.....	44
5.2.5 Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.....	45
5.2.6 Anstellung, Ausbildung und Entsendung von Imamen .....	47
5.2.7. Beurteilung des Eintritts der IGMG-Gemeinden aus gutachterlicher Sicht.....	48
5.2.8. Beurteilung des Eintritts der Abu Bakr-Moschee Koblenz aus gutachterlicher Sicht .	54
5.2.9 Mitteilung des Verfassungsschutzes .....	59
5.2.10 Zusammenfassung: Gesamteinschätzung der SCHURA .....	61
5.3. <i>Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ), Landesverband Rheinland-Pfalz</i> .....	65
5.4. <i>Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ), Bundesverband</i> .....	71
<b>6. Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließende Empfehlungen</b> .....	<b>74</b>
6.1. <i>Allgemeine Ergebnisse</i> .....	74
6.2. <i>Ergebnisse zu den einzelnen Verbänden</i> .....	78
6.2.1. DITIB-Landesverband.....	78
6.2.2. SCHURA Rheinland-Pfalz.....	82
6.2.3. VIKZ und AMJ.....	84
6.3. <i>Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit</i> .....	85
6.4. <i>Vorschläge zur Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts, Begleitevaluation</i> .....	87
<b>7. Abgekürzt zitierte Literatur</b> .....	<b>90</b>

## 1. Ausgangslage

Im Jahr 2014/15 erstellte der Unterzeichnete ein religionswissenschaftliches Gutachten für das Bundesland Rheinland-Pfalz zur Prüfung der Möglichkeit eines Vertrags mit den im Titel genannten muslimischen Verbänden und Organisationen (im folgenden: Bochinger 2015). Damit verbunden war die Prüfung der möglichen Einführung Islamischen Religionsunterrichts (IRU) nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz bzw. Art. 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Felder der vertraglich geregelten Zusammenarbeit des Landes Rheinland-Pfalz mit den Verbänden.

Seit der Fertigstellung des Gutachtens Anfang 2015 haben sich die politischen Rahmenbedingungen dramatisch verändert, insbesondere durch den Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 und dessen nationale und internationale Folgen. Hinzu kamen die Flüchtlingswelle v.a. 2015, die mit dem Zuzug vieler Musliminnen und Muslime nach Deutschland verbunden war, aber auch islamistische Terroranschläge in Deutschland und Nachbarländern und die Verschärfung der Debatten um den Islam und die Muslime im politischen und medialen Diskurs.

Durch die genannten Entwicklungen und veränderte Einschätzungen der Situation in Politik, Medien und Zivilgesellschaft hat sich an den objektiven Ausgangsbedingungen und den sachlichen Klärungen des ursprünglichen Gutachtens allerdings nichts oder nur wenig geändert: Schon im ursprünglichen Gutachten wurde z.B. deutlich auf die Nähe des Verbandes DITIB zum türkischen Staat hingewiesen. Doch wird diese Tatsache, ausgelöst durch die jüngsten Entwicklungen, in der Politik anders diskutiert als noch Anfang 2015. Das von der Landesregierung erbetene Zusatzgutachten versteht sich daher als Entscheidungshilfe zur erneuten Prüfung der Sachverhalte im Licht der Situation nach 2016.

## **2. Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen seit Erstellung des ursprünglichen Gutachtens**

Seit Januar 2015 waren verschiedene, teils dramatische Ereignisse zu verzeichnen, aufgrund derer sich die politischen, gesellschaftlichen und medienbezogenen Rahmenbedingungen des ursprünglichen Gutachten veränderten:

- Ins Jahr 2015 fällt zunächst die sogenannte Flüchtlingswelle, v.a. ausgelöst durch die Zuspitzung des Bürgerkriegs in Syrien. Gemäß Bundesministerium des Innern wurden 2015 knapp 890 000 Asylsuchende in Deutschland registriert, 2016 kamen ca. 280 000 Asylsuchende hinzu, 2017 waren es nochmals knapp 190 000.<sup>1</sup> Die große Mehrzahl der Flüchtlinge kam aus muslimisch geprägten Ländern.<sup>2</sup> Daraus ergibt sich eine beachtliche Veränderung in der Struktur der muslimischen Bevölkerung in Deutschland: Der Anteil von Muslim\*innen mit Migrationshintergrund wuchs zwischen Mai 2011 und Dezember 2015 von ca. 3,3 Millionen (Stand 9.5.2011) auf ca. 4,5 Millionen (d.h. von ca. 4,1% auf ca. 5,5% der Gesamtbevölkerung).<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der seitherigen Zuwanderung dürfte sich der Anteil der Muslim\*innen mit Migrationshintergrund inzwischen bei nahezu 5 Millionen bewegen. Der relative Anteil der Musliminnen und Muslime mit türkischem Hintergrund ist entsprechend zurückgegangen, der Anteil arabischer Muslime (v.a. aus Syrien und Irak) hat sich deutlich erhöht, ebenso der Anteil albanischer und kosovarischer, afghanischer Muslime etc. (vgl. Stichs 2016, 28).

Innerhalb der muslimischen Bevölkerung in Deutschland hat die Flüchtlingswelle auch migrationsstrukturell zu einer stark veränderten Lage geführt: Ein großer Teil der Musliminnen und Muslime türkischer Herkunft (Anteil 2011 ca. 67,5% gemäß Stichs 2016, 23), wie auch der aus manchen anderen Herkunftsländern, wie sie in den Verbänden repräsentiert sind (z.B. Bosniaken), lebt schon seit mehreren Generationen in Deutschland. Viele der betreffenden Muslime haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenom-

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, 16.1.2018:

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/01/asylantraege-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/01/asylantraege-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Abruf 7.5.2018). Vgl. auch Stichs 2016, 28.

<sup>2</sup> S. die Jahreshefte des BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2015, 2016, 2017:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-node.html> (letzter Abruf 7.5.2018).

<sup>3</sup> Vgl. Stichs 2016, 21-24. 29. Mit den neuen Zahlen von Stichs (zum Vorgehen ebd., 10ff) sind auch die Angaben bei Bochsinger 2015, 42, zu korrigieren.

men. Mit aus diesem Grund geht z.B. der Anteil der in Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger gemäß den Statistiken des BAMF leicht zurück (s. die in Anm. 2 genannten Veröffentlichungen). Dies ist sicherlich im Ganzen als Zeichen der immer stärkeren Integration der türkischen Zuwanderer in Deutschland zu erklären.

Entgegen diesem langfristigen Trend stieg jedoch aufgrund der Zuwanderung 2015/2016 der Anteil der muslimischen Migrantinnen und Migranten „erster Generation“ aus Ländern wie Syrien, Afghanistan und Irak, aber auch Albanien und anderen europäischen wie auch afrikanischen Ländern, in Deutschland schlagartig wieder stark an (vgl. Stichs 2016, 28).

Diese kurzfristigen Veränderungen in der Migrationsstruktur der muslimischen Bevölkerung haben erhebliche Auswirkungen für den deutschen Staat auf Bundes- Landes- und kommunaler Ebene im Blick auf die anstehenden Integrationsaufgaben. Sie beeinflussen aber auch die Binnenstrukturen der muslimischen Organisationen und fordern sie in unterschiedlicher Hinsicht heraus. Alle antragsstellenden Verbände engagieren sich entsprechend, v.a. auf der Ebene der Moscheegemeinden, für die Flüchtlinge (s. im einzelnen unten, Kap. 5).

- Ins Jahr 2016 fallen verschiedene Ereignisse, die namentlich das Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland nachhaltig veränderten. Neben dem Putschversuch und seinen Folgen in der Türkei am 15./16.7.2016 war dies u.a. die Armenien-Resolution des Deutschen Bundestags (Juni 2016). Zu nennen ist aber auch der sog. „Flüchtlingspakt“ zwischen der Europäischen Union und der Türkei.<sup>4</sup>

- Im Jahr 2017 kam als weiteres konflikträchtiges Ereignis das Verfassungsreferendum in der Türkei (16.4.2017) hinzu, in dessen Vorfeld erhebliche Spannungen v.a. auf kommunaler und Länderebene in Deutschland entstanden, u.a. im Blick auf die Einladung von AKP-Politikern zu Auftritten durch deutsch-türkische Organisationen vor dem Referendum.

- Eine neue Zuspitzung der Konflikte entstand Anfang 2018 durch die Debatten um die militärische Intervention der Türkei in Syrien. Hinzu kamen die vorgezogenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in der Türkei am 24.6.2018 und die aktuelle Auseinandersetzung um die Positionierung der in Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger\*innen zu diesen Wahlen.

---

<sup>4</sup> S. z.B. Die Zeit, 18.3.2016: „EU und Türkei einigen sich auf Flüchtlingspakt“: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/eu-und-tuerkei-einigen-sich-auf-fluechtlingspakt> (letzter Abruf 7.5.2018).

Diese Ereignisse und die mit ihnen verbundenen Kontroversen beeinflussten z.T. massiv die Rahmenbedingungen für die in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime und wirkten sich teils direkt, teils indirekt auch auf die Moscheegemeinden und die muslimischen Verbände aus. Besonders konfliktträchtig war die Diskussion im Blick auf Spionage-Vorwürfe gegen Religionsbeauftragte der Diyanet, die in DITIB-Moscheen tätig waren, darunter auch drei Imame in Rheinland-Pfalz; sie sammelten Informationen über Angehörige der Gülen-Bewegung (Hikmet) und übermittelten diese in die Türkei (s. dazu unten, 5.1). Die Rede war und ist auch von Repressalien gegen die betreffenden Gemeindeglieder oder Personen im Umfeld.<sup>5</sup> Die Auseinandersetzungen zwischen AKP und Gülen-Bewegung hatten sich in der Türkei schon seit 2013 zugespitzt.<sup>6</sup>

Ebenso belasten aktuelle Vorwürfe die Debatte, dass in DITIB-Moscheen in verschiedenen deutschen Bundesländern für den Sieg der türkischen Armee in Syrien gebetet worden sei und dass darüber hinaus auch kriegerische Szenen mit als „Märtyrer“ gefallenen Soldaten, von Kindern dargestellt, in Moscheen inszeniert worden seien.<sup>7</sup> Aus Rheinland-Pfalz sind solche Vorwürfe bisher nicht bekannt.

Auch abgesehen von solchen konkreten Vorwürfen führten diese Debatten v.a. in der Gemeinschaft der Türkeistämmigen selbst, aber auch in ihrem Umfeld, zu starken Verunsicherungen und zu Polarisierungen. Gerade religiös konservative Musliminnen und Muslime sehen sich plötzlich vor neuen Herausforderungen, wie sie ihre deutsche und ihre türkische Identität konstruktiv miteinander verknüpfen können (z.B. als deutsche Staatsbürger, die sich in religiöser Hinsicht dem türkischen Islam verbunden fühlen und insofern mit der Türkei identifizieren).

Im folgenden wird zu klären sein, inwieweit sich das auf die antragstellenden Verbände und ihre Mitgliedsgemeinden in Rheinland-Pfalz auswirkte und was die möglichen Konsequenzen für das Land Rheinland-Pfalz sind.

---

<sup>5</sup> S. Dokumentation bei Rohe 2017, 83-98.

<sup>6</sup> S. Dokumentation bei Seufert 2017, 29-32.

<sup>7</sup> S. z.B. Sendung „Kontraste“ der ARD am 26.4.2018: „Wie türkische DITIB-Moscheen Kinder für die Kriegshetze instrumentalisieren“:  
<https://www.ardmediathek.de/tv/Kontraste/Wie-türkische-Ditib-Moscheen-Kinder-für-Das-Erste/Video?bcastId=431796&documentId=51982902> (letzter Abruf 7.5.218).

### **3. Gutachtenauftrag**

Aufgrund der veränderten Lage beauftragte die Landesregierung den Unterzeichneten, das vorliegende ergänzende religionswissenschaftliche Gutachten zu erstellen. Parallel dazu wurde ein ergänzendes Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität Köln) in Auftrag gegeben. In Absprache mit dem Gutachter Muckel und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz wurde diesmal die Reihenfolge in der Erstellung der beiden Gutachten umgekehrt. Deshalb stützt sich das vorliegende religionswissenschaftliche Gutachten hinsichtlich der juristischen Voraussetzungen auf das ursprüngliche Gutachten Muckels (Muckel 2014).

Der Auftrag des ergänzenden religionswissenschaftlichen Gutachtens besteht gemäß Vertrag vom 20.1.2017 in der folgenden Frage:

*„Werden die im Gutachten vom 31. Januar 2015 festgestellten Ergebnisse auch nach den seit dem 15. Juli 2016 in der Türkei eingetretenen politischen Ereignissen weiterhin aufrecht erhalten oder besteht eine politische Einflussnahme des türkischen Staates auf die in §1 genannten islamischen Verbände [d.i.: DITIB Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.; Schura Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime; Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.; Ahmadiyya Muslim Jamaat Bundesverband] dergestalt, dass sie jeweils den Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bzw. im Sinne des Artikels 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gefährdet? Bei der Prüfung der Frage einer möglichen politischen Einflussnahme des türkischen Staates auf die islamischen Verbände ist auch die Ausbildungspraxis und Entsendung der Imame durch die türkische Religionsbehörde Diyanet zu beurteilen.“*

### **4. Methodische Umsetzung des Gutachtenauftrags**

Der Gutachtenauftrag fokussiert v.a. auf die Folgen des Putschversuchs in der Türkei vom 15./16.7.2016. Bei der erneuten Prüfung soll es um die Frage gehen, ob die im ursprünglichen religionswissenschaftlichen Gutachten – nach den Kriterien des rechtswissenschaftlichen Gutachtens – attestierte Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (bzw. Art. 34 der Landesverfassung) durch die erwähnten äußeren politischen Einflüsse auf das religiöse Leben des betreffenden Verbandes und seiner Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt ist oder sein könnte.

Die Frage muss religionswissenschaftlich zunächst operationalisiert bzw. in beantwortbare Fragestellungen übersetzt werden: Wie schon im ursprünglichen Gutachten ausgeführt, sind die Begriffe „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“ nicht abschließend definierbar. Es gibt daher keinen Grund, eine Gemeinschaft, die von politischen, wirtschaftlichen oder anderen Interessen beeinflusst wird oder selbst solche Ziele verfolgt, aus solchen Gründen *nicht* als Religionsgemeinschaft einzuschätzen. Vielmehr sind solche Vermischungen von religiösen und nicht-religiösen Elementen empirisch als der Normalfall zu sehen, da es – etwa auch bei den christlichen Großkirchen – immer Verflechtungen zwischen religiösen, politischen und anderen Sphären gibt (z.B. Auftritt von Politikern bei Kirchentagen; kirchliche Banken, die mit anderen interagieren; politische Stellungnahmen von Kirchenvertretern etc.).

Die Frage, ob der Charakter als Religionsgemeinschaft durch bestimmte politische Einflussnahmen „gefährdet“ sei, lässt sich daher – aus religionswissenschaftlicher Perspektive – nicht allgemeingültig klären. Sie kann nur je spezifisch in der Weise beantwortet werden, dass geprüft wird, ob bestimmte Vorgaben des rechtswissenschaftlichen Gutachtens in der empirischen Realität der Verbände aufzufinden sind oder nicht. Wie der Gutachter Muckel erläutert, gibt es auch rechtswissenschaftlich keine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs „Religionsgemeinschaft“, sondern dieser könne immer nur im Blick auf konkrete Rechtsnormen bestimmt werden (Muckel 2014). Daher beschränkt sich sein ursprüngliches Gutachten darauf, die Voraussetzungen zu definieren, die im Blick auf Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (bzw. Art. 34 der Landesverfassung) für die Einrichtung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gelten müssen. Die Gutachtenfrage für das Ergänzungsgutachten geht also dahin zu klären, ob *diese spezifischen Voraussetzungen* möglicherweise durch „eine Einflussnahme des türkischen Staates auf die [...] Verbände“ gefährdet seien.

Aufgabe des religionswissenschaftlichen Zusatzgutachtens ist es zu eruieren, wie die schon festgestellten (und etwaige neue) Verflechtungen der Verbände mit dem türkischen Staat angesichts der seit dem ursprünglichen Gutachten erfolgten politischen Entwicklungen einzuschätzen sind, welche Einflüsse konkret nachweisbar sind und wie sie sich auf die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz möglicherweise auswirken könnten. Wie schon im ursprünglichen Gutachten ist dabei v.a. auf die Konsistenz der Aussagen der Gesprächspartner mit den satzungsgemäßen Zielen zu achten. Aufgabe des juristischen Zusatzgutachtens wird es dann sein, auf die-

ser Grundlage erneut zu beurteilen, ob die betreffenden Verbände den Kriterien einer Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (und Art. 34 der Landesverfassung) genügen oder nicht bzw. in welcher Weise sie sich weiterentwickeln müssten, damit dies gewährleistet ist.

Für die Gutachten sehr relevant ist auch der spezifische Entwicklungsstand der Lage im Land Rheinland-Pfalz. Anders als in Hamburg und Bremen gibt es bis jetzt nur informelle Beziehungen (u.a. „Runder Tisch Islam“ seit 2012), aber noch keinen Vertrag mit muslimischen Verbänden; anders als in Hessen gibt es noch keinen regulären Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes. Im ergänzenden religionswissenschaftlichen Gutachten geht es daher nicht darum zu prüfen, ob bestimmte Vereinbarungen wieder rückgängig gemacht werden sollen.<sup>8</sup>

Vielmehr geht es darum, Szenarien aufzuzeigen, wie eine vertragliche Zusammenarbeit gestaltet werden könnte, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten und welche ‚Stolpersteine‘ ausgeräumt werden sollten, damit es zu einer verlässlichen und langfristig erfolgreichen Zusammenarbeit kommen kann. Dabei sind die spezifischen Voraussetzungen inkl. der religionshistorischen und –soziologischen Besonderheiten der betreffenden Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen, die nicht einfach über einen einheitlichen politischen oder rechtlichen ‚Leisten‘ geschlagen werden dürfen.

Die Gutachtenfrage betrifft zunächst besonders die Einschätzung des größten muslimischen Verbandes, des DITIB-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (im Folgenden „DITIB“). Wie schon im ursprünglichen Gutachten herausgearbeitet, ist es keine Frage, dass der DITIB-Landesverband direkt sowie indirekt über den DITIB-Bundesverband via Diyanet eng mit dem türkischen Staat verbunden ist (trotz der formalen Unabhängigkeit der Strukturen des Landesverbandes, auf die Muckel 2014 hinweist). An dieser institutionellen Verbundenheit hat sich seit Ende 2014 nichts Wesentliches geändert. *Zu klären ist daher nicht die Tatsache der Verflechtung zwischen DITIB-Landesverband und türkischem Staat, sondern die politische Frage, ob diese Verbindung im Lichte der seitherigen politischen Entwicklungen in der Türkei (mit ihren Auswirkungen in Deutschland) im*

---

<sup>8</sup> Zur Diskussionslage in Hessen s. Presseerklärung des Hessischen Kultusministeriums vom 5.12.2017: <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/ditib-hessen-als-kooperationspartner-fuer-bekanntnisorientierten-islamischen-religionsunterricht-0> [letzter Abruf 26.7.2018].

*Blick auf die Kriterien von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und §34 der Landesverfassung neu bewertet werden muss, und welche Anhaltspunkte dafür gegeben werden können.*

Auch die Zusatzfrage nach der möglichen Einflussnahme des türkischen Staats auf die Verbände durch die Ausbildungspraxis und Entsendung der Imame betrifft in erster Linie DITIB, darüber hinaus allerdings auch die „Schura Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime“ (im Folgenden: „SCHURA“), da auch in einer Moschee dieses Verbandes ein von der türkischen Religionsbehörde Diyanet vermittelter Imam arbeitet (s. dazu unten 5.2). Beim ebenfalls türkisch geprägten „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“ (im Folgenden: „VIKZ“) gibt es nach Auskunft der Vorstände keine personellen Verflechtungen mit Diyanet. Auch der vierte zu untersuchende Verband, die „Ahmadiyya Muslim Jamaat Bundesverband“ (im Folgenden: „AMJ“) beschäftigt nach Aussage des Bundesvorsitzenden keine von Diyanet vermittelten Imame.

Gleichwohl beschränkt sich der Gutachtenauftrag, auch hinsichtlich der Zusatzfrage nach den Imamen, nicht auf eine erneute Untersuchung der DITIB (und evtl. der SCHURA). Dies ist sachlich gut begründet, weil die Entwicklungen in der Türkei auch die anderen Verbände zumindest indirekt betreffen. Die von allen Beteiligten angestrebte Integration (gemäß dem verfassungsmäßigen Auftrag) einer oder mehrerer bisher fremder Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen in die hiesigen rechtlichen, verwaltungsmäßigen und zivilgesellschaftlichen Kontexte, aber auch in die ‚gefühlten‘ Lebenswelten der Menschen in Deutschland, ist in jedem Fall eine komplexe Aufgabe. Die Gemeinschaft der Musliminnen und Muslime in Rheinland-Pfalz hat darauf verschiedene, teils parallele, teils aber auch konkurrierende Antworten. Diese Lage spiegelt sich in der Mehrzahl muslimischer Verbände, auch in Rheinland-Pfalz.

Es wäre daher zu kurz gegriffen, Entwicklungen in der Türkei mit ihren Ausstrahlungen nach Deutschland nur in Auseinandersetzung mit einem einzelnen Verband wie DITIB zu diskutieren. Vielmehr geht es darum, angesichts der Entwicklungen den politischen Entscheidungsträgern in der Regierung und im parlamentarischen Prozess eine verlässliche Einschätzung der Gesamtsituation zu bieten. Das Gutachten adressiert zugleich auch bewusst die Entscheidungsträger und möglichen Vertragspartner auf muslimischer Seite. Es versteht sich als eine Art ‚Spiegel‘, um ihnen die Außenwirkungen ihres Handelns im deutschen Kontext bewusster zu machen.

Im Blick auf die religionswissenschaftliche Grundlegung und die Ausführungen zu den einzelnen Verbänden bezieht sich das ergänzende Gutachten auf das ursprüngliche Gutachten (Kap. 2 und 3) und verzichtet auf eine Wiederholung der dortigen Darstellung. Auch die abschließenden Überlegungen (Kap. 4 des ursprünglichen Gutachtens) werden nur dort überarbeitet, wo es aufgrund der aktuellen Entwicklungen nötig erscheint. Dies entspricht der Gutachtenfrage des ergänzenden Gutachtens, die die differenzierten Einzelfragen des ursprünglichen Auftrags nicht wiederholte. Trotzdem sind diese Fragen weiterhin im Blick, werden aber nur thematisiert, soweit sich etwas an der Einschätzung von Anfang 2015 geändert hat (das betrifft v.a. die SCHURA, s. 5.2.10).

Die Erstellung des Gutachtens verzögerte sich um ein ganzes Jahr. Dadurch hat sich die Situation, aber auch die Gutachtenlage, nochmals verändert. Inzwischen erschienen diverse Antworten der Bundesregierung auf Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und andere Expertisen, die sich mit den Auswirkungen der neuesten Entwicklungen im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei im allgemeinen und der Zusammenarbeit mit muslimischen Verbänden in Deutschland befassten. Zu erwähnen sind auch drei inzwischen erschienene Gutachten, die 2017 im Auftrag des Bundeslandes Hessen erstellt wurden (Isensee 2017, Rohe 2017, Seufert 2017). Sie befassen sich allerdings ausschließlich mit der DITIB (Landesverband Hessen).

Wie schon dargelegt, ist die Lage in Hessen wegen des bereits im Schuljahr 2013/2014 eingeführten Islamischen Religionsunterrichts anders als in Rheinland-Pfalz, weshalb sich auch die Gutachten unterscheiden müssen. Der Gutachtenauftrag in Hessen ging dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die mit dem dortigen DITIB-Landesverband geschlossene Vereinbarung trotz der Entwicklungen seit Erstellung der ursprünglichen Gutachten im Jahr 2012 noch gegeben seien (s. Rohe 2017, 4). Insbesondere das Gutachten Rohe überprüfte daher, ob es Anzeichen für eine politische Einflussnahme des türkischen Staats *auf den Islamischen Religionsunterricht* in Hessen gibt. Dazu wurden einerseits die bestehenden institutionellen Verflechtungen zwischen DITIB und der türkischen Religionsbehörde Diyanet dokumentiert. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass „eine politische Einflussnahme grundsätzlich möglich“ sei (Rohe 2017, 16). Andererseits wird mit einem aufwändigen Erhebungsverfahren (Unterrichtsbeobachtung, 23 Experteninterviews u.a.) überprüft, ob eine politische Einflussnahme des türkischen Staats auf den Islamischen Religionsunterricht in Hessen *tatsächlich* stattgefunden

den hat (ebd., 4f). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass „seit der Zeit seit der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Hessen auf keiner Ebene irgendwelche Anzeichen“ für eine solche politische Einflussnahme zu erkennen seien (ebd., 16). Dennoch sei „angesichts der gegenwärtigen unkalulierbaren Entwicklungen in der Türkei ... dringend zu empfehlen, eine deutlich stärkere institutionelle Unabhängigkeit“ herzustellen (ebd.).

Da es in Rheinland-Pfalz bis jetzt noch keinen von den Verbänden mitverantworteten Islamischen Religionsunterricht gibt, lässt sich eine *tatsächliche* politische Einflussnahme des türkischen Staats auf einen solchen Unterricht, entsprechend dem Vorgehen des Gutachters Rohe in Hessen, noch nicht überprüfen. Unterrichtsbesuche sind naturgemäß noch nicht möglich. Auch die Auswahl einer größeren Anzahl von Experten, etwa nach dem von Rohe angewandten „Schneeballverfahren“ (Rohe 2017, 5), wäre methodisch nicht begründbar und brächte auch keinen verlässlichen Erkenntnisgewinn für die Zukunft. Dass es angesichts der derzeitigen Verflechtungen zwischen DITIB-Landesverband, DITIB-Bundesverband und Diyanet *grundsätzlich* zu einer politischen Einflussnahme des türkischen Staates auf den künftigen Religionsunterricht kommen *könnte*, ist mit solchen Erhebungsmaßnahmen nicht zu widerlegen. Ob im Bereich eines einzelnen Landesverbandes eine solche Einflussnahme tatsächlich nachweisbar ist oder nicht, ist angesichts der großen Zahl der Moscheevereine und der dort tätigen Diyanet-Beamten, deren Dienstaufsicht nicht beim jeweiligen DITIB-Landesverband liegt, eher zufällig und nur für den jeweiligen Zeitpunkt feststellbar. Entsprechendes gilt auch für die anderen antragstellenden Verbände. Das Ergebnis einer solchen Zufallsbefragung würde wenig über die grundsätzliche Fähigkeit und Bereitschaft des betreffenden Verbandes auf Landesebene aussagen, mit dem Staat in eine nachhaltige Vertragsbeziehung zu treten. Auch der Gutachter Rohe schließt die mögliche Einflussnahme des türkischen Staats auf die DITIB-Strukturen in Hessen für die Zukunft – trotz der aufwändigen Datenerhebung – ausdrücklich nicht aus und empfiehlt deshalb eine Veränderung der institutionellen Verhältnisse bei DITIB.

Anders als in Hessen und Bundesländern, die bereits Verträge mit muslimischen Verbänden abgeschlossen haben, besteht für Rheinland-Pfalz die Chance, dieses Problem von vorne herein bei den Verhandlungen zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, angesichts der aktuellen politischen Rahmenbedingungen Probleme sowohl der staatlichen Seite wie der muslimischen Verbände zu identifizieren und gemeinsam nach We-

gen zu suchen, um sie zu überwinden. Hierbei geht es vor allem um die religiöse und institutionell-strukturelle Selbstbestimmung der Verbände, die gemäß Muckel 2014 Voraussetzung zur Erteilung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und §34 der Landesverfassung ist. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen werden hierfür aus politischen Gründen schärfere Maßstäbe gelten als noch 2014. Das vorliegende Gutachten berücksichtigt diesen Sachverhalt.

Deshalb setzt es den Gutachtenauftrag in folgender Weise um:

- (1) Das Gutachten dokumentiert auf aktuellem Stand die Verfasstheit und den politischen Willen der antragstellenden Verbände, in konkrete Vertragsverhandlungen einzutreten. Dabei überprüft es die sachlichen Voraussetzungen, die Ziele der antragstellenden Verbände, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Staat und mit anderen Verbänden, um einen solchen Prozess in Gang zu setzen bzw. weiterzuführen. Datengrundlage dafür sind eingehende Gespräche mit den Vorständen der antragstellenden Verbände sowie Material, das von diesen zur Verfügung gestellt oder auf anderem Wege beschafft wurde. Bei diesen Gesprächen wurden auch strittige Fragen, etwa die Vorwürfe der Spitzeltätigkeit gegen drei Diyanet-Imame in Rheinland-Pfalz, angesprochen und dokumentiert. Außerdem fließen in das Gutachten zahlreiche informelle Gespräche mit Verbandsvertreter\*innen, verbandsunabhängigen Muslim\*innen, Expert\*innen auf verschiedenen Ebenen sowie Kritiker\*innen der Verbandspolitik mit ein, teils in Rheinland-Pfalz, teils in anderen Bundesländern. Ziel dieses Schritts, der den Hauptteil des Gutachtens ausmacht, ist es zu prüfen, ob es sich für den Staat angesichts der Verfasstheit der Verbände lohnt, mit diesen in Vertragsverhandlungen zu treten. Da der Staat angesichts der religionsrechtlichen Voraussetzungen in Deutschland (s. dazu Muckel 2014 und Muckel, Entwurf 2018) auf Verbände als Kooperationspartner angewiesen ist, entscheidet sich an dieser Frage, ob die Landesregierung in Rheinland-Pfalz Islamischen Religionsunterricht einführen kann oder nicht.
- (2) Die Frage, ob die Einschätzung des ursprünglichen Gutachtens aufrecht erhalten wird (Anerkennung der Verbände als Religionsgemeinschaften gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und §34 der Landesverfassung), kann angesichts des derzeitigen Sachstands in Rheinland-Pfalz nicht durch einen ‚Negativ-Befund‘ geklärt

werden. Ein solches Vorgehen wäre vielleicht in der gesellschaftlichen Diskussion erwünscht, lässt sich aber aus gutachterlicher Sicht nicht seriös begründen (anders in Hessen, wo ein bestehendes Schulfach durch das Gutachten Rohe 2017 evaluiert wurde). Der Befund wäre nicht geeignet, um die erwünschte Verlässlichkeit nachzuweisen, weil er sich jederzeit ändern kann – sei es durch äußere Einflüsse, etwa eine neue Religionspolitik der Türkei, oder durch Veränderungen bei den Verbänden selbst, etwa durch Aktivitäten in einzelnen ihrer Moscheevereine oder die Neuaufnahme von Vereinen z.B. bei der SCHURA. Die gewünschte Verlässlichkeit lässt sich daher nicht durch einen einmaligen Negativ-Aufweis von Tatbeständen der politischen Einflussnahme des türkischen Staats auf die deutschen Verbandsaktivitäten belegen; sondern sie muss sich im Prozess der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und Verbänden allmählich entwickeln. Dies spricht für ein eher prozessartiges Vorgehen des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne einer Zielvereinbarung zwischen dem Land und den beteiligten Verbänden. Dafür braucht es überprüfbare Kriterien, anhand derer die Weiterführung der Zusammenarbeit und später die Vertragstreue jederzeit von allen Beteiligten festgestellt werden kann. Sollten die Kriterien verletzt werden, müssen sich alle Seiten das Recht vorbehalten, den Vertrag wieder aufzulösen.

- (3) Im abschließenden Teil des Gutachtens werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, um einen solchen Prozess zu unterstützen. Es handelt sich zum einen um Möglichkeiten zur Veränderung gewisser Strukturen bei den Verbänden, insbesondere DITIB und SCHURA, damit sie unabhängiger von äußeren Einflüssen werden. Dies würde es u.a. erleichtern, gewisse rechtliche Kriterien der Anerkennung im Blick auf den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes bzw. §34 der Landesverfassung zu erfüllen. Beide Gutachter haben in dieser Frage eng kooperiert. Insofern gehen die beiden neuen Gutachten über den Stand in Hessen und in anderen Bundesländern hinaus.
- (4) Darüber hinaus entwickelt das vorliegende religionswissenschaftliche Gutachten den Vorschlag einer kontinuierlichen Begleitevaluation, für die konkrete mögliche Kriterien formuliert werden. Dies bietet eine Möglichkeit, den in Nr. (2) erörterten Schwierigkeiten konstruktiv zu begegnen. Die Gesprächspartner können

sich dann gegenseitig beim Wort nehmen, wenn es zu Aktivitäten kommt, die den Kriterien nicht gerecht werden.

- (5) Anders als in Hessen beschränkt sich der Auftrag beider Gutachten auch nicht auf DITIB, sondern bezieht andere antragstellende Verbände mit ein. Dies entspricht der Zielvorstellung der Landesregierung, möglichst einen verbandsübergreifenden Islamischen Religionsunterricht einzuführen.

## **5. Aktualisierung der Darstellung einzelner Verbände**

### **5.1. Islamische Religionsgemeinschaft DITIB. Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Wie schon im ursprünglichen Gutachten (Bochinger 2015) dargelegt, geht die Geschichte des größten muslimischen Verbandes in Deutschland – entsprechend auch der größte Verband in Rheinland-Pfalz – auf die 1980er Jahre zurück. Zur Zeit des türkischen Ministerpräsidenten (und späteren Staatspräsidenten) Turgut Özal wurde der DITIB-Bundesverband als deutsche Tochterorganisation der türkischen Religionsbehörde Diyanet im Jahr 1984 gegründet.<sup>9</sup> Auch in Rheinland-Pfalz ist DITIB schon sehr lange präsent. Obwohl der Landesverband als eigene organisatorische Einheit zwischen örtlichen Moscheevereinen und Bundesverband erst 2009 gegründet wurde, existierten heutige DITIB-Moscheegemeinden z.T. schon lange vor der Gründung von DITIB, z.B. in Bad Kreuznach (seit 1968) und Worms (seit 1976).

Der türkische Staat übernahm seit Gründung der DITIB erhebliche administrative und finanzielle Anstrengungen, insbesondere durch die Entsendung der Imame, die in Diensten der Diyanet jeweils für einige Jahre in DITIB-Moscheen in Deutschland als sogenannte Religionsbeauftragte tätig sind. Diese werden bis heute vom türkischen Staat bezahlt. Sie sind türkische Beamte auf Lebenszeit und müssen aus beamtenrechtlichen Gründen türkische Staatsbürger sein. Während ihrer Tätigkeit in Deutschland liegt die Dienstauf-

---

<sup>9</sup> S. Bochinger 2015, 37ff. Für die Gründungsjahre noch immer relevant Lemmen 2000, 34-39; außerdem Yaşar 2012; Beilschmidt 2015, Gorzewski 2015, Rosenow-Williams 2013.

sicht beim jeweils zuständigen Religionsattaché an den Konsulaten. In Rheinland-Pfalz ist dies das Türkische Generalkonsulat Mainz.

Bis heute ist DITIB aufgrund dieser Anbindung an Diyanet der einzige muslimische Verband in Deutschland, der flächendeckend über hauptamtliche Imame mit entsprechender Ausbildung verfügt. Die daraus resultierende Abhängigkeit vom türkischen Staat führte schon zur Zeit der Gründung der Deutschen Islamkonferenz im Jahr 2006 zur Kritik von deutscher staatlicher Seite (vgl. Gorzewski 2013, bes. 247f). Trotzdem wurde DITIB vor den Veränderungen des Jahres 2016 von deutschen Behörden wegen seiner Größe und bürokratisch-institutionellen Verfasstheit, die aus der Anbindung an Diyanet resultiert, in vielen Bundesländern und auch auf der Bundesebene als Ansprechpartner durchaus wertgeschätzt. Auch in Rheinland-Pfalz war dies der Fall.<sup>10</sup>

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei und in deren Verhältnis zu Deutschland resultiert daraus ein Zielkonflikt für die DITIB selbst und ihre Mitglieder: Was viele Mitglieder bisher als Stärke ihres Verbandes sahen, wird wegen der politischen Veränderungen in der Türkei nun in Deutschland zum Problem. Die Forderung steht im Raum, die bisherige Abhängigkeit vom türkischen Staat zumindest auf strukturell-institutioneller Ebene möglichst vollständig zu lösen. Bisher sind neben den Religionsbeauftragten (Imamen) auch nahezu alle hauptamtlich tätigen Funktionäre, die direkt oder indirekt für DITIB tätig sind, türkische Beamte. Hingegen erfolgt die Arbeit der örtlichen Moscheevorstände wie auch des Landesvorstands in Rheinland-Pfalz, ebenso in den meisten anderen Bundesländern, bisher rein ehrenamtlich. Daher ist die vom deutschen Staat geforderte Auflösung der strukturell-institutionellen Verflechtung mit Diyanet eine große Herausforderung. Sie stellt DITIB organisatorisch auf die gleiche Ebene wie die übrigen Moscheeverbände.

Dennoch ist im DITIB-Landesvorstand Rheinland-Pfalz ein Bemühen festzustellen, sich auf die geänderte Situation konstruktiv einzulassen. Seit den Gesprächen im Jahr 2014, auf deren Grundlage das ursprüngliche Gutachten entstand, ist die Kompromissbereitschaft der Vorstände erheblich gewachsen, ähnlich auch in den anderen beteiligten Verbänden.

---

<sup>10</sup> S. Antwort Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Antwort auf Große Anfrage der AfD-Fraktion: „Die DITIB in Rheinland-Pfalz“, Drucksache 17/4006 (1.9.2017), S. 5.

Der Vorstand des DITIB-Landesverbandes wurde am 21.3.2017 erneut in seiner Geschäftsstelle in Mainz aufgesucht (Gutachter Muckel und Bochinger, [REDACTED]). Gesprächspartner waren der Vorsitzende, Yılmaz Yıldız (Mainz), und der Stellvertretende Vorsitzende, Cihan Şen (Bad Kreuznach). Yıldız ist seit 24.12.2017 auch Mitglied des DITIB-Bundesvorstandes.<sup>11</sup> Die Kontakte wurden telefonisch und schriftlich kontinuierlich weitergeführt.

Dem jetzigen zwölfköpfigen Landesvorstand gehören zehn Männer und zwei Frauen an (eine Frau ist stellvertretende Vorsitzende, die zweite ist Vorsitzende des in der Satzung verankerten Landesfrauenverbandes der DITIB und damit qua Amt auch Vorstandsmitglied). [REDACTED]

Der Landesverband umfasst (Stand Juni 2018) 51 Moscheegemeinden (Stand 2014: 46 Gemeinden). Die Mitgliedsbeiträge hätten sich erhöht. Auch der Aufbau des Gemeindegregisters sei vorangekommen. Stand 31.5.2018 hätten sich 30 956 Mitglieder eingetragen. Seit 2014 gab es lt. Auskunft des Vorstands keine Satzungsänderungen auf Landesebene; ebenso beim DITIB-Bundesverband.

Gegenstand des Gesprächs waren v.a. die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen und die Frage, wie DITIB Rheinland-Pfalz sich dazu positioniert. Beide Vorstände betonten, dass sich an ihrer Haltung zu generellen Fragen der Politik in Deutschland und in der Türkei nichts geändert habe: Der Verband würde sich aus politischen Fragen konsequent heraushalten, soweit nicht spezifische Interessen der Musliminnen und Muslime in Rheinland-Pfalz betroffen seien. Die Gemeindeglieder würden aufgerufen, sich politisch aktiv am Leben in Deutschland zu beteiligen, z.B. indem sie an Wahlen teilnehmen; es würde ihnen aber nicht empfohlen, welche Partei sie wählen sollen. Entsprechend würde auch mit politischen Entwicklungen in der Türkei verfahren (soweit die Gemeindeglieder türkische Staatsbürger sind).

Gleichzeitig betonten die Vorstände, dass sie und die örtlichen Gemeindevorstände von nicht-muslimischer Seite, u.a. von kommunaler Seite, z.T. unter erheblichen politischen

---

<sup>11</sup> S. Pressemeldung vom 24.12.2017: <http://ditib.de/detail1.php?id=630&lang=de> (zuletzt abgerufen 15.6.2018).

Druck geraten seien. So sei ein Mitglied von einem Oberbürgermeister aufgefordert worden, aus der DITIB auszutreten.

Auf die Frage nach Spitzelvorwürfen 2016, die auch drei für DITIB Rheinland-Pfalz tätige Imame betraf,<sup>12</sup> distanzierten sich die Vorstände scharf: Die Imame seien (wie alle in DITIB-Moscheen tätigen Imame) nicht von DITIB, sondern von Diyanet angestellt gewesen. Sie seien inzwischen von Diyanet abberufen worden.<sup>13</sup> Der DITIB-Landesverband Rheinland-Pfalz sei grundlegend offen gegenüber allen Musliminnen und Muslimen, die in ihren Moscheen verkehren. Sie fühlten sich als Gemeinden für die religiösen Bedürfnisse aller Muslime zuständig. Auch gegenüber Anhängern der Gülen-Bewegung seien sie offen. Zumindest in einer der Moscheen des Landesverbands würden Gülen-Anhänger regelmäßig verkehren und „in der Moschee ihren Tee kochen“. Auch gegenüber PKK-Anhängern, die in den Moscheen verkehrten, sei DITIB Rheinland-Pfalz tolerant, ergänzten sie. *(Anm. des Gutachters: Dies steht im Kontrast zu Angaben aus anderen muslimischen Kreisen in Deutschland, die der DITIB, aber auch der IGMG eine abweisende Haltung gegenüber Mitgliedern der Gülen-Bewegung attestieren).*

---

<sup>12</sup> Zu Rheinland-Pfalz vgl. Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD: „Die DITIB in Rheinland-Pfalz“, Drucksache 17/4006 vom 01.09.2017. Zu dem Vorwurf vgl. in Deutschland zuerst: Die Welt 8.12.2016: „Türkische Imame spionieren in Deutschland für Erdogan“. Zum Verlauf der Ermittlungen des Generalbundesanwalts vgl. Süddeutsche Zeitung 31.3.2017: „Bundesanwaltschaft ermittelt gegen Funktionär der türkischen Religionsbehörde Diyanet“; Süddeutsche Zeitung 6.4.2017: „Ermittlungsverfahren gegen 20 mutmaßliche Spione“; Süddeutsche Zeitung 22.10.2017: „Gericht lehnt Erlass von Haftbefehlen gegen Imame ab“. Vgl. auch: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: „Konsequenzen aus der DITIB-Diyanet-Spionage-Affäre ...“: Bundesdrucksache 18/11576 (20.3.2017), hier v.a. S. 4f. Die Vorwürfe, die in Deutschland zuerst durch den Journalisten Denis Yücel in „Die Welt“ publiziert wurden, richteten sich konkret gegen den Abteilungsleiter der Diyanet für religiöse Angelegenheiten in Europa, Halife Keskin, der im Herbst 2016 in einem Rundschreiben an Religionsbeauftragte und andere Diyanet-Beamte in Deutschland und anderen Ländern dazu aufrief, Informationen über Aktivitäten von Gülen-Anhängern zu sammeln und nach Ankara zu übersenden. Dokumentiert sind auch bereits im erwähnten Artikel Yücel vom 8.12.2016 konkrete Angaben eines der damals in Rheinland-Pfalz tätigen Imame über Gülen-Anhänger im Umkreis der betr. DITIB-Gemeinde.

<sup>13</sup> Die Stellungnahme entspricht der des DITIB-Bundesverbands vom 3.2.2017. S. <http://www.ditib.de/detail1.php?id=565&lang=de> [zuletzt abgerufen 27.7.2018]. Vgl. dazu auch Rhein-Zeitung, 16.2.2017: „DITIB im Visier der Fahnder. Kreuznacher Vize Chan [sic!] distanziert sich von ‚Spitzeleien‘“ (gemeint ist der stellv. DITIB-Landesvorsitzende Cihan Şen).

Imame seien, so die beiden Vorstände, Vertrauenspersonen, und es sei nicht hinnehmbar, dass sie als „Spitzel“ Informationen über Gemeindeglieder oder Besucher der Moscheen weitergäben. Insofern distanzieren sie sich ausdrücklich von den betreffenden Diyanet-Imamen in ihren Moscheen, sollten die Vorwürfe gegen diese zutreffen.

Zur Frage der Abhängigkeit des DITIB-Landes- und Bundesverbandes von Diyanet nahmen die Gesprächspartner differenziert Stellung:

Zunächst betonten die Vorstände, dass sich der Landesverband *in religiöser Hinsicht* eng mit Diyanet verbunden fühle: Das religiöse Verständnis der Diyanet sei auch das religiöse Verständnis des Verbandes. Der Landesverband könne auf den „theologischen Halt“ nicht verzichten, der durch die theologische Expertise von Diyanet gewährleistet sei. Das erkläre, warum sich der Landesverband z.B. bei theologischen Fragen von Diyanet beraten lasse und warum von Diyanet angestellte Imame (Religionsbeauftragte) in den DITIB-Moscheen ihren Dienst versehen würden. Diyanet stelle auch gewisse grundlegende Ressourcen bereit, die man für das Gemeindeleben benötige, z.B. eine Koran Ausgabe mit türkischer und deutscher Übersetzung.

Ebenso betonten die Vorstände aber, dass DITIB in Deutschland, sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene, zunehmend auch in religiösen Fragen eigenständig agiere. Sie wiesen darauf hin, dass – entgegen häufiger Falschmeldungen in deutschen Medien – z.B. die Freitagspredigten, die in allen DITIB-Moscheen verlesen werden, ausschließlich von in Deutschland tätigen Imamen erarbeitet würden. Sie seien völlig unabhängig von den für die Moscheen in der Türkei von Diyanet verfassten Predigten. (*Anm. des Gutachters: Dies entspricht den Tatsachen. Die Freitagspredigten werden auf Türkisch und auf Deutsch auf der Webseite des DITIB-Bundesverbandes veröffentlicht<sup>14</sup>*).

Obwohl es aufgrund der weiterhin bestehenden religiös-theologischen Verbindung zu Diyanet auch institutionelle Verknüpfungen gibt, sei DITIB in ihren organisatorischen und verbandspolitischen Entscheidungen von Diyanet unabhängig. Entscheidungen auf der lokalen Ebene der Moscheegemeinden würden gänzlich ohne Mitwirkung von Diyanet durch die Mitgliederversammlungen getroffen. Auch der Landesverband habe keine direkten institutionellen Beziehungen zu Diyanet. Er nehme lediglich Dienstleistungen

---

<sup>14</sup> S. <http://ditib.de/default1.php?id=5&sid=86&lang=de> [letzter Abruf 27.7.2018]; vgl. auch die Auswertung der Predigten bei Rohe 2017, 100-107. Bereits im Jahr 2012 wurden im Rahmen einer Masterarbeit unter Betreuung des Unterzeichneten die zu dieser Zeit noch türkischen Freitagspredigten der DITIB untersucht. Das Ergebnis entspricht schon damals im Wesentlichen denen von Rohe 2017.

von Diyanet in Anspruch (namentlich die Entsendung von Imamen, aber auch die Mitwirkung von Diyanet-Beamten im Religiösen Beirat etc.). Der Landesverband habe das Recht, diese Dienstleistungen ggf. zurückzuweisen. Da sich die örtlichen Gemeinden (bis auf Entsendung der Imame durch Diyanet) und auch der Landesverband selbst finanzierten, gebe es auch keine finanziellen Sanktionsmöglichkeiten durch Diyanet bzw. den türkischen Staat.

Theologische Gutachten könne DITIB mangels eigener theologischer Kompetenz jedoch nicht erstellen. Sie würden daher bei Bedarf von Diyanet erbeten. Ebenso gebe es schon aus finanziellen Gründen keine Alternative zu den von Diyanet entsandten Imamen. Aber die Imame seien bei Diyanet, nicht bei DITIB angestellt. Beide Institutionen seien daher, so erklärten die Vorstände, auf lokaler wie auch auf Landesebene klar getrennt. Vertretung der Diyanet in Deutschland, die die Rechtsaufsicht über die Imame habe, sei die türkische Botschaft in Berlin bzw. der Botschaftsrat. Dieser würde regional vertreten durch die wiederum von Diyanet entsandten Religionsattachées an den Konsulaten, so auch im Generalkonsulat in Mainz. Häufig seien die Religionsattachées auch Mitglied im Religiösen Beirat der DITIB-Landesverbände.

*Anmerkung des Gutachters: Die Sichtweise des Vorstands, dass Diyanet und DITIB auf Orts- und Landesebene klar getrennt seien, entspricht nicht den tatsächlichen Sachverhalten. Verflechtungen bestehen z.B. dadurch, dass nach §8 Abs. 2 der Satzung Religionsbeauftragte der Diyanet als Mitglieder in den Landesverband aufgenommen werden können. Die Diyanet könnte auf den Landesverband oder die Ortsgemeinden z.B. dadurch Einfluss nehmen, dass sie die Religionsbeauftragten (Imame) aus den Gemeinden abzieht. Auch können die teilweise oder vollständig mit türkischen Beamten besetzten Gremien der DITIB (auf Landesebene Religiöser Beirat, auf Bundesebene Vorstand, Beirat und Oberster Religionsrat) auf Entscheidungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung Einfluss nehmen.*

*Auf DITIB-Bundesebene bestehen seit der Gründung im Jahr 1984 enge Verbindungen zum türkischen Staat. So ist der Vorsitzende des DITIB-Bundesvorstands stets zugleich in Personalunion Botschaftsrat an der türkischen Botschaft in Deutschland (dies ist in der Satzung des Bundesverbandes nicht geregelt). Das gilt auch für den jetzigen Vorsitzenden, Nevzat Yaşar Aşıkoğlu.<sup>15</sup> Stand 25.4.2018 gehörten dem Bundesvorstand der DITIB drei*

---

<sup>15</sup> S. <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=56&lang=de> [zuletzt abgerufen 27.7.2018].

türkische Staatsbedienstete bzw. Inhaber\*innen von türkischen Diplomaten- oder sonstigen Dienstaussweisen an.<sup>16</sup> Der Beirat auf Bundesebene besteht lt. §11 Abs. 1 der Satzung aus 5 Religionsbeauftragten, d.h. er besteht vollständig aus Diyanet-Beamten; den Vorsitz hat satzungsgemäß der Präsident der Diyanet. Gemäß §9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung stellt der Beirat die Kandidaten für die Wahl des Bundesvorstands auf. Die Vorstände auf Bundesebene werden sodann durch die Mitgliederversammlung gewählt, in der gemäß §4 Abs. 1 der Satzung ebenfalls zahlreiche Diyanet-Beamte qua Amt das Recht zur Aufnahme als stimmberechtigte Mitglieder haben (dies sind: der Präsident der Diyanet, der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen, die von Diyanet beauftragten Räte für religiöse Angelegenheiten in europäischen Ländern und die Attachés für religiöse Angelegenheiten in den Konsulaten). Gemäß §10 Abs. 2 der Satzung ist der Präsident der Diyanet zugleich qua Amt Ehrenvorsitzender des DITIB-Bundesverbandes, er kann ohne Stimmrecht auch an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Auch der Oberste Religionsrat, der u.a. über die Religiösen Beiräte der Landesverbände bestimmt und gegen Beschlüsse des Bundesvorstands aus religiösen Gründen Einspruch erheben kann, wird gemäß §13 Abs. 2 der Satzung indirekt durch die Religionsbeauftragten gewählt. Vorsitzender des Obersten Religionsrats ist derzeit der Bundesvorsitzende Aşıkoğlu.<sup>17</sup>

Hinsichtlich der unmittelbaren Mitwirkung von Diyanet-Beamten in den Gremien des DITIB-Landesverbandes Rheinland-Pfalz teilte der Stellvertretende Vorsitzende, Herr Cihan Şen, mit, dass der Religiöse Beirat derzeit (Stand 11.6.2018) aus fünf Diyanet-Beamten bestehe, darunter der Koordinator der Religionsbeauftragten in Rheinland-Pfalz sowie vier Religionsbeauftragte (Imame), die in Mainz, Alzey, Worms und Ludwigshafen tätig sind. Generelle Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Religiösen Beirat ist lt. §20 Nr. 2 der Satzung ein „mindestens ... vierjähriges Studium an einer Fakultät oder Hochschule für Islamische Theologie“, was den Kreis möglicher Beiratsmitglieder stark einschränkt.

Deshalb gebe es kaum Alternativen zu den Diyanet-Beamten, die ein entsprechendes Studium mitbringen. Der Beirat beschränke sich aber inhaltlich auf die religiösen und theologischen Fragen und beeinflusse den Landesverband nicht in organisatorischen

---

<sup>16</sup> S. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (25.4.2018): „DITIB als verlängerter Arm des türkischen Präsidenten Erdogan“ (Bundesdrucksache 19/1869), S. 2.

<sup>17</sup> <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=86&lang=en> [zuletzt abgerufen 27.7.2018].

und ähnlichen Belangen und schon gar nicht in politischer Hinsicht. Einer der Gesprächspartner fügte an, es gebe auch in anderen Religionsgemeinschaften solche theologischen Einflussnahmen von außen, etwa bei den deutschen Katholiken aus dem Vatikan. Das sei wegen der jeweiligen theologischen Wurzeln unvermeidlich. Entscheidend sei aber, dass sich solche Einflussnahmen auf die religiöse bzw. theologische Seite beschränkten.

*Anmerkung des Gutachters: Im Blick auf die Voraussetzungen der Satzung kämen für ein Amt im Religiösen Beirat auch Absolvent\*innen des internationalen Studiengangs an türkischen theologischen Fakultäten (Ilahiyat-Fakultäten) in Betracht, der vor einigen Jahren von Diyanet speziell für ‚Auslandstürken‘ eingerichtet wurde. Darunter sind viele in Deutschland aufgewachsene und sozialisierte Absolvent\*innen, die überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit haben und in der Regel nicht Diyanet-Beamte sind. Eine weitere mögliche Alternative wären die in Deutschland ausgebildeten muslimischen Theolog\*innen. Streng genommen kommen sie jedoch gemäß derzeitiger Satzung nicht in Betracht, da die neu eingerichteten Zentren für Islamische Theologie bzw. „Islamisch-religiöse Studien“ an deutschen Universitäten keinen Fakultätsstatus haben.*

Auch bei der Wahl des Landesvorstandes und anderer nicht-theologischer Gremien sehen sich die Vorstände nicht von Diyanet bevormundet: Die Wahl erfolge satzungsgemäß durch die Delegierten aus den örtlichen Moscheevorständen. Zunächst würden Wahlvorschläge von den örtlichen Moscheegemeinden eingeholt. Sodann erstelle der als Aufsichtsrat fungierende Vorstand des DITIB-Bundesverbandes eine Kandidatenliste. Der Aufsichtsrat kann, wenn er dies wünscht, Kandidatenvorschläge der Gemeinden ablehnen und auch andere Kandidat\*innen als die Vorgeschlagenen benennen. Jedoch seien die Vorschläge aus den Gemeinden bisher immer berücksichtigt worden; auch müssten satzungsgemäß mindestens doppelt so viele KandidatInnen vorgeschlagen werden, als Ämter zu vergeben sind. Durch diese Maßnahmen sei in der Praxis gewährleistet, dass die Delegierten auf Landesebene nicht indirekt über den Bundesverband in ihrer Wahl durch Diyanet dominiert würden.

*Anmerkung des Gutachters: Die Darstellung entspricht auch hier, soweit im Rahmen des Gutachtens eruierbar, den tatsächlichen Verhältnissen. Sie zeigt einerseits, dass es bei den Wahlen zum DITIB-Landesverband durch die Aufsichtsfunktion des DITIB-Bundesvorstandes, der seinerseits direkt und indirekt durch türkische Beamte bestimmt wird, eine deutliche personelle Verbindung zum türkischen Staat gibt. Entsprechend ist*

auch nicht auszuschließen, dass Diyanet bzw. der dahinter stehende türkische Staat auf Handlungen und Entscheidungen des DITIB-Landesverbands indirekt Einfluss nimmt. Z.B. könnten Diyanet-Vertreter im Vorstand des DITIB-Bundesverbands dafür sorgen, dass bestimmte Gemeindevorschläge für die Wahlen zum Landesvorstand nicht berücksichtigt werden. Dadurch könnte der türkische Staat via Diyanet (z.B. durch dienstliche Anordnungen an die verbeamteten Diyanet-Funktionäre im DITIB-Bundesvorstand) indirekt auf die Wahlen zum Landesverband Einfluss nehmen. Da die Kandidaten für den DITIB-Bundesvorstand wiederum vom Beirat aufgestellt werden (s. § 9 Abs. 2 der Satzung des DITIB-Bundesverbands), der vollständig aus Diyanet-Beamten besteht (s. §11 der Satzung), ist dieser Einfluss zumindest in formaler Hinsicht erheblich. Anders als in Hinsicht auf den Religiösen Beirat auf Landesebene, der sich gemäß der Satzung und gemäß den Aussagen der Landesvorstände auf rein religiöse bzw. theologische Aufgaben (im Sinne der religionsrechtlichen Bestimmungen von Muckel 2014) beschränkt, liegt hier auch eine deutliche Einflussmöglichkeit des türkischen Staats auf die organisatorisch-strukturelle Verfasstheit des DITIB-Landesverbandes vor.

Andererseits ist in der Satzung des Landesverbandes zumindest für eine kommunikative Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen DITIB-Ebenen (lokale Moscheegemeinden, Landesverband, Bundesverband) und damit für eine gewisse Transparenz bei der Wahl gesorgt. Solange der Vorstand des Bundesverbandes in seiner Aufsichtsfunktion die Vorschläge der Gemeinden berücksichtigt, dominiert er auch nicht die Wahlen zum Landesvorstand. Würden sich einzelne Personen, Moscheegemeinden oder Richtungen innerhalb von DITIB bei den Wahlen nicht berücksichtigt fühlen, hätten die Betroffenen die Möglichkeit, das anhand der Gemeindevorschläge öffentlich zu machen und zu belegen. Durch die derzeitige Mitgliedschaft (seit 2017) des Landesvorsitzenden Yılmaz Yıldız, der institutionell unabhängig von Diyanet ist, im Bundesvorstand der DITIB ergibt sich auch eine gewisse kommunikative Durchlässigkeit zwischen Landes- und Bundesverband.

Dass sich die Einflussnahme religiöser Funktionsträger ‚von außen‘ auf die lokalen oder landesweiten Belange einer Religionsgemeinschaft nicht auf rein religiöse bzw. theologische Vorgänge beschränkt, ist im Prinzip keine Besonderheit von DITIB: Auch bei christlichen Kirchen werden Entscheidungen z.B. über die Erteilung der Missio bzw. Vocatio für die Religionslehrer\*innen nicht vom lokalen Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand oder einer Synode gewählter Delegierter beschlossen, sondern von Bischöfen, Kirchenleitungen etc. Zumindest im Fall der Römisch-Katholischen Kirche können diese ebenfalls ‚von außen‘,

*d.h. von der weltweiten Kirchenleitung in Rom, in ihren Entscheidungen beeinflusst werden. Allerdings kann man den Vatikanstaat in Größe und Bedeutung als Staatswesen sicher nicht mit der Republik Türkei vergleichen.*

*Die politische Bewertung des dargestellten Sachverhalts beim DITIB-Landesverband durch die Landesregierung wird deshalb davon abhängen, wie man die konkrete Einflussnahme (oder die Möglichkeit dazu) durch den türkischen Staat einschätzt. Um das fair und gerecht entscheiden zu können, ist ein kontinuierlicher Gesprächsaustausch der Landesregierung mit den Vertretern des DITIB-Landesverbands und möglichst auch der lokalen Moscheegemeinden in Rheinland-Pfalz unabdingbar.*

Zur Auswahl und Anstellung von Imamen wurde von den Landesvorständen folgendes Verfahren vorgestellt: Der Landesverband selbst habe keinen Ansprechpartner bei der Diyanet. Die lokale Gemeinde wende sich an den DITIB-Landesverband, wenn sie einen Imam braucht. Dieser wende sich an den DITIB-Bundesverband, der die Anfrage wiederum an die türkische Botschaft in Berlin weiterleite. Über diese gelange die Anfrage dann an Diyanet. Entsprechend würde auch verfahren, wenn der Landesverband die Abberufung eines Imams durch Diyanet wünscht. Auch dies erfolge über den DITIB-Bundesverband. An der vorhergehenden Entscheidungsbildung auf lokaler und auf Landesverbandsebene sei Diyanet nicht beteiligt.

Dieses Entsende-Verfahren durch Diyanet sei bereits seit der Gründung von DITIB im Jahr 1984 zur Zeit des türkischen Ministerpräsidenten Turgut Özal praktiziert worden. Von Anfang an gebe es eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei, die eine spezielle Visums-Regelung für die aus der Türkei entsandten Imame enthalte (der Landesvorsitzende nannte den damaligen Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann als Urheber der Vereinbarung auf deutscher Seite).<sup>18</sup> Das

---

<sup>18</sup> Die Darstellung, dass die Gründung der DITIB durch eine Vereinbarung oder einen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem türkischen Staat ermöglicht worden sei, findet sich häufiger im einschlägigen Diskurs, auch in der Literatur, z.B. bei Musch 2011, 152. Gemäß Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Wunderlich (Fraktion Die Linke): Bundesdrucksache 18/11078, Frage 29 (3.7.2017) gibt es jedoch „kein bilaterales Abkommen mit der Türkei zur Entsendung von Imamen.“ Es gebe lediglich „ein abgestimmtes sogenanntes Diyanet-Verfahren [...] Vom Diyanet erhalten die Imame ein Bestätigungsschreiben, das im Visumsverfahren als ausreichendes Dokument für die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit in Deutschland anerkannt wird.“ Die rechtliche Grundlage dafür sei §18 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit §14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (die letztere Verordnung regelt generell die Aufenthaltserlaubnis für aus vorwiegend karitativen oder religiösen Gründen Beschäf-

zeige, dass das Entsende-Verfahren schon immer in Zusammenarbeit mit der deutschen Bundesregierung erfolgt sei. Von Intransparenz gegenüber dem deutschen Staat könne keine Rede sein.

Die Gutachter fragten, ob im Blick auf die in Deutschland diskutierten aktuellen Fragen das bisherige Verfahren bei der Anstellung von Imamen in Zukunft geändert werden könne, damit die Imame direkt bei DITIB (Landesverband oder evtl. Bundesverband) angestellt sind und DITIB die Dienstaufsicht selbst übernimmt.<sup>19</sup> Darauf antworteten die beiden Landesvorstände, dass dies vielleicht wünschenswert, aber derzeit nicht realistisch sei, da man auf die Finanzierung der (hauptamtlichen) Imame durch den türkischen Staat (via Diyanet) angewiesen sei. Die Entsendung der Imame würde monatlich ca. 5000 Euro kosten. DITIB sei nicht in der Lage, für die Anstellung hauptamtlicher Imame selbst aufzukommen, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Abgesehen von solchen finanziellen Fragen sei man aber offen für Änderungen, um DITIB auf Bundes- und Landesebene unabhängiger vom türkischen Staat zu machen. Entsprechende Überlegungen zu möglichen Satzungsänderungen seien auf Bundesebene im Gang (*Anm. des Gutachters: Stand dieser Aussage war der 21.3.2017, noch zur Zeit des Diyanet-Vorsitzenden Mehmet Görmez; Der DITIB-Bundesvorsitzende, Nevzat Aşıkoğlu, wurde auch unter der neuen Diyanet-Führung Ende 2017 wiedergewählt; vgl. zu den aktuellen Entwicklungen bei Diyanet Seufert 2017*).

Die Zusammenarbeit mit Diyanet (*d.h. mit dem türkischen Staat*) sei daher derzeit die einzige Möglichkeit, um hauptamtliche und entsprechend qualifizierte Imame anstellen zu können. Die Gesprächspartner betonten auch, dass das im Sinne ihrer Mitglieder sei. Einem ehrenamtlichen Imam würden die Mitglieder nach ihrer Einschätzung nicht vertrauen, aus Sorge vor Unterwanderung, z.B. durch Salafisten.

*Anmerkung des Gutachters: In der Aussage ist eine gewisse Distanzierung von den anderen Verbänden zu erkennen, die überwiegend oder vollständig mit ehrenamtlichen Imamen*

---

tigte in Deutschland). Vgl. dazu auch Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: „Strukturen und Machtverhältnisse innerhalb der DITIB ...“: Bundesdrucksache 18/12240 (23.5.2017), hier S. 5. Für Rheinland-Pfalz vgl. Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (01.09.2017) auf Große Anfrage der Fraktion der AfD: „Die DITIB in Rheinland-Pfalz“, hier S. 8 zu Frage 40.

<sup>19</sup> Einen ähnlichen Vorschlag macht der Gutachter Rohe für Hessen, s. Rohe 2017, 16.

*arbeiten. Sie ist wohl im Sinne dessen zu deuten, was der frühere Diyanet-Präsident, Ali Bardakoğlu, im Gespräch mit G. Seufert 2017 den „institutionellen Reflex“ der Diyanet-Behörde nannte: Aufgrund ihres Behörden-Charakters habe die Diyanet einen mäßigen und rationalisierenden Einfluss auf die Gemeinden. Dieser Einfluss werde gebraucht, um sich nicht von radikalen Strömungen im Islam instrumentalisieren zu lassen (vgl. Seufert 2017, 26).*

Die Entsendepraxis durch Diyanet habe, wie die Landesvorstände weiter ausführten, zur Folge, dass die Imame staatliche türkische Beamte sind. Ihr Beamtenstatus erfordert wiederum, dass sie in jedem Fall türkische Staatsbürger sein müssen. In der Regel (mit Ausnahme einiger Religionsbeauftragter, die in Deutschland aufwuchsen und anschließend in der Türkei studierten) seien sie vor ihrem Aufenthalt in Deutschland wenig oder gar nicht sozialisiert. Das sei durchaus ein Problem in den Gemeinden. Angesichts der Rahmenbedingungen gebe es dazu im Moment aber keine Alternative.

*Anmerkung des Gutachters: Diese Argumente erscheinen durchaus realistisch: Solange die Rekrutierung und Finanzierung der Imame nicht auf völlig andere Grundlagen gestellt werden kann, ist etwa der Vorschlag des Gutachter Rohe für das Bundesland Hessen (s. Rohe 2017, 16), die Dienstaufsicht von Diyanet auf DITIB (Landes- oder Bundesverband) zu übertragen, wohl kaum umsetzbar. Da es sich um türkische Staatsbeamte handelt, müssten die Imame für die Zeit in Deutschland beurlaubt oder freigestellt werden. Eine nicht nur formale, sondern tatsächliche Unabhängigkeit von Diyanet wäre angesichts ihres Beamtenstatus in der Türkei, verbunden mit Fragen wie Rückkehrrecht und Pensionsanspruch, wohl kaum realistisch. In dieselbe Richtung geht auch der Vorschlag des juristischen Parallelgutachtens für Rheinland-Pfalz (Muckel, Entwurf 2018), dort allerdings verbunden mit dem Hinweis darauf, dass ggf. eine andere Finanzierungsquelle gefunden werden müsse. Dem stimmt das vorliegende Gutachten vollständig zu.*

Anders muss das nach Sicht der Landesvorstände aber bei den künftigen Religionslehrer\*innen sein: Sie müssen nach ihrer Auffassung deutsche Staatsbürger und deutsche Beamte sein. Sie sollten in Deutschland studieren und ein deutsches Staatsexamen erwerben. Der Religionsunterricht müsse in deutscher Sprache erfolgen. Türkische Religionsbeauftragte (Imame) seien als Religionslehrer schon deshalb nicht geeignet, weil sie in der Regel kaum Deutsch könnten.

Über die Lehrbefugnis (Ijaza) der schulischen Lehrkräfte soll nach ihrer Auffassung möglichst der DITIB Landesvorstand entscheiden, der sich seinerseits mit dem Religiösen Beirat berät. Der Vorstand stellt sich konkret vor, dass die neu gegründete DITIB-Akademie in Köln auch auf Landesebene präsent sein müsse. (*Anmerkung des Gutachters: Die DITIB-Akademie ist nach Selbstaussage im Bundesvorstand „für die Bereiche Bildung, Forschung, Publikationen“ zuständig: <http://www.ditib.de/default.php?id=8&lang=de>, letzter Abruf 22.5.2018*). Dort solle u.a. die Erteilung der Ijaza, aber wohl auch Fortbildung für die Lehrer\*innen u.ä. organisiert werden.

*Anm. des Gutachters: Da der Religiöse Beirat derzeit aus fünf türkischen Beamten besteht – was v.a. durch deren theologische Qualifikation begründet wird, s.o. – würde dies eine indirekte Mitwirkung von Diyanet-Beamten auch bei der Erteilung der Ijaza für die Lehrer\*innen implizieren. Da die Lehrkräfte selbst jedoch nicht bei Diyanet, sondern beim deutschen Staat angestellt sind, der die Dienstaufsicht ausübt, ist die Ausgangslage grundlegend anders als bei den Imamen (Religionsbeauftragten). In diese Richtung weist auch die Vorstellung des Landesvorstandes, selbst über die Ijaza zu entscheiden, während die Beteiligung des Religiösen Beirats eher im Sinne der theologischen Beratung gesehen wird.*

Dieses Modell, dass die Gesprächspartner als ihre „Wunschvorstellung“ darstellten, läuft darauf hinaus, dass – ähnlich wie in Hessen – der DITIB-Landesverband eine eigene Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz eingeht, auf deren Grundlage dann islamischer Religionsunterricht in einer DITIB-Variante durchgeführt werden würde. Die Vorstände sagten in diesem Sinne, dass die AMJ, mit der sie sich wegen bekenntnismäßiger Unterschiede keine gemeinsame Ijaza-Kommission vorstellen können, ihren eigenen Religionsunterricht bekommen solle (*Anmerkung des Gutachters: das entspricht ebenfalls dem Vorbild in Hessen*).

Abweichend von dieser „Wunschvorstellung“ eines eigenen DITIB-Religionsunterrichts erklärten sich die Landesvorstände aber auch bereit, über eine gemeinsame Ijaza-Kommission mit anderen Verbänden (ausgenommen der AMJ), etwa nach Vorbild Niedersachsens, zu beraten.

Generell betonten die Vorstände, an ihrem grundsätzlichen Ziel eines islamischen Religionsunterrichts in der Schule gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes habe sich seit 2014 nichts geändert.

*Anmerkung des Gutachters: Die Aussagen der Landesvorstände zeigen eine deutliche Weiterentwicklung im Vergleich mit den Gesprächen im Jahr 2014: Während damals der Vorstand die Auffassung vertrat, dass alle Lehrkräfte eine DITIB-Ijaza bräuchten (s. dazu ausführlich Bochinger 2015), bezeichneten sie das jetzt nur noch als ihre „Wunschvorstellung“ und erklärten sich gleichzeitig bereit, innerhalb gewisser „roter Linien“ auch mit den anderen Verbänden (bis auf die AMJ) über eine gemeinsame Ijaza zu beraten. Dies zeigt Verhandlungsbereitschaft gegenüber dem verbandsübergreifenden Modell eines islamischen Religionsunterrichts, wie es die Landesregierung (Stand 2014 im ursprünglichen Gutachtenauftrag) favorisierte. Ihre „Wunschvorstellung“ liefe hingegen auf ein Modell hinaus, nach dem DITIB einen eigenen Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz bekäme und ähnlich wie in Hessen eine eigene Variante des islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes entwickeln würde.*

Auf Rückfrage des Gutachters erklärten die Vorstände, dass evtl. auch in Deutschland aufgewachsene AbsolventInnen des von Diyanet eingerichteten internationalen Ilahiyat-Studiengangs an türkischen Universitäten als ReligionslehrerInnen in Deutschland denkbar seien, soweit der deutsche Staat ihren Studienabschluss anerkennen würde (zu diesem Studiengang s. o., 23). In diesem Fall müssten sie aber, so die Ansicht des Vorstands, aus der Diyanet ggf. ausscheiden und in Deutschland als staatliche Lehrkräfte neu angestellt werden.<sup>20</sup> Der DITIB-Landesverband würde dann, ggf. gemeinsam mit den anderen Verbänden, die Ijaza nochmals überprüfen, d.h. sie müssten eine von Diyanet unabhängige Ijaza für den islamischen Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz bekommen.

*Anmerkung des Gutachters: Die Frage wurde gestellt, um herauszufinden, wie die Gesprächspartner die Situation einschätzen und welche Qualifikation der Lehrkräfte ihnen in Bezug auf die Erteilung der Ijaza wichtig ist. Ob die Absolvent\*innen des internationalen Ilahiyat-Studiengangs der Diyanet ein deutsches Staatsexamen abschließen könnten (dazu bräuchten sie u.a. ein „zweites Fach“), ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.*

Die Gutachter stellten weiter die Frage, was sich in der Zusammenarbeit mit den anderen antragstellenden Verbänden seit 2014 geändert habe. Anlass der Frage war u.a. eine

---

<sup>20</sup> Anmerkung des Gutachters: Vorbild für diese Sichtweise könnte evtl. die Praxis in Österreich sein, wo bereits seit einigen Jahren Absolvent\*innen des türkischen Internationalen Ilahiyat-Studiengangs als Religionslehrer\*innen vom Österreichischen Staat angestellt wurden.

gemeinsame Presseerklärung der vier antragstellenden Verbände anlässlich einer Pressekonzferenz des Ministeriums am 28.11.2016 in Mainz. Daraufhin antworteten die beiden Vorstände, dass man seit der Datenerhebung für das ursprüngliche Gutachten „dazugelernt“ habe. Es sei wichtig, dass die Verbände der Öffentlichkeit ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen würden, auch wenn es weiterhin unterschiedliche Positionierungen in religiösen Fragen gebe (das betrifft aus ihrer Sicht vor allem die AMJ, eingeschränkt auch die Schura).

Auch in der weiteren Arbeit sei man offen für neue Kooperationsformen, etwa einer gemeinsamen Ijaza der Verbände (s.o.). Es gebe aber in jedem Fall „rote Linien“ der Zusammenarbeit, v.a. zum Salafismus. Sie schränkten ein, dass sich diese „roten Linien“ nur auf die aktive Zusammenarbeit mit Verbänden, die Erteilung der Ijaza etc. beziehen würden. Kein Schüler und keine Schülerin muslimischen Glaubens solle deshalb aus dem Unterricht ausgeschlossen werden, sondern DITIB sehe sich für alle in der Pflicht.

So sei es selbstverständlich, dass Schüler\*innen, die der AMJ angehören, an einem von DITIB ggf. gemeinsam mit anderen Verbänden verantworteten schulischen Islamunterricht teilnehmen dürften. Bei Lehrer\*innen aus der AMJ gibt es hingegen nach wie vor Vorbehalte seitens der DITIB. Die Vorstände begründeten dies u.a. damit, dass auch die Eltern unter ihren Verbandsmitgliedern Vorbehalte hätten, weshalb ein entsprechendes Modell praxisfremd sei.

Auch gegenüber der SCHURA gibt es nach wie vor gewisse Vorbehalte. Wegen der unterschiedlichen Moscheegemeinden unter dem gemeinsamen Dach der SCHURA sei es „immer noch schwer, hineinzuschauen“. Trotzdem sei man offen für die Zusammenarbeit auf Verbandsebene. So sagten die Vorstände, dass Lehrkräfte aus den in der SCHURA Rheinland-Pfalz organisierten Verbänden (anders als die aus der AMJ) nach ihrer Ansicht in einem gemeinsamen Modell Religionsunterricht erteilen könnten, soweit sie nicht spezifisch schiitische Lehrinhalte vertreten würden (*Hintergrund ist, dass in der SCHURA auch schiitische Moscheen Mitglied sind*). Gegenüber dem VIKZ wurde kein solches Abgrenzungsbedürfnis geäußert.

Zielvorstellung sei eine von der Landesregierung vorgeschlagene Landesarbeitsgemeinschaft aller muslimischen Verbände.

*Anm. des Gutachters: An dieser Stelle des Gesprächs zeigte sich zum einen nochmals deutlich der (Selbst-)Anspruch von DITIB, für alle Muslime in Rheinland-Pfalz Verantwortung*

*zu tragen und zuständig zu sein. Das entspricht dem von G. Seufert aus dem Gespräch mit dem früheren Diyanet-Präsidenten Ali Bardakoğlu diagnostizierten „institutionellen Reflex“ (s.o.), der bisher von den deutschen Behörden in der Regel sowohl bei Diyanet als auch bei DITIB als hilfreich und konstruktiv für das Zusammenleben in Deutschland gesehen wurde. Aus Sicht anderer Verbände und verbandsunabhängiger Muslime mag es allerdings auch als ein gewisser Macht- und Deutungsanspruch gesehen werden. Dies zeigt sich u.a. in den Ausführungen zu einem möglichen verbandsübergreifenden Modell eines islamischen Religionsunterrichts: So wird etwa bei Lehrkräften aus den Verbänden der SCHURA gesagt, dass diese keine spezifisch schiitischen Lehren im Unterricht vertreten dürften; umgekehrt wird aber nicht zugestanden, dass auch die anderen Lehrkräfte inkl. der DITIB-Lehrkräfte in einem solchen gemeinsamen Modell auf spezifisch sunnitische (bzw. maturidische) Lehren verzichten müssten.*

*Zum anderen zeigen aber die Äußerungen wie auch die bereits erfolgten Aktivitäten (etwa die gemeinsame Presse-Erklärung am 28.11.2016 inkl. der AMJ), dass sich im Vergleich zu den Gesprächen im Jahr 2014 die Haltung des DITIB-Landesvorstands zu den anderen Verbänden deutlich gewandelt hat. Wie die Gesprächspartner sagten, sei das auch durch die damaligen Gutachten bewirkt worden, weil ihnen deutlich geworden sei, wie ihr Handeln und ihre Sichtweisen von außen wahrgenommen werden. Das zeigt exemplarisch, wie notwendig es ist, dass alle Beteiligten von staatlicher, kommunaler, zivilgesellschaftlicher und muslimischer Seite in einem kontinuierlichen, transparenten Gesprächsprozess bleiben. Das würde sich sicherlich auch positiv auf die Selbstwahrnehmung der Verbände und ihr Problembewusstsein für die Rahmenbedingungen auswirken.*

Weiterhin zu erwähnen ist der v.a. lokal, aber auch auf Landesebene in Politik und Medien stark diskutierte Grundstückskauf für den geplanten Neubau der DITIB-Moschee in Bad Kreuznach. Es handelt sich dabei um die älteste DITIB-Gemeinde in Rheinland-Pfalz (s.o.), bis heute eine der sicherlich aktivsten Gemeinden, die sich auch stark um die Vernetzung mit der lokalen Politik bemüht. Gemäß Medienberichten äußerte u.a. die Oberbürgermeisterin von Bad Kreuznach, Heike Kaster-Meurer, ihr Unverständnis, dass entgegen der ursprünglichen Angaben der lokalen Moscheevertreter und des stellvertretenden Landesvorsitzenden Cihan Şen, [REDACTED] das Grundstück nicht vom lokalen DITIB-Moscheeverein, sondern letztlich vom DITIB-Bundesverband

erworben worden sei bzw. verwaltet werden soll.<sup>21</sup> Auch Vertreter\*innen anderer Parteien äußerten sich entsprechend.<sup>22</sup> Sie sahen es als Widerspruch und Vertrauensbruch, dass in lokalen Gesprächen von der Beteiligung des DITIB-Bundesverbandes (der bekanntlich mit der Diyanet verflochten ist) nie die Rede gewesen sei. Cihan Şen reagierte darauf mit dem Hinweis, dass schon das vorhandene Moschee-Gebäude seit dem Erwerb im Jahr 1990 dem DITIB-Bundesverband gehöre. Der Dachverband verwalte alle Immobilien des Vereins in Deutschland. „Das war von Anfang an so“.<sup>23</sup>

*Anmerkung des Gutachters: Angesichts der ohnehin vorhandenen engen Verflechtung zwischen DITIB-Landesverband und DITIB-Bundesverband, die sich auch auf die lokalen DITIB-Moscheevereine auswirkt, erscheint diese ‚Affäre‘ nach Einschätzung des Gutachters aufgebauscht.<sup>24</sup> Der Grundbucheintrag schließt keinesfalls aus, dass die für den Erwerb nötigen Mittel von den lokalen Mitgliedern aufgebracht wurden, wie das bei den meisten DITIB-Moscheen der Fall ist.<sup>25</sup> Die Debatte zeigt aber exemplarisch, dass das für Außenstehende undurchsichtige Verhältnis zwischen lokalen Gemeinden, Landesverband, Bundesverband und Diyanet Misstrauen erzeugt. Der DITIB-Landesverband Rheinland-Pfalz wäre gut beraten, sich dieser Frage stärker anzunehmen.*

In einem weiteren Fragenblock eruierten die Gutachter das Verhältnis zum deutschen Staat und zu umstrittenen politischen Fragen: Die Gesprächspartner präsentierten sich in allen gestellten Fragen als in Deutschland integrierter Verband, der sich nicht als indirekter Fürsprecher der Türkei, der jetzigen dortigen Regierungspolitik etc. sehen will: Als Religionsgemeinschaft stehe er zur Neutralität des Staates. Auch alle anderen Religi-

---

<sup>21</sup> Z.B. Rhein-Zeitung, 23.3.2017: „Einstige Befürworter: Enttäuschung und Entsetzen über die DITIB-Gemeinde sind groß“.

<sup>22</sup> Z.B. Rhein-Zeitung, 10.4.2017: „Julia Klöckner: In der Moscheefrage verlorenes Vertrauen zurückgewinnen.“

<sup>23</sup> Rhein-Zeitung, 16.3.2017: „DITIB-Gemeinde hat ein Problem: Bei Moscheeplänen nicht mit offenen Karten gespielt“.

<sup>24</sup> Es gibt zahlreiche parallele Debatten in anderen Bundesländern, s. z.B. Main-Spitze 22.7.2017: „Hessische DITIB-Moscheen gehören Zentrale in Köln. Wie groß ist der Einfluss der Türkei?“. Zu den Eigentumsverhältnissen generell vgl. auf Bundesebene: Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke auf schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck, Bundesdrucksache 18/13255 (04.08.2017), S. 4.

<sup>25</sup> In §2 Abs. 6 der Satzung des Bundesverbandes (Stand 7.10.2012) heißt es dazu: „Um die genannten Vereine [Anm. des Verf.: gemeint sind nach Abs. 5 alle mit DITIB verbundenen Vereine] zu schützen, kann der Verein Grundbesitz erwerben oder Spenden der genannten Vereine entgegennehmen. Der Erwerb von Grundbesitz dient vorrangig religiösen, kulturellen und sozialen Zielen.“

ongemeinschaften sollten in den Genuss der Religionsfreiheit kommen. Die in der Türkei erneut diskutierte Todesstrafe sei theologisch nicht zu begründen, schon deshalb vertrete der DITIB-Landesverband keine entsprechenden Tendenzen. Verfassungsänderungen in der Türkei seien Sache des türkischen Volkes, der Landesverband mische sich in diese Fragen nicht ein.

Beide Gesprächspartner betonten, der Staat, mit dem sich der Vorstand und die Mitglieder als Bürger identifizieren, sei Deutschland, nicht die Türkei.

Wie schon erwähnt, distanzieren sie sich auch scharf von möglicher Spitzeltätigkeit von Imamen; das gehöre nicht in eine Moschee, die für alle offen sein müsse, und nicht in ihren Verband.

*Anm. des Gutachters: Wie auch bei den anderen Verbänden war es bei den Gesprächen kaum überraschend, dass die Verbandsfunktionäre gerade an den politisch neuralgischen Punkten bemüht waren, ihre Nähe zum deutschen Staat und zur deutschen Gesellschaft zu betonen. Es gab jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass die DITIB-Landesvorstände das allein aus verbandsstrategischen Gründen so äußerten. Wie der Gutachter aus vielen Gesprächen mit religiös-konservativen Muslimen türkischer Herkunft weiß, fühlen sich die Gesprächspartner aufgrund der aktuellen Entwicklungen häufig zerrissen zwischen ihrer Identität als deutsche Staatsbürger, die sich in Deutschland engagieren, hier aufgewachsen sind und hier leben wollen, und ihrer v.a. religiös begründeten Verbindung zur Türkei. Sie sehen z.T. mit großer Sorge, dass ihre persönlichen Lebensentwürfe als deutsche Staatsbürger und zugleich als vom türkischen Islam geprägte Gläubige, für deren inneren Zusammenhang sie sich nachhaltig engagieren, durch die politische Lage in Frage gestellt werden.*

*Die hohe Wertschätzung der Diyanet beim DITIB-Landes- und Bundesverband, aber auch bei vielen DITIB-Mitgliedern, lässt sich jedenfalls nicht nur im Sinne der Einflussnahme eines fremden Staats deuten, sondern die Diyanet gilt ihnen als Garant für eine ihren Vorstellungen entsprechende Religionsausübung, auch als Bollwerk gegen Salafismus und andere Entwicklungen im Islam, die sie vehement ablehnen (vgl. dazu auch Beilschmidt 2015). Das von G. Seufert (mit Verweis auf den früheren Diyanet-Präsidenten Bardakoğlu) eingeführte Stichwort vom „institutionellen Reflex“ der Diyanet bringt das sehr gut zum Ausdruck (s. o.). Deshalb wäre die Landesregierung schlecht beraten, von DITIB eine völli-*

*ge Kappung dieser Verbindungen zu verlangen bzw. dies zur Voraussetzung der Zusammenarbeit zu machen. Vielmehr steht DITIB für eine bestimmte Form türkisch-muslimischer Religiosität, deren Angehörige sich mit der derzeitigen Lage sehr schwer tun. Sie werden Zeit brauchen, um als Verband längerfristig von Diyanet unabhängige Strukturen zu entwickeln. Nicht zuletzt spielen hierbei auch organisatorische und ökonomische, aber auch Fragen der theologischen Ausbildung eine entscheidende Rolle. Diese lassen sich nicht kurzfristig lösen (z.B. Rekrutierung und Finanzierung der Imame).*

*Seit etwa 2003 gab es an der Spitze von Diyanet weit gehende Reformbemühungen (s. dazu die Dokumentation bei Seufert 2017, sowie die dort angegebene Literatur), ausgehend vom früheren Präsidenten der Diyanet, Ali Bardakoğlu (Amtszeit 2003 bis 2010), teils auch noch bei seinem Nachfolger Mehmet Görmez (Amtszeit 2010 bis 2017). Diese Reformbemühungen strahlten auch nach Deutschland aus. Durch sie entstand, zumindest vorübergehend, eine stärker integrative Ausrichtung der DITIB auf Bundes- wie auf Landesebene. Das zeigte sich z.B. in der Gründung der Landesverbände 2009 – im Gegensatz zu dem vorher sehr zentralistisch geführten Verband. Es zeigt sich aber auch offen sichtbar im Stil von Moscheebauten wie der DITIB-Zentralmoschee in Köln-Ehrenfeld, die bewusst nicht in dem in der Türkei üblichen neu-osmanischen Stil, sondern von einem deutschen, nicht-muslimischen Architekten geplant wurde. Sehr bedenklich ist es allerdings, wenn, wie Seufert für die neueste Entwicklung in der Türkei diagnostiziert, die Diyanet ihr bisheriges Bestreben nach größerer Unabhängigkeit vom türkischen Staat aufgibt bzw. vom Staat in eine andere Rolle gezwungen wird (Seufert 2017). Dies würde die bereits zu spürende Zerrissenheit vieler deutscher Muslime im Umfeld von DITIB weiter verschärfen. Es wäre daher sehr bedauerlich, wenn die Reformbemühungen bei Diyanet selbst und bei den mit ihr verbundenen DITIB-Verbänden auf Landes- und Bundesebene zum Erliegen kämen.*

*Beim Landesverband Rheinland-Pfalz gibt es dafür bisher keine Anzeichen. Das sollte von der Landesregierung wie auch von anderen staats- und zivilgesellschaftlichen Akteuren auf Landesebene gewürdigt werden.*

## **5.2. SCHURA Rheinland Pfalz. Landesverband der Muslime e.V.**

Die SCHURA unterscheidet sich in mehrfacher Weise von den anderen Verbänden und hat sich seit 2014 stärker verändert als diese:

- (1) Die SCHURA repräsentiert nicht eine einzelne Strömung mit einem bestimmten nationalen Hintergrund, sondern umfasst Gemeinden unterschiedlicher nationaler, sprachlicher und religiös-traditioneller Ausrichtung. Neben deutsch wird in ihren Moscheen türkisch, arabisch, bosnisch, albanisch und Urdu gesprochen. Die nationalen Hintergründe verteilen sich auf die Türkei, verschiedene arabische Länder, darunter der Libanon, außerdem Bosnien, Albanien, Mazedonien, Pakistan. Neben 16 sunnitischen Gemeinden sind auch zwei schiitische Gemeinden Mitglied der Schura. Der Anteil deutscher Staatsbürger in den Moscheegemeinden ist sehr unterschiedlich, er beträgt zwischen 15% und 90%, in den meisten Moscheen aber deutlich über 50%.<sup>26</sup>
- (2) Die SCHURA wurde als Verband 2012 als muslimische Initiative im Zuge der Gespräche am Runden Tisch Islam gegründet, um Moscheen unterschiedlicher Hintergründe und Verbandszugehörigkeit gemeinsam den Zugang zu den Vertragsverhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz zu ermöglichen (s. Bochinger 2015). Einige von ihnen (z.B. die beiden schiitischen Moscheen) vertreten Minderheiten innerhalb des islamischen Spektrums in Deutschland. Z.T. existieren die betreffenden Moscheevereine schon seit Jahrzehnten, manche wurden erst in jüngerer Zeit gegründet. Unter den antragstellenden Verbänden ist die SCHURA der einzige multi-ethnische, multi-sprachliche und verschiedene islamische Traditionen umfassende Verband. Gerade angesichts der Erweiterung des islamischen Spektrums in Rheinland-Pfalz aufgrund der Flüchtlingswelle 2015 spielt die SCHURA damit aus integrationspolitischer Sicht eine wichtige Rolle.
- (3) Die pluralistische Binnenstruktur der SCHURA hat zur Folge, dass die SCHURA sich selbst eine vergleichsweise offene Form gab. Sie sieht in ihrer Satzung z.B. eigene Instrumente zur Erarbeitung Islamischer Rechtsgutachten vor (§ 9), hält jedoch die Besetzung des dafür nötigen Gremiums von Gelehrten offen, damit jeweils die Rechtsschulen und traditionellen Richtungen der betreffenden Mitgliedsgemeinden vertreten sind. So soll sichergestellt werden, dass z.B. die schiitischen Gemeinden, die auch innerhalb der SCHURA eine Minderheit darstellen, nicht von einem überwiegend sunnitisch besetzten Gelehrtenrat dominiert werden.

---

<sup>26</sup> Quelle: SCHURA Rheinland-Pfalz, Liste der Moscheevereine, Stand 12.6.2018.

Grundlage der folgenden Darstellung sind zwei Ortstermine. Beim ersten Ortstermin am 22.3.2017 waren die Gutachter Muckel und Bochinger gemeinsam anwesend, außerdem [REDACTED]. Gesprächspartner waren der damalige Vorsitzende, Hajrudin Katica, und der damalige Schriftführer, Akif Ünal. Beim zweiten Ortstermin am 25.6.2018 sprach der Unterzeichnete mit dem neu gewählten Vorsitzenden Akif Ünal und seinem Stellvertreter Asmir Lukac. Zeitweise war auch der Vorsitzende des neu in die SCHURA eingetretenen Vereins der Islamischen Kultur Koblenz, Adem Djelassi, anwesend. Ergänzend wurden mehrere Telefonate mit dem Vorsitzenden Ünal sowie dem Vereinsvorsitzenden Djelassi geführt und E-Mails gewechselt. Den Gutachtern lagen die neue Satzung der SCHURA vom 10.1.2016, die Satzungen der neun IGMG-Gemeinden sowie des Vereins der Islamischen Kultur Koblenz e.V. (Abu Bakr-Moschee) vor; außerdem eine aktuelle Liste der Mitgliedsgemeinden und der Vorstände (Stand 12.6.2018).

Ergänzend lag dem Gutachter ein Briefwechsel zwischen der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz und dem damaligen Vorsitzenden der SCHURA, Hajrudin Katica, aus dem Jahr 2016 vor. Gegenstand ist der Beitritt der neun IGMG-Gemeinden zur SCHURA. Ebenso eine Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.7.2018 über Anhaltspunkte des Verfassungsschutzes für den Verdacht extremistischer Bestrebungen in einzelnen SCHURA-Gemeinden (s. dazu unten, 5.2.9).

Ausgewertet wurden neben Landtags- und Bundestagsanfragen auch diverse Zeitungsartikel und Pressemeldungen aus den Jahren 2016 bis 2018 sowie die Verfassungsschutzberichte des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes.

### **5.2.1 Veränderungen in Mitgliedschaft, Vorstand und Satzung gegenüber 2014**

Wie schon dargestellt, hat sich die SCHURA seit dem ursprünglichen Gutachten (Bochinger 2015) stark verändert.

Bereits am 10.1.2016 (noch zur Amtszeit des Gründungsvorstands) wurde die Satzung der SCHURA verändert. Der Name der SCHURA wurde leicht angepasst (von ursprünglich „SCHURA Landesverband der Muslime in Rheinland-Pfalz e.V.“ in „SCHURA Rheinland Pfalz. Landesverband der Muslime [e.V.]“).

Im Jahr 2016 traten neun Mitgliedsmoscheen der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş“ (IGMG) der SCHURA bei. Das sind sämtliche IGMG-Gemeinden in Rheinland-

Pfalz). Ein weiteres neues Mitglied ist die Abu Bakr-Moschee Koblenz (Trägerverein ist der Verein der Islamischen Kultur Koblenz e.V.). Im Gegenzug traten seit 2014 acht Gemeinden aus der SCHURA wieder aus. Die SCHURA umfasst damit inzwischen 18 Gemeinden (gegenüber 16 Gemeinden im Jahr 2014).

Die jetzige Zusammensetzung der SCHURA umfasst (Stand 12.6.2018):

- Zwei schiitische Gemeinden (beide arabischsprachig, mit libanesischem Hintergrund);
- Zwei bosniakische (sunnitische) Gemeinden;
- Eine albanische (sunnitische) Gemeinde;
- Zwei überwiegend arabischsprachige Mitgliedsgemeinden (sunnitisch), die zugleich Mitglieder des ZMD sind;
- Eine Gemeinde mit pakistanischem Hintergrund (sunnitisch);
- Neun Mitgliedsgemeinden der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG, sunnitisch, türkischsprachig),
- Die überwiegend arabischsprachige Abu Bakr-Moschee in Koblenz (sunnitisch)

Bei den ausgetretenen Gemeinden handelt es sich um vier schiitische Gemeinden, eine syrisch-sunnitische, eine sufistisch ausgerichtete, eine nordafrikanisch-sunnitische, außerdem die einzige Gemeinde in Rheinland-Pfalz, die zum Verband ATIB (Avrupa Türk-İslam Birliği) gehört.

In der neuen Zusammensetzung stellen die IGMG-Gemeinden 50% der SCHURA-Gemeinden. Nach Einschätzung des Vorsitzenden Akif Ünal umfassen sie aktuell ca. 45% der individuellen Mitglieder der SCHURA.

Stark verändert hat sich auch die Gemeindezugehörigkeit der Vorstände. Bei Vorstandswahlen am 26.11.2016 wurde der Vorstand fast vollständig neu besetzt und satzungsgemäß auf neun Mitglieder erweitert. Vom vorhergehenden, damals dreiköpfigen Gründungsvorstand blieb nur der Kassenwart im Amt. Der Gründungsvorsitzende, Mustafa Cimsit, hat sich gemäß Presse-Erklärung vom 26.11.2016 von der Vorstandsarbeit aus privaten Gründen verabschiedet. Zum Nachfolger wurde Hajrudin Katica von der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken Koblenz e.V. gewählt. Bereits in diesem Vorstand gab es fünf Mitglieder von IGMG-Gemeinden, darunter der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und drei Beisitzer.

Am 6.6.2018 fanden neuerliche Vorstandswahlen statt. Zum neuen Vorsitzenden wurde Akif Ünal gewählt, der Mitglied einer der IGMG-Gemeinden ist (Ünal war bereits seit dem 26.11.2016 Schriftführer). Aktueller Stellvertreter ist seit dem 6.6.2018 Asmir Lukac, Mitglied einer der bosnischen Gemeinden. Neben dem Vorsitzenden entstammen die Schriftführerin, der Kassenwart und zwei Beisitzer IGMG-Gemeinden. Zwei weitere Beisitzer sind Mitglied einer der schiitischen Moscheen, ein weiterer gehört zur Arab Nil-Rhein-Moschee in Mainz.<sup>27</sup> Die IGMG-Gemeinden stellen damit insgesamt fünf von neun Vorständen, darunter drei der vier leitenden Vorstandsämter.

Bei den Ortsterminen am 22.3.2017 und am 25.6.2018, ergänzt durch Telefonate und Briefwechsel, wurden diese Veränderungen eingehend besprochen. Die Gutachter fragten insbesondere nach, ob der Beitritt der neun IGMG-Gemeinden im Sinne einer ‚Machtübernahme‘ durch die IGMG zu verstehen sei, zumal diese nun ‚auf einen Schlag‘ die größte Gruppe der Mitgliedsvereine stellt. Die Gesprächspartner betonten bei beiden Ortsterminen, dass nicht etwa die IGMG als Verband (der Zentralverband mit Sitz in Köln oder der in Ludwigshafen beheimatete Regionalverband Rhein-Neckar-Saar) der SCHURA beigetreten sei. Vielmehr seien die lokalen IGMG-Gemeinden, die jeweils als e.V. organisiert sind, einzeln in die SCHURA eingetreten. Generell seien bei der SCHURA nur lokale Einrichtungen, nicht Verbände vertreten.

Von Anfang an sei es der Wunsch der SCHURA gewesen, auch die Moscheen der großen Verbände in die neue Initiative zu integrieren. Durch den Beitritt der IGMG-Moscheevereine habe sich an den grundlegenden Zielen der SCHURA nichts geändert.

Die IGMG-Gemeinden seien vor allem deshalb der SCHURA beigetreten, weil sie sich am Konzept des gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts beteiligen wollten. Beim Ortstermin am 22.3.2017 sagten die beiden Vorstandsvertreter, Katica und Ünal, zur Begründung, die IGMG könne nicht selbst als antragstellender Verband auftreten, weil sie nicht über einen Landesverband verfüge.

*Anm. des Gutachters: Die 2017 geäußerte Begründung ist nicht zutreffend. Auch in anderen Fällen (z.B. bei der AMJ) verfügen die antragstellenden Verbände nicht über Landesverbände. Dies ist nach Einschätzung des Gutachtens Muckel 2014 kein Hinderungsgrund.*

---

<sup>27</sup> Angaben gemäß Liste des Vorsitzenden vom 12.6.2018.

Im Gespräch am 25.6.2018 korrigierten die beiden neu gewählten Vorstände, Ünal und Lukac, die frühere Darstellung: Auch wenn die IGMG (z.B. der Zentralverband) formal selbst als Antragsteller auftreten könne, sei es dezidiert das Ziel der IGMG auf Bundes- wie auf Landesebene, in Fällen der *res mixta* mit dem Staat, hier dem erwünschten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, mit anderen Moscheevereinen und Verbänden zu kooperieren. Es sei unislamisch, einen Verbandsislam, etwa einen „DITIB-Islam“ oder „IGMG-Islam“, in der öffentlichen Schule zu unterrichten. Soweit die Bekenntnis-Grundlage dieselbe sei, könne es aus islamischer Sicht nur einen einheitlichen Islam-Unterricht geben. Aus diesem Grund setze sich die IGMG auch in anderen Bundesländern für die Zusammenarbeit mit anderen Moscheegemeinden und Verbänden ein.

Zu der Mehrheit der IGMG-Mitglieder im neuen Vorstand sagten die Vorstände Ünal, Katica und Lukac, es liege nicht im Interesse der IGMG, Dominanz zu zeigen. Wichtig an der SCHURA sei der Einigungsprozess der unterschiedlichen muslimischen Gruppen in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz. Es gehe nicht um „Missionierung“ der Moscheevereine durch eine bestimmte Gruppe wie die IGMG-Moscheen, sondern darum, als gemeinsame Stimme für die Muslime im Land Rheinland-Pfalz zu sprechen. Darum sei es auch durchaus erwünscht, wenn z.B. DITIB-Gemeinden der SCHURA beitreten würden. Beschlüsse im Vorstand der SCHURA würden in aller Regel einvernehmlich gefasst. Das entspreche islamischen Prinzipien, die nicht auf Abstimmungsmehrheiten, sondern auf Konsensentscheidungen als Ergebnis ausführlicher Beratung zielten. Die Vorsitzenden könnten nur dann unabhängig agieren, wenn sie starken Rückhalt bei allen Mitgliedsgemeinden hätten. Der Vorsitzende Ünal betonte, der Austausch im Vorstand sei sehr wichtig. Er berate sich regelmäßig auch mit seinem Vorgänger Katica.

Der (bosnische) stellvertretende Vorsitzende Lukac betonte am 25.6.2018 (ähnlich am 22.3.2017 der damalige Vorsitzende Katica), die SCHURA sei durch die IGMG-Gemeinden strukturell und als Verband gestärkt worden. Ihre Mitglieder beteiligten sich erfreulich stark an den gemeinschaftlichen Aufgaben der SCHURA. Es gäbe aktivere und weniger aktive Mitgliedsvereine, die IGMG-Gemeinden zeichneten sich positiv aus. Die rein ehrenamtliche Vorstandsarbeit für die SCHURA sei wegen der weiten Entfernungen im Flächenland Rheinland-Pfalz zeitlich und auch finanziell aufwändig. Die Fahrtkosten müssten die Vorstände selbst bezahlen. Man sei dankbar für jeden, der ein solches Amt und die damit zusammenhängen zeitlichen und finanziellen Belastungen übernimmt.

Bisher sähe er als stellvertretender Vorsitzender keinerlei Probleme mit der IGMG. Wenn sie die Arbeit der SCHURA dominieren würde, würde er es als seine Aufgabe sehen, „dazwischen zu grätschen“. Wie der Vorsitzende sei auch er gemäß Satzung (§7 Abs. 2) allein vertretungsberechtigt. Das verhindere schon auf Satzungsebene, dass der Vorsitzende als IGMG-Mitglied die SCHURA für IGMG-Zwecke instrumentalisieren könne.

Die neuen Vorstände betonten auch, die beiden nicht mehr im Vorstand vertretenen Vorsitzenden seien aus privaten Gründen zurückgetreten, es habe keinen „Putsch“ gegeben. Entsprechend sagte der Vorsitzende Ünal auf Nachfrage, die Gründe für den Austritt der acht Moscheegemeinden zwischen 2014 und 2018 (s. oben) seien jeweils eher persönlicher Natur. Sie signalisierten keinen grundsätzlichen Richtungswechsel der SCHURA.

Auf Rückfrage des Gutachters sagten die Vorstände, die SCHURA habe keine spezielle Beziehung zum Zentralverband der IGMG, ebenso wenig zum IGMG-Regionalverband Rhein-Neckar-Saar in Ludwigshafen. Das Verhältnis zu den Dachverbandsstrukturen der IGMG sei nicht anders als das zu anderen Dachverbänden wie dem Zentralrat der Muslime in Deutschland (dem zwei Moscheegemeinden innerhalb der SCHURA angehören).

*Anmerkung des Gutachters: Allerdings wird dies durch die Satzungen einiger IGMG-Gemeinden in Frage gestellt: Bei sechs der neun Moscheevereine der IGMG handelt es sich um sogenannte Zweigstellen des Zentralverbandes mit eingeschränkter Rechtsfähigkeit; so wird lt. Satzung der Vorstand der IGMG-Gemeinde nicht von den lokalen Mitgliedern gewählt, sondern vom Zentralverband ernannt (z.B. Satzung der Gemeinde Ludwigshafen-West, § 11.2), der auch in wesentliche Entscheidungen einbezogen werden muss. Dadurch „regiert“ der Zentralverband sehr deutlich, auch durch die Satzung gedeckt, in die lokalen Belange hinein. Nach Auskunft des Co-Gutachters Muckel ergeben sich daraus insbesondere aus rechtlicher Sicht Probleme, weil dies indirekt die Selbstbestimmung der SCHURA beeinträchtigt (s. Gutachten Muckel, Entwurf 2018).*

Der Unterzeichnete sprach dieses Problem am 25.6.2018 beim Ortstermin an. Der SCHURA-Vorsitzende Ünal sagte daraufhin, der Zentralverband der IGMG handle stets in enger Kommunikation mit den örtlichen Mitgliedern. Als freier Verband, der von den Beiträgen seiner Mitglieder lebt, könne er es sich nicht leisten, der Basis einen Vorstand aufzuzwingen, den diese nicht wolle. In anschließenden Telefonaten kündigten der Vorsitzende an, ggf. im Blick auf einen Vertragsabschluss mit dem Land Rheinland-Pfalz

gemeinsam mit den betroffenen Moscheegemeinden über eine mögliche Satzungsänderung der lokalen IGMG-Gemeinden nachdenken zu wollen.

*Generelle Anmerkung des Gutachters: Die starke Veränderung in der Zusammensetzung der SCHURA und auch im Vorstand seit 2014 ist angesichts des ‚jungen‘ Alters des Verbandes (Gründung im Jahr 2012) als solche nichts Ungewöhnliches. Schon im ursprünglichen Gutachten wies der Unterzeichnete darauf hin, dass die SCHURA als solche sicher nur mit Einschränkungen die Gewähr der Dauerhaftigkeit (gemäß den Kriterien von Muckel 2014 zur Auslegung von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes) bietet. Wie schon damals konstatiert, gilt das allerdings nur für den Verband SCHURA als solchen, nicht für die meisten seiner Mitgliedsgemeinden. Die Mehrzahl der Gemeinden existiert schon seit Jahrzehnten. Das hat sich auch durch den Beitritt der IGMG-Gemeinden nicht geändert. Anders ist evtl. der Beitritt der Abu Bakr-Moschee Koblenz einzuschätzen (s. dazu unten, 5.2.8).*

*Beim Kriterium der Dauerhaftigkeit wäre es jedenfalls verfehlt, auf den neu gegründeten Verband als solchen abzustellen. Stattdessen sollte man auf seine Mitglieder und deren Zusammensetzung den Akzent setzen. Die Veränderungen bei der Mitgliedschaft seit 2014 sind nach Einschätzung des Unterzeichneten eher im Sinne der Konsolidierung zu sehen, da mit den IGMG-Gemeinden Mitglieder eines der großen, bundesweit aktiven und sehr professionell strukturierten Verbände hinzukamen. Aus juristischer Sicht problematisch ist möglicherweise die eingeschränkte Rechtsfähigkeit in den Satzungen von sechs der neun IGMG-Mitgliedsgemeinden (s. dazu Muckel, Entwurf 2018).*

*Bemerkenswert ist, dass weiterhin noch zwei schiitische Gemeinden Mitglied bei der SCHURA sind. Darin unterscheidet sie sich von anderen Dachverbänden ähnlicher Art in den deutschen Bundesländern. Aus Sicht des Gutachters sollte dies vom Land Rheinland-Pfalz grundsätzlich positiv gewürdigt werden, um der Vielfalt der im Land vorhandenen muslimischen Richtungen gerecht zu werden. Die SCHURA ist auch unter den antragstellenden Verbänden in Rheinland-Pfalz der einzige, der in diesem Sinne nicht nur multi-ethnisch, sondern auch traditionsübergreifend ist. Gerade angesichts der Veränderungen der muslimischen Landschaft infolge der Flüchtlingswelle seit 2015, die zum Zuzug vieler Migrant\*innen erster Generation führte, kommt der SCHURA eine wichtige integrative Funktion zu. Würde es die SCHURA nicht bereits geben, wäre die Gründung einer solchen richtungsübergreifenden Institution auch aus Sicht des Staates ein dringendes Desiderat.*

### 5.2.2 Zur Arbeitsweise der SCHURA

Die Gutachter fragten bei beiden Ortsterminen, was sich in der konkreten Arbeit der SCHURA seit 2014 verändert habe. Darauf antworteten die Vorstände in beiden Gesprächen, der Akzent habe sich stärker auf die innere Konsolidierung verlagert. Deshalb sei die Satzung schon Anfang 2016 leicht angepasst worden. Der Verband sei auch um eine Jugendabteilung, ein Frauen-Ressort und eine Bildungsabteilung ergänzt worden.

Die SCHURA wolle nach wie vor dafür sorgen, dass die Muslime nicht zur Parallelgesellschaft würden, sondern „in der Mitte der Gesellschaft Deutschlands ankommen“. So arbeiteten die Moscheevereine in der Jugendarbeit nach Möglichkeit mit dem Landes- bzw. Kreisjugendring, der ev. Kirche und anderen Trägern zusammen. Man sei sich einig im Ziel, die Jugendlichen in die richtige Bahn zu lenken und vor Radikalisierung zu beschützen. Die SCHURA mache das aus religiöser Perspektive, andere Träger verfolgten auf nicht-religiöse Weise dasselbe Ziel, weshalb man gerne mit ihnen zusammenarbeite.

Bei der konkreten Arbeit in den Gemeinden seien durchaus beträchtliche Herausforderungen zu überwinden, u.a. sprachlicher Art. Gerade durch die Beteiligung arabischer Moscheen mit starkem Flüchtlingsanteil sei die SCHURA hier stärker gefordert als bei den türkischen Moscheen; deren Mitglieder lebten überwiegend schon seit mehreren Generationen in Deutschland. Strategisch seien aber alle Mitgliedsgemeinden der SCHURA im Einklang.

Ein anderes grundsätzliches Problem sei die rein ehrenamtliche Struktur nicht nur der SCHURA, sondern auch der Moscheevereine. So sagte der stellvertretende Vorsitzende Lukac, er sei neben der Tätigkeit für die SCHURA auch noch im eigenen Moscheevorstand für einzelne Bereiche zuständig, zudem voll berufstätig. Das sei typisch für die Arbeit in muslimischen Organisationen in Deutschland. Man brauche daher den deutschen Staat, um die erwünschte Integrationsleistung – über den internen Bedarf der Moscheevereine hinaus – erbringen zu können.

Es gehe dabei um „Win-Win-Situationen“ für die Interessen der Moscheegemeinden (z.B. bei der Einbindung von arbeitslosen Jugendlichen aus dem Umfeld der Moscheen) und für die Interessen des Staats (z.B. bei der Integration der Flüchtlinge). Gemeinsam mit dem Staat gelte es auch, negative Zirkel von sich verschlechternden Rahmenbedingungen zu vermeiden. So sei jede Form der Radikalisierung sowohl aus staatlicher Sicht wie aus der Sicht der Moscheen „Gift für Jugendliche“. Die Moscheen in der SCHURA arbeite-

ten konsequent daran, ihre Jugendlichen davor zu bewahren. Aktuelle Priorisierungen in der Jugendarbeit der Moscheevereine seien Hilfe beim Finden von Ausbildungsstellen, die Beschäftigung mit Arbeitslosen, die Bekämpfung von Diskriminierung z.B. in Schulen in Zusammenarbeit mit den Anti-Diskriminierungsstellen. Weitere Aktivitäten, sowohl auf Ebene der Moscheevereine wie der SCHURA, lägen im Bereich der Frauenarbeit, der Hausaufgabenbetreuung von Schulkindern, außerdem auch der Ausbildung von Multiplikator\*innen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die Frage nach der Zusammenarbeit der SCHURA mit anderen antragstellenden Verbänden sagten die Vorstände, die Kooperation mit der DITIB und dem VIKZ sei konstruktiv. Die Vorbehalte dieser Verbände gegenüber der SCHURA relativierten sich, je besser man sich kenne. Mit der AMJ sei hingegen eine engere Zusammenarbeit (abgesehen von gemeinsamen Auftritten in der Öffentlichkeit, etwa der Presseerklärung der vier antragstellenden Verbände vom 28.11.2016) nicht möglich.

Die SCHURA hätte gemeinsam mit der DITIB, dem Regionalverband der IGMG und anderen Dachverbänden wie dem ZMD-Landesverband den „Arbeitskreis Islamischer Verbände in Rheinland-Pfalz“ (AKIV) gegründet, der eine Art informeller Austauschplattform darstelle. Der VIKZ würde ebenfalls zu den Treffen eingeladen.

Der Unterzeichnete fragte weiter, ob die SCHURA es sich ggf. vorstellen könne, als alleiniger Verband, ggf. ohne DITIB, einen Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz zu schließen. Die Vorstände lehnten dies ab: DITIB sei in Rheinland-Pfalz der größte Verband. Auch sei es generell unislamisch, einen Verbandsislam, etwa einen „SCHURA-Islam“, in der Schule zu unterrichten. Denkbar sei höchstens, nach vorheriger Absprache mit DITIB und den anderen Verbänden, eine schrittweise Beteiligung einzelner Verbände und Gruppierungen am Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz. Ein Alleingang der SCHURA in der jetzigen Zusammensetzung hätte keinen Sinn.

### **5.2.3 Zum Islamischen Religionsunterricht**

Im Blick auf die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts (IRU) in Rheinland-Pfalz sagten die Vorstände, der schulische Religionsunterricht sei die einzige Möglichkeit, auch muslimische Jugendliche zu erreichen, die keinen Moscheekontakt haben. So könnten sie vor Radikalisierung geschützt werden. Jugendliche, die in die Moscheen der SCHURA kämen, seien wegen der dortigen Jugendarbeit vor Radikalisierung ohnehin besser geschützt. Aber auch für die eigenen Kinder wünschten sich die Vorstände schuli-

schen Religionsunterricht, schon aus Gleichheitsgründen. Die Koranschule in den Moscheen und der schulische Religionsunterricht würden sich gegenseitig nicht ausschließen. Aufgabe des Islamischen Religionsunterrichts (IRU) sei die Einführung in grundlegende Lehren des Islam, die Behandlung gesellschaftlicher und religionsübergreifender Themen. Aufgabe der Koranschule sei ein vertiefender religiöser Unterricht, der im IRU nicht erfolgen könne. Aus diesen Gründen wolle sich die SCHURA jetzt aktiv an der Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichts beteiligen. *(Anmerkung des Gutachters: Im Jahr 2014 hatte die SCHURA hingegen kein aktives Interesse am Islamischen Religionsunterricht signalisiert, s. Boehinger 2015).*

Zur Frage der Ausbildung der Religionslehrer\*innen sagten die Vorstände, diese müsse bekenntnisnah erfolgen. Eine bekenntnisnahe universitäre Ausbildung in Deutschland (z.B. an einem der islamisch-theologischen Zentren) hielten sie für richtig und würden sich dem nicht versperren.

#### **5.2.4 Zur Auswirkung der politischen Veränderungen in der Türkei**

Auf die Frage der Gutachter nach Auswirkungen der politischen Veränderungen in der Türkei sagten die Gesprächspartner, dass der Verband SCHURA als ganzer davon wenig betroffen sei. In der Vorstandsarbeit der SCHURA habe sich dadurch nichts geändert. Der Verband vertrete ohnehin eine neutrale Position gegenüber Staaten, sei es die Türkei oder Deutschland, und sei überparteilich.

Hingegen sei die IGMG als Mitgliedsverband der SCHURA (wie auch andere Moscheeverbände mit türkischem Hintergrund) durchaus von den Entwicklungen im Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland betroffen. Die Mitglieder der türkischen Community in Deutschland seien generell enttäuscht, von der deutschen Mehrheitsgesellschaft mit den Entwicklungen in der Türkei „in einen Topf gesteckt“ zu werden. Die Mitglieder und auch die Gemeinden hätten ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland, sie wollten nicht zwischen zwei Fronten stehen.

Die Vorstände erklärten weiterhin, dass weder die IGMG-Gemeinden noch die SCHURA von der türkischen Religionsbehörde Diyanet oder anderen türkischen staatlichen Organisationen Vorgaben oder Hilfsmittel (Predigttexte, Bildungsmaterialien etc.) für ihre Arbeit erhielten. Sie erhielten auch keinerlei finanzielle Unterstützung durch den türkischen Staat, sondern finanzierten sich allein aus ihren Mitgliedsbeiträgen. Der türkische Staat habe daher auch keinerlei Sanktionsmöglichkeiten (z.B. durch Entzug von Geld-

oder Personalmitteln). Er sei nicht in irgendwelche Personalentscheidungen involviert. Auch in Lehrfragen sei die SCHURA völlig selbständig. Die Gesprächspartner verwiesen auf §9 ihrer Satzung, in der das Vorgehen beim Bedarf von islamischen Rechtsgutachten geregelt ist (Gelehrtenrat). Die IGMG verfüge ihrerseits über eine eigene theologische Abteilung. Es gebe auch keine informellen Verbindungen zum türkischen Staat bzw. der türkischen Regierung, etwa aufgrund bestimmter Traditionen etc.

Zu den aktuellen politischen Spannungen in Deutschland infolge der Entwicklungen in der Türkei sagten die Vorstände, in der SCHURA gebe es keine Kontakte zur Gülen-Bewegung und folglich auch keine Spannungen. Alle Gemeinden der SCHURA, auch die IGMG-Gemeinden, stünden aber jedem offen. Wenn Mitglieder der Gülen-Bewegung in Moscheen der SCHURA kämen, würde man sie nicht wegschicken. Das sei schon aus theologischer Sicht so geboten. Sollte es im Einzelfall doch vorkommen, sei es ein persönlicher Fehler der jeweils Verantwortlichen und jedenfalls nicht Strategie der SCHURA.

Die SCHURA und ihre Mitgliedsgemeinden seien nicht im Zusammenhang der sogenannten Spitzelaffäre von Diyanet kontaktiert worden und hätten damit nichts zu tun. Die in Deutschland erfolgten Hausdurchsuchungen bei Imamen seien für jeden Muslim verstörend. Aber wenn es berechtigt sei, müsse man das akzeptieren. Der DITIB-Verband müsse besser transparent machen, was in seinen Moscheen geschehen sei.

Abschließend fragten die Gutachter in den Gesprächen nach aktuell problematisierten politischen Sachverhalten. Die Vorstände antworteten:

- Weder die SCHURA im Ganzen noch einzelne Gemeinden, auch nicht die der IGMG, hätten irgendwelche institutionellen Verbindungen zum türkischen Staat;
- Die SCHURA, wie auch die einzelnen Gemeinden, distanzieren sich in aller Form von möglicher Spitzel-Tätigkeit anderer Staaten in Deutschland. Deutsche Verbände und Moscheevereine dürften auf keinen Fall daran mitwirken.

### **5.2.5 Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung**

Die Vorstände erklärten bei beiden Ortsterminen, die SCHURA und alle ihre Gemeinden würden sich zur deutschen Verfassung und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Dazu verwiesen sie auf §3 Abs. 2 ihrer Satzung.<sup>28</sup> Für Ordnung und

---

<sup>28</sup> §2 Abs. 2 der Satzung lautet, „Die Tätigkeit basiert ferner auf demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien. Insbesondere wird jede Form der Gewaltanwendung als

Recht Sorge der Rechtsstaat, und daran müssten sich alle Individuen im Land, aber auch die Vereine und Verbände, halten.

Die Gutachter fragten bei beiden Ortsterminen speziell nach der Haltung der IGMG-Moscheen und ihres Verbandes zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum türkischen Staat. Die Gesprächspartner antworteten daraufhin, die IGMG im Ganzen wie auch die örtlichen Gemeinden hätten keinerlei Verbindung zur türkischen Saadet-Partei, die solche Grundaussagen in Frage stelle. Die IGMG habe in Deutschland seit langem eigene Strukturen aufgebaut, die vollständig unabhängig von türkischen Organisationen der Millî-Görüş-Bewegung seien.<sup>29</sup> Frühere Saadet-Anhänger hätten sich aus der IGMG ausgegliedert. Saadet-Funktionäre könnten kein Amt in der IGMG wahrnehmen und umgekehrt. Die IGMG bekenne sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ebenso die SCHURA. Ihre theologischen Grundsätze widersprächen dem nicht.

Die IGMG-Gemeinden in Rheinland-Pfalz seien fest mit den Zielen der SCHURA identifiziert, die auf Deutschland gerichtet seien. Saadet-Anhänger hätten dagegen „die Türkei in den Köpfen“. Sie würden sich deshalb bei der IGMG und der SCHURA so wenig „wohl-fühlen“ wie umgekehrt ihre eigenen Mitglieder bei der Saadet-Partei.

Beim Gespräch am 25.6.2018 fragte der Unterzeichnete nochmals konkret nach der Haltung der SCHURA und der IGMG zur türkischen Regierungspartei AKP. Insbesondere fragte er nach persönlichen Verbindungen, u.a. am Beispiel des früheren Generalsekretärs der IGMG auf Bundesebene und jetzigen AKP-Abgeordneten Mustafa Yeneroğlu. Der SCHURA-Vorsitzende Ünal erklärte daraufhin, dass sowohl von Seiten Yeneroğlus selbst, als auch von Seiten der IGMG (insbesondere des Bundesvorsitzenden Kemal Ergün) ein deutlicher Trennungsstrich gezogen worden sei. Yeneroğlu nutze bei seiner jetzigen Tätigkeit, auch wenn er in Deutschland auftritt, nicht mehr die Strukturen der IGMG.

Die SCHURA sei sich nach Auskunft des SCHURA-Vorsitzenden Ünal mit dem IGMG-Bundesverband darin einig, dass sich beide Verbände nicht aktiv in politische Fragen,

---

Mittel der religiösen oder politischen Auseinandersetzung abgelehnt. Der Verband und seine Tätigkeit basieren auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

<sup>29</sup> Das deckt sich mit der Einschätzung des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz, s.u. Anm. 38.

etwa zum Verhältnis zwischen der Türkei und Deutschland, einmischten. Von daher sei auch keine Bedrohung der Unabhängigkeit der SCHURA wegen des Beitritts der IGMG-Gemeinden zu befürchten. Der Vorsitzende des IGMG-Zentralverbands, Kemal Ergün, habe z.B. vor den Wahlen in der Türkei am 24.6.2018 ausdrücklich gesagt, die Mitglieder mit türkischer Staatsangehörigkeit seien frei, zu wählen wen sie wollen. Es gäbe in der IGMG, so der SCHURA-Vorsitzende Ünal, neben AKP- auch HDP- und CHP-Wähler. Die Stimmenverteilung innerhalb der IGMG-Mitgliederschaft entspreche nach seiner Einschätzung wohl etwa dem durchschnittlichen Wahlverhalten der in Deutschland lebenden türkischen Wähler\*innen.

Der stellvertretende SCHURA-Vorsitzende Lukac betonte im Blick auf die Türkei-bezogenen Fragen des Gutachters, die SCHURA sei, anders als die IGMG, multi-national. Entscheidend sei, dass man in Deutschland lebt und sich aus politischen Fragen generell heraushalte. Die SCHURA erlaube nicht, dass in den Moscheen für bestimmte Parteien Werbung gemacht werde, auch nicht für die AKP.

### **5.2.6 Anstellung, Ausbildung und Entsendung von Imamen**

Auf die Frage, ob auch bei der SCHURA Diyanet-Beamte als Imame arbeiteten, erklärten die Gesprächspartner, es gebe (Stand Juli 2018) nur einen solchen Imam, der vorübergehend bis Anfang 2019 in einer IGMG-Moschee tätig sei. Anders als bei der Zusammenarbeit zwischen Diyanet und DITIB sei dieser Imam bei der betreffenden IGMG-Gemeinde selbst angestellt und werde von der IGMG nach ihren eigenen Regeln bezahlt. Die Diyanet sei lediglich vermittelnd aufgetreten. Der Imam trage nicht die Freitagspredigt der DITIB oder der Diyanet, sondern die der IGMG vor. Er sei weisungsgebunden gegenüber der IGMG-Gemeinde, nicht gegenüber Diyanet. Dies gelte entsprechend für alle bei der IGMG tätigen hauptamtlichen Imame.

Schon bisher erhielten die Imame der IGMG eine interne Ausbildung und hätten zuvor an ausländischen Universitäten studiert, etwa in Kairo, in Medina oder in türkischen Universitäten. Die Anstellung werde durch die Theologie-Abteilung des IGMG-Zentralverbandes überprüft. Anders als die von Diyanet entsandten Religionsbeauftragten, die in den DITIB-Moscheen tätig sind, würden die Imame bei der IGMG tendenziell unbefristet angestellt. Für die Anstellung der Imame sei jeweils die örtliche IGMG-Gemeinde zuständig. Die Bezahlung richte sich nach der Größe der jeweiligen Gemeinde und den unterschiedlichen Anforderungen, entspreche aber bei weitem nicht akademischen Vollzeit-Stellen in Deutschland. Aber selbst ein Gehalt von 2000 Euro sei für viele

Gemeinden kaum zu „stemmen“, weshalb in vielen Fällen ehrenamtliche Imame tätig seien. Das gelte entsprechend auch für die anderen SCHURA-Gemeinden. In den meisten Moscheegemeinden arbeiteten die Imame ehrenamtlich und erhielten keine oder nur geringfügige Aufwandsentschädigungen.

Die Zukunftsvision der SCHURA sei es, dass die Imame längerfristig in Deutschland ausgebildet werden sollen. Sie sollten die deutsche Gesellschaft kennen und in Deutschland studiert haben, etwa in den neu gegründeten Zentren für islamische Theologie.

### **5.2.7. Beurteilung des Eintritts der IGMG-Gemeinden aus gutachterlicher Sicht**

Die Entwicklung bei der SCHURA, ausgelöst durch die Mitgliedschaft der neun IGMG-Gemeinden und die Neuwahl des Vorstands Ende 2016, macht eine grundsätzliche Neu-einschätzung dieses Verbandes erforderlich. Dafür bedarf es einer gesonderten Betrachtung der IGMG-Gemeinden vor dem Hintergrund der Geschichte der IGMG und ihrer Gesamtentwicklung. Zu beachten ist auch, dass bei der IGMG der Zentralverband mit Sitz in Köln eine bedeutende Stellung hat. Insgesamt zeichnet sich die IGMG durch eine zentralistische Struktur mit festgefügt organisierten organisatorischen Regeln aus.

Bei der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG) handelt es sich um eine internationale Organisation mit Sitz in Köln, die der türkischen Millî Görüş-Bewegung entstammt.<sup>30</sup> Sie ist überwiegend in Deutschland tätig, umfasst jedoch auch Regionalverbände und Moscheegemeinden in anderen europäischen Ländern (Frankreich, Schweiz, Italien, Österreich, Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Belgien, Großbritannien), aber auch in Kanada und Australien. Außerdem ist sie auch in Zentralasien aktiv. Die IGMG ist auf Bundesebene der mitgliederstärkste Verband im Dachverband „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“<sup>31</sup> und somit auch im Koordinationsrat der Muslime in Deutschland<sup>32</sup> vertreten. Im Islamrat sind Mitglieder der IGMG auch als Funktionäre stark vertreten.

---

<sup>30</sup> Das Gutachten stützt sich u.a. auf folgende Literatur zur IGMG und zur Millî Görüş-Bewegung: Schiffauer 2010, Amir-Moazami 2010, zur frühen Geschichte der IGMG auch Lemmen 2000.

<sup>31</sup> <https://www.islamrat.de> [zuletzt abgerufen 31.7.2018].

<sup>32</sup> <http://krm.yeniprofil.com/ueberuns> [zuletzt abgerufen 31.7.2018].

Die Millî Görüş-Bewegung wurde in den 1970er Jahren in der Türkei von dem Politiker Necmettin Erbakan (1926-2011) gegründet. Als zentrale Grundlage der Bewegung kann dessen Buch mit dem Titel „Millî Görüş“ gesehen werden, das 1973 erschien.

Die Wortverbindung „Millî Görüş“ bedeutet wörtlich „Nationale Sicht“. Damit ist beim ursprünglichen Konzept ein klares politisches, anti-laizistisches Programm erkennbar, mit dem der Autor, Necmettin Erbakan, den Islam als politische Ordnungsmacht in der Republik Türkei neu zu etablieren versuchte (vgl. Schiffauer 2010, 138). Insofern gilt die „Millî-Görüş-Bewegung“ etwa in den deutschen Verfassungsschutzberichten als „islamistische“ Bewegung.<sup>33</sup> Neben dem zentralen Begriff „Millî Görüş“, den auch die IGMG bis heute in ihrem Namen führt, sind in Erbakans Buch von 1973 weitere Grundkonzepte der Millî Görüş-Bewegung enthalten, u.a. das Konzept *Adil Düzen* („gerechte Ordnung“), die bis heute eine wichtige Bedeutung im Diskurs der Millî-Görüş-Bewegung haben. Das *Adil Düzen*-Konzept besagt, zumindest im ursprünglichen Sinne Erbakans, dass eine „gerechte Ordnung“ nur von Gott ausgehen könne, nicht von einer demokratisch verabschiedeten Verfassung.

Necmettin Erbakan wirkte in der Türkei über lange Jahre als islamischer Politiker. Er war mehrfach an Koalitionsregierungen beteiligt. Nach wechsellvoller Geschichte (Gründung mehrerer Parteien, Verbot dieser Parteien durch die türkischen Verfassungsorgane, Inhaftierung Erbakans nach dem Militärputsch 1980, Rehabilitation) gründete er 1987 die *Refah Partisi* („Wohlfahrtspartei“), mit der er 1996-1997 als Ministerpräsident wirkte. Nach dem Rücktritt Erbakans als Ministerpräsident wurde die *Refah Partisi* Ende 1997 vom türkischen Verfassungsgericht verboten. Als Nachfolgepartei wurde zunächst 1997 die *Fazilet Partisi* („Tugendpartei“) gegründet, nach deren Verbot 2001 die bis heute existierende *Saadet Partisi* („Glückseligkeitspartei), die heute in der Türkei jedoch nur noch geringe Bedeutung hat.

Im Jahr 2001 kam es in der Türkei zur Spaltung der Millî Görüş-Bewegung, als der frühere stellvertretende Vorsitzende der *Refah Partisi*, Recep Tayyip Erdoğan, die „Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung“ (*Adalet ve Kalkınma Partisi*, *AKP*) gründete. Diese Partei ist Ausdruck einer Erneuerungsbewegung innerhalb der Millî Görüş-Bewegung. Sie rückte in ihren Gründungsjahren von den islamistischen Positionen Erbakans deutlich ab (vgl. dazu ausführlich Schiffauer 2010). Sie identifizierte sich zwar weiterhin mit der zentralen Begrifflichkeit der Millî Görüş-Bewegung, interpretierte sie aber in teils

---

<sup>33</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 2017 des Landes Rheinland-Pfalz, bes. 99f.

radikal neuer Weise. Wie Schiffauer nachzeichnet, wurden diese Konzepte nicht erst durch die AKP, sondern bereits seit den 1970er Jahren innerhalb der *Millî Görüş*-Bewegung immer wieder neu gedeutet. Schiffauer spricht in diesem Sinne von „flottierenden Signifikanten“ als dem eigentlichen Erfolgsprinzip der Bewegung (S. 139f), d.h. die Konzepte *Millî Görüş* und ebenso *Adil Düzen* waren „einerseits genau genug, um identitätsstiftend zu wirken, und andererseits offen genug, um an unterschiedliche Kontexte angepasst zu werden“ (Schiffauer 2010, 140). Die Bewegung habe sich durch diese Offenheit „immer wieder neu erfunden“. In den Gründungsjahren der AKP führte dies dazu, dass viele der alten „islamistischen“ Forderungen, u.a. die Kritik an der europäischen Orientierung der Türkei und am Verfassungsstaat, die Ablehnung internationaler Menschenrechtskonventionen etc., aufgegeben wurden. Schiffauer sieht dies im Kontext eines Generationenwechsels von Necmettin Erbakan zu Politikern wie Recep Tayyip Erdoğan. Er spricht in diesem Zusammenhang von „Postislamismus“.

Eng mit diesen Entwicklungen verwoben ist die Geschichte der IGMG und ihrer Vorläufer-Organisationen in Deutschland, obwohl diese, ganz anders als der 1984 gegründete DITIB-Verband, formal vollständig unabhängig von den betreffenden türkischen Organisationen verlief.

Auch die Vorgeschichte der IGMG ist verwickelt (zur Frühgeschichte vgl. Lemmen 2000, 39-45): Bereits in den 1970er Jahren wurden in Deutschland lokale Vereine gegründet, die sich der *Millî Görüş*-Bewegung zurechneten. Als Führungsfigur galt auch hier Necmettin Erbakan, der häufig in Deutschland auftrat. Nach einer Spaltung der damaligen Bewegung in Deutschland wurde im Jahr 1985 in Köln die *Avrupa Millî Görüş Teşkilatları (AMGT)* gegründet, die sich in deutscher Übersetzung als „Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V.“ bezeichnete. Aus ihr ging 1995 die IGMG hervor (die AMGT wurde kurz zuvor in „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e.V.“ (EMUG) umbenannt und als eigenständiger Verein weitergeführt; sie übernahm die Verwaltung der Immobilien der AMGT).

Die Übersetzung des Terminus *Millî Görüş* als „neue Weltsicht“ bei der AMGT belegt bereits den von Schiffauer für die Gesamtbewegung attestierten Charakter dieses Konzepts als „flottierender Signifikant“ mit wechselnden Bedeutungen: Von „nationaler Sicht“ war schon 1984 im deutschen Kontext nicht mehr die Rede. Noch weiter entfernt hat sich das heutige Verständnis der IGMG: Auf ihrer Webseite definiert sie *Millî Görüş* im Rück

griff auf Koransuren (z.B. Sure 16,123) als „Gemeinschaft Abrahams“ (*arab. millatu Ibrāhīm*), bezogen auf den Koranischen Propheten *Ibrāhīm*.<sup>34</sup> Er gilt in der islamischen Tradition als Stifter einer idealen islamischen Gemeinschaft, die sich zum Glauben an die Einzigkeit Gottes (*tauhīd*) bekennt.<sup>35</sup> Folgt man dieser Selbstdarstellung, wandelte sich somit ein ursprünglich klar politisches Konzept („nationale Sicht“) zu einem religiös-unpolitischen Konzept („Gemeinschaft Abrahams“).

Die spätere Spaltung innerhalb der türkischen *Millî Görüş*-Bewegung im Jahr 2001, die zur Gründung der konkurrierenden Parteien *Saadet Partisi* und *AKP* führte, wiederholte sich spiegelbildlich auch in der jüngeren Geschichte der IGMG in Deutschland (s. dazu die ausführliche Dokumentation bei Schiffauer 2010). Schiffauer macht dies auch in der IGMG an einem Generationenwechsel, hier von der ersten zur zweiten Migrantengeneration, fest: Während es in der ersten Generation beim Konzept *Millî Görüş* vor allem um die Aufrechterhaltung türkisch-islamischer Identität ging, gehe es der zweiten Generation, die auch in der IGMG seit etwa 2000 die meisten Führungsämter übernahm, um die Religionsgemeinschaft (türkisch *millet*, bzw. arab. *milla*) in ihrem spezifisch deutschen Kontext (vgl. Schiffauer, 139). Bis heute ist sicherlich ein Teil der IGMG-Mitglieder, insbesondere die der ersten Zuwanderer-Generation, eher der traditionell-nationalen Sicht der *Millî Görüş* verpflichtet, wie sie auch in der türkischen *Saadet Partisi* teils weiterhin vertreten wird.<sup>36</sup> Insofern ist die Darstellung der SCHURA-Vorstände zu relativieren, dass die heutige IGMG (in ihrer Identifikation mit der SCHURA) und die Saadet-Partei keinerlei Schnittmengen hätten (s.o., 5.2.5). Aber auch in den Moscheen in Rheinland-Pfalz hat in der Tat der Generationenwechsel stattgefunden, den Schiffauer als Übergang zum „Postislamismus“ bezeichnet.

Schiffauer dokumentiert auch den zähen Kampf der Reformvertreter innerhalb der IGMG gegen die lange sehr statische Einschätzung durch die deutschen Verfassungs-

---

<sup>34</sup> Die Bezeichnung *millatu Ibrāhīm* aus dem Koran (S. 16,123) wird auch von anderen muslimischen Gruppen verwendet, u.a. der in Deutschland 2012 verbotenen extremistischen Organisation „*Millatu Ibrahim*“; vgl. Verfassungsschutzbericht 2017 des Bundes, 362f. Die Berufung auf dieselbe Bezeichnung ist wegen deren allgemeiner Verbreitung in muslimischen Diskursen kein Hinweis auf einen inhaltlichen oder personellen Zusammenhang.

<sup>35</sup> S. <https://www.igmg.org/selbstdarstellung/> [zuletzt abgerufen 4.6.2018].

<sup>36</sup> Vgl. dazu auch die Einschätzung des Verfassungsschutzberichts 2017 des Bundes, hier 216.

schutz-Behörden und viele Medienvertreter (S. 267-290). Diese hätten zu statisch an der ursprünglichen Bedeutung der Konzepte *Millî Görüş*, *Adil Düzen*, etc. festgehalten und die Weiterentwicklungen dieser Konzepte, in der Türkei wie in Deutschland, ignoriert. Sie unterstellten der IGMG, noch immer der politischen Deutung von *Millî Görüş* als „nationale Sicht“ und *Adil Düzen* als göttliche Ordnung im Sinne der Ablehnung demokratischer Ordnungen verpflichtet zu sein; sie würden der IGMG vorwerfen, sich lediglich nach ‚außen‘ als gewandelte Postislamisten zu präsentieren.

Inzwischen haben mehrere Landesämter für Verfassungsschutz diese Praxis insofern geändert, als die IGMG nicht mehr in den Verfassungsschutzberichten erwähnt wird. Im Verfassungsschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird die IGMG bis 2015 als Teil der *Millî Görüş*-Bewegung genannt.<sup>37</sup> Seit 2016 wird sie nicht mehr erwähnt.<sup>38</sup> Im Verfassungsschutzbericht 2017 des Bundes wird die IGMG, zwar noch erwähnt, jedoch wird „ein schwächer werdender Extremismusbezug“ konstatiert (S. 172). Der Bundesvorsitzende, Kemal Ergün (*Anm. des Gutachters: er amtiert seit 2011*), bemühe sich anhaltend darum, die IGMG „aus der Einflussnahme der ‚*Millî Görüş*‘-Bewegung in der Türkei loszulösen und ihr ein eigenständiges Profil zu geben“. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liege „inzwischen eindeutig im religiösen Bereich“ (S. 216).

Mit der Nachzeichnung der Entwicklungen und dem Generationenwechsel in der IGMG ist die Frage des Gutachtauftrags jedoch noch nicht abschließend beantwortet: Wie Schiffauer in seinem 2010 erschienenen Buch dokumentiert, hat sich die junge Generation der IGMG-Führung seit etwa 2000 ganz überwiegend der Sichtweise der damals neuen, reformorientierten AKP des heutigen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan angeschlossen bzw. fühlte sich von dieser inspiriert, entsprechende Reformen auch in der IGMG anzustoßen. Schiffauer konstatiert schon für die Jahre 2006 bis 2009, mit denen seine Untersuchung endet, eine gewisse Enttäuschung und politische Entzauberung der AKP in der Sicht der neuen Akteure der IGMG.

Inzwischen sind nochmals fast zehn Jahre vergangen, und die AKP unter Führung des heutigen Staatspräsidenten Erdoğan hat sich wiederum z.T. weit von den Reformvorstellungen der Anfangsjahre entfernt. Das betrifft auch ihr Verständnis einer Trennung zwischen religiöser und politischer Sphäre, wodurch sie sich von der älteren *Millî Görüş*-

---

<sup>37</sup> Verfassungsschutzbericht 2015 des Landes Rheinland-Pfalz, hier 65.

<sup>38</sup> Vgl. zur Begründung Verfassungsschutzbericht 2017 des Landes Rheinland-Pfalz, hier 100.

Bewegung absetzte. Die seitherigen Entwicklungen sind gerade in dieser Hinsicht neu zu bewerten (s. auch die Dokumentation bei Seufert 2017).

Zumindest einzelne der für den Generationenwechsel bei der IGMG verantwortlichen Akteure sind den verschiedenen Wendungen in der Politik der AKP bis heute gefolgt, trotz der weit reichenden Veränderungen, wie sie z.B. im Verfassungsreferendum von 2017 zum Ausdruck kamen. So ist der frühere Generalsekretär der IGMG, Mustafa Yeneroğlu, ein wichtiger Akteur bei der Neuausrichtung der IGMG und zentraler Gesprächspartner Schiffauers in seinem Buch von 2010, seit 2015 AKP-Abgeordneter im türkischen Parlament. Er warb auch in Deutschland aktiv für das Verfassungsreferendum, das nach Überzeugung vieler Experten die Gewaltenteilung aufweicht und andere demokratische Errungenschaften gefährdet.<sup>39</sup> Wie oben dargestellt (s. 5.2.5), erklärten die Vorstände der SCHURA beim Ortstermin am 25.6.2018 ausdrücklich, dass die jetzige Funktion Yeneroğlus als AKP-Abgeordneter nichts mehr mit der IGMG zu tun habe. Auch der Bundesvorsitzende der IGMG, Kemal Ergün, hätte einen deutlichen Trennungsstrich in der Beziehung der IGMG zu Yeneroğlu gezogen, wie auch dieser selbst sich jetzt in einer völlig anderen Rolle sehe.

Auch aus gutachterlicher Sicht wäre es verfehlt, das Beispiel in der Weise zu verallgemeinern, dass man von der persönlichen Karriere eines einzelnen, wenn auch sehr profilierten Mitglieds auf die IGMG im Ganzen schließt. Der Fall macht jedoch exemplarisch deutlich, dass es bis heute durchaus Berührungspunkte zwischen der türkischen Reformvariante der Millî Görüş-Bewegung (repräsentiert durch die AKP) und der deutschen Reformvariante dieser Bewegung (repräsentiert durch die IGMG) gibt.

Dennoch gibt es, soweit ersichtlich, bei den IGMG-Gemeinden in Rheinland-Pfalz keine strukturell-institutionellen Verbindungen zum türkischen Staat, etwa zur Diyanet.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. z.B. Tagesschau Faktenfinder, 17.4.2017: Verfassungsreform in der Türkei. Auf dem Weg in die Autokratie?: <http://faktenfinder.tagesschau.de/ausland/tuerkei-referendum-117.html> [letzter Abruf 29.7.18].

<sup>40</sup> Solche Verbindungen werden der IGMG auf Bundesebene und in anderen Bundesländern immer wieder unterstellt. S. z.B. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, 15.9.2016: „Mögliche Einflussnahme des türkischen Präsidenten Erdoğan in Deutschland über Organisationen wie der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş“: Bundesdrucksache 18/9635. Zumindest nach bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung lässt sich eine solche organisatorische und finanzielle Verflechtung nicht nachweisen, mit Ausnahme der vorübergehenden Tätigkeit von Diyanet-Imamen in Moscheen der IGMG. In Rheinland-Pfalz handelt es sich dabei nach Auskunft der

### 5.2.8. Beurteilung des Eintritts der Abu Bakr-Moschee Koblenz aus gutachterlicher Sicht

Wie in Abschnitt 5.2.1. erwähnt, ist seit der ursprünglichen Begutachtung auch die Abu Bakr-Moschee Koblenz (Träger: Verein der Islamischen Kultur Koblenz e.V.) der SCHURA beigetreten. Sie ist arabisch- und deutschsprachig und sunnitisch ausgerichtet. Der aktuelle Vereinsvorsitzende, Adem Djelassi (er bezeichnete sich als Gründungsmitglied des Moscheevereins), war bei dem Gespräch am 25.6.2018 in Mainz anwesend.

Die Gemeinde wurde nach seiner Auskunft im Jahr 2011 gegründet. Die ursprünglich kleine, multi-ethnische Gemeinde sei infolge der Flüchtlingswelle seit 2015 stark gewachsen und v.a. aufgrund großen Interesses seitens syrischer Flüchtlinge immer stärker arabisch-sprachig geworden. Obwohl der Verein offiziell nur etwa 60 Mitglieder umfasst habe, seien zu den Freitagsgebeten bis zur Schließung des Moscheegebäudes Anfang 2018 um die 1000 Personen gekommen, zum Zuckerfest (*Eid al-Fitr*) bis zu 3000 Personen (das Fest sei in einem Zelt gefeiert worden, das die Stadt Koblenz zur Verfügung gestellt habe).

In den ersten Jahren habe die Gemeinde enge Kontakte zur Stadt Koblenz und anderen regionalen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen gepflegt. Angehörige der Moschee und ihres Umfeldes waren für einige Zeit an Flüchtlings-Projekten öffentlicher Träger in Koblenz und Umgebung beteiligt und hätten, so der Vereinsvorsitzende, auch Einheiten der Bundeswehr beraten. Die beiden SCHURA-Vorsitzenden bezeichneten den Moscheeverein am 25.6.18 insoweit als vorbildlich, weil er von Anfang an auf die nicht-muslimische Umgebung zugegangen sei. Darum habe man kein Problem gesehen, den Verein in die SCHURA aufzunehmen.

Allerdings wurde der Gemeinde in Presseberichten Anfang 2018 eine Nähe zu den Muslim-Brüdern und (neo-) salafistischen Strömungen attestiert.<sup>41</sup> Auf verschiedenen Web-

---

SCHURA-Vorsitzenden um einen einzigen Fall, zudem sei Diyanet nur als Vermittlerin aufgetreten, s.o. 5.2.6.

<sup>41</sup> U.a. SWR: Koblenzer Moschee unter Beobachtung, 15.2.2018:

<https://www.swr.de/swraktuell/rp/verfassungsschutz-sieht-klare-bezuege-zu-salafismus-koblenzer-moschee-unter-beobachtung/-/id=1682/did=21170330/nid=1682/oc11js/index.html> [letzter Abruf 29.7.2018].

seiten wurden You-Toube-Filme aus den Jahren 2014 und 2015 dokumentiert.<sup>42</sup> Sie wurden von Teilnehmenden der Veranstaltungen u.a. auf einem Youtube-Kanal der Koblenzer Gruppe „Islamische Studierende in Koblenz“ publiziert.<sup>43</sup> Die Filme belegen eine Nähe der eingeladenen Gastimame, aber auch des jeweiligen Übersetzers (u.a. des früheren stellvertretenden Vorstandsmitglied Haikel Ben Amor), v.a. zu Inhalten aus dem Umkreis der Muslimbrüder. Auch auf Facebook-Seiten, die der Moschee zugeschrieben werden, finden sich Hinweise, die auf eine Nähe v.a. zu Muslimbrüdern hindeuten.<sup>44</sup> Auffällig ist, dass die meisten Einträge auf den genannten Seiten bereits ca. Ende 2015 enden und in neuerer Zeit nur sporadisch ergänzt wurden, so auch auf der Webseite des Trägervereins.<sup>45</sup>

Ausgelöst durch Medienberichte im Februar 2018, wurden diese größtenteils bereits älteren Beiträge sehr kritisch in der Öffentlichkeit und auf Internet-Seiten kommentiert.<sup>46</sup> Am 21.2.2018 gab es auf Antrag der AfD-Fraktion eine Debatte zu dieser Moschee im Landtag. Daraufhin gab der Innenminister Roger Lewentz öffentlich bekannt, dass die Moschee schon seit einiger Zeit vom Verfassungsschutz des Landes Rheinland-Pfalz beobachtet werde (s. dazu auch unten, 5.2.9).<sup>47</sup>

Als Folge dieser Vorgänge und der fast gleichzeitigen baupolizeilichen Schließung der Räumlichkeiten<sup>48</sup> sei, so der Vereinsvorsitzende Djelassi, die Mitgliederzahl im Jahr 2018 von 60 auf ca. 30 zurückgegangen. Gleichzeitig hätten nicht-muslimische Partner die Zusammenarbeit abgebrochen.

---

<sup>42</sup> Vgl. z.B. <https://vunv1863.wordpress.com/2018/02/15/koblenz-muslimbrueder-und-co-ii/#more-12582> [letzter Abruf 29.7.2018].

<sup>43</sup> [https://www.youtube.com/channel/UC5BIDgd\\_HYzfvonzVtXhOw](https://www.youtube.com/channel/UC5BIDgd_HYzfvonzVtXhOw) [letzter Abruf 30.7.2018].

<sup>44</sup> [https://www.facebook.com/Abu-Bakkr-eV-Moschee-Koblenz-1507767122789754/?hc\\_ref=ARRYqNZWfo3LRwMoGE2pw8G2jokim1YjCoXkixGwyLU6f16oct5I1-eBdjihjXqkW2Q&fref=nf](https://www.facebook.com/Abu-Bakkr-eV-Moschee-Koblenz-1507767122789754/?hc_ref=ARRYqNZWfo3LRwMoGE2pw8G2jokim1YjCoXkixGwyLU6f16oct5I1-eBdjihjXqkW2Q&fref=nf) [letzter Abruf: 30.7.2018]; <https://www.facebook.com/groups/abu.bakr.moschee/> [letzter Abruf: 30.7.2018]. Zum Status dieser Facebook-Seiten s.u., S. 56.

<sup>45</sup> <http://www.vdikk.de> [letzter Abruf 30.7.2018].

<sup>46</sup> Z.B. SWR 15.2.2018: „Koblenzer Moschee unter Beobachtung“ (s. Anm. 42).

<sup>47</sup> S. <https://www.swr.de/swraktuell/rp/lewentz-weist-im-landtag-afd-kritik-zurueck-land-hatte-umstrittene-moschee-auf-dem-radar/-/id=1682/did=21199604/nid=1682/5aoybs/index.html> [letzter Abruf 28.7.2018].

<sup>48</sup> Vgl. dazu Rhein-Zeitung 14.2.18: Lützel: Bauaufsicht schließt Moschee, [https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz\\_artikel,-luetzel-bauaufsicht-schliesst-moschee-\\_arid,1771105.html](https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz_artikel,-luetzel-bauaufsicht-schliesst-moschee-_arid,1771105.html) [letzter Abruf 29.7.2018].

Der aktuelle Vorstand des Trägervereins (Verein der Islamischen Kultur Koblenz e.V.) wurde im Dezember 2017 gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Nach Auskunft des Vereinsvorsitzenden Djelassi sei der neue Vorstand noch nicht ins Vereinsregister eingetragen (eine Liste der aktuellen Vorstände liegt dem Gutachter vor). Die in den Pressemeldungen erwähnten und in den Youtube-Filmen gezeigten Personen, darunter das frühere Vorstandsmitglied Haikal Ben Amor, seien nicht Mitglieder des aktuellen Vorstands. Der Vereinsvorsitzende Djelassi übersandte auch eine Satzung des Trägervereins vom 12.03.2011 mit den Namen der Gründungsmitglieder.

Der Verein suche nach der baupolizeilichen Schließung der Moschee seit längerer Zeit nach neuen Räumlichkeiten. Derzeit finde kein Moscheebetrieb statt. Zu gewissen Anlässen miete der Verein eine Halle oder ein Zelt. Ansonsten verteilten sich die früheren Besucher, überwiegend arabischer Herkunft, auf andere Moscheen in Koblenz. Es gebe jedoch erhebliche räumliche wie auch Sprachschwierigkeiten, da keine weitere arabischsprachige Moschee in Koblenz vorhanden sei.<sup>49</sup> Das erkläre auch den großen Zulauf in der noch jungen Moschee, insbesondere seit 2015 im Zuge der Flüchtlingswelle zahlreiche arabisch sprechende Muslime nach Koblenz kamen.

Zu den Vorwürfen sagte der Vereinsvorsitzende im Gespräch am 25.6.2018, der Verein sei noch jungen Alters, verbunden mit vielen Anfangsschwierigkeiten. Vor allem fehlten die nötigen Strukturen. Anfangs sei die Tür für alle offen gewesen. Hinzu komme, dass man noch keinen festen Imam hätte, der das Leben in der Moschee anleitet und beaufsichtigt.<sup>50</sup> Daher hätten einige Vereinsmitglieder, wie auch Vereinsfremde, „ihr eigenes Ding“ in der Moschee gemacht. Sie hätten teils auf eigene Faust Gast-Imame in die Moschee eingeladen. Auch eine der genannten Facebook-Seiten, die den Namen der Moschee trägt,<sup>51</sup> werde weiterhin von einem früheren Vorstandsmitglied betrieben. Die Inhalte seien nicht vom jetzigen Vorstand autorisiert (die anwesenden SCHURA-

---

<sup>49</sup> Telefonat am 26.7.2018.

<sup>50</sup> Diese aktuelle Information (Stand 25.6.2018) steht im Kontrast zu einem Facebook-Eintrag vom 4.11.2017 des damaligen Mitglieds im Vereinsvorstand, Bendouadia Mohammed: „Als Vorstand der Abubakr Moschee haben wir das Vergnügen bekannt zu geben, dass Cheikh Abu Obeida als unser neuer Imam fungiert.“ S. <https://www.facebook.com/groups/abu.bakr.moschee/permalink/1909804555700465/> [letzter Abruf 29.7.2018]. Die Tätigkeit dieses Imam war offenbar nicht von langer Dauer.

<sup>51</sup> <https://www.facebook.com/Abu-Bakkr-eV-Moschee-Koblenz-1507767122789754/> [letzter Abruf 29.7.2018].

Vorstände Ünal und Lukac drängten darauf, dass der Vereinsvorsitzende rechtliche Schritte unternehmen müsse, um diese Facebook-Seite einzustellen).

Mit solchen Anfangsfehlern erklärt der jetzige Vereinsvorsitzende Djelassi die teils deutlich anti-demokratischen, frauenfeindlichen, nicht auf Integration in die deutsche Gesellschaft ausgerichteten Inhalte von Predigten, die z.T. durch Youtube-Filme dokumentiert sind. Manche Gast-Imame hätten das Gegenteil von dem gesagt, was der Vorstand vertritt. Z.T. seien aber auch arabische Texte falsch bzw. missverständlich ins Deutsche übersetzt worden.

Die Position des jetzigen Vereinsvorstands sei hingegen eindeutig auf die Prinzipien der SCHURA ausgerichtet, inklusive das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Vereinsvorsitzende verwies dazu auf die Satzung, in der es u.a. heißt: „Der Verein hat keine politische Richtung und wird nicht erlauben, seine islamische internationale Natur durch irgendwelche politischen Richtungen beeinflussen zu lassen. Der Verein ist also politisch unabhängig und unparteiisch.“ (§ 2 Abs. 1). Der Verein verfolge als Zweck u.a., „den Dialog sowie den kulturellen Austausch mit Nichtmuslimen [zu] suchen“ (§2 Abs. 2d). Er verfolge ausschließlich religiöse Zwecke, er stehe „loyal zum deutschen Staat und seiner freiheitlich-demokratischen Verfassung“ (§2 Abs. 4).

Daran halte sich der jetzige Vereinsvorstand auch in der Praxis. Auch in der Öffentlichkeit hätte sich der Trägerverein schon vor mehreren Jahren klar gegen Extremismus positioniert, u.a. nach dem Anschlag auf Charlie Hebdo in Paris am 7.1.2015.<sup>52</sup> Ebenfalls 2015 habe man sich an der Gründung der „Arbeitsgemeinschaft muslimischer Gemeinden in Koblenz“ beteiligt und sich auch im interreligiösen Dialog engagiert.<sup>53</sup> Mit Salafismus habe man nichts zu tun. Auch extremistische Inhalte aus dem Umkreis der Muslimbrüder seien nur durch Gäste und einzelne Mitglieder in die Moschee getragen worden, sie seien nicht die Position des Vorstandes.

---

<sup>52</sup> Vgl. Rhein-Zeitung 9.1.2015: Muslime aus Koblenz und der Region verurteilen das Attentat auf das französische Satiremagazin „Charlie Hebdo“, [https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz\\_artikel,-muslime-aus-koblenz-und-der-region-verurteilen-das-attentat-auf-das-franzoesische-satiremagazin-charl-\\_arid,1255954.html](https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz_artikel,-muslime-aus-koblenz-und-der-region-verurteilen-das-attentat-auf-das-franzoesische-satiremagazin-charl-_arid,1255954.html) [letzter Abruf 29.7.2018].

<sup>53</sup> Vgl. dazu Rhein-Zeitung 14.2.18: Lützel: Bauaufsicht schließt Moschee, [https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz\\_artikel,-luetzel-bauaufsicht-schliesst-moschee-\\_arid,1771105.html](https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/koblenz_artikel,-luetzel-bauaufsicht-schliesst-moschee-_arid,1771105.html) [letzter Abruf 29.7.2018].

Die beiden SCHURA-Vorsitzenden ergänzten, es sei häufig ein Problem besonders bei jungen Moscheevereinen, dass sich einzelne „Selbstdarsteller“ stark im Sinne ihrer eigenen Vorstellungen profilieren würden. Vereinsvorstände seien oftmals zunächst froh um solche Personen, weil sie ehrenamtlich sehr aktiv seien, und hätten nicht die nötige Autorität und konzeptionelle Klarheit, um solche Personen ggf. auf eine gemeinsame Linie zu bringen oder auszuschließen. Die SCHURA biete ihre Unterstützung an. Den daraus resultierenden Problemen müsse man durch klare Vereinssatzungen begegnen und deren Prinzipien konsequent in der Praxis durchsetzen.

Nach den Presseberichten im Februar 2018 hätten SCHURA-Vorstände sofort die Moschee besucht und sich genau über die Vorgänge informiert. Sie seien zur Überzeugung gelangt, dass die Gemeinde als solche auf dem Boden der SCHURA-Satzung und ihrer Prinzipien stehe (Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Einhaltung von Recht und Ordnung). Deshalb hätte der SCHURA-Vorstand entschieden, trotz der Vorwürfe und der nachteiligen Presseberichte keinen Ausschluss der Abu Bakr-Moschee bzw. des Trägervereins aus der SCHURA zu betreiben.

Stattdessen wolle die SCHURA mithelfen, die chaotischen Zustände der Moschee zu konsolidieren. Der Vereinsvorsitzende stimmte dem zu. U.a. will er möglichst bald, in Absprache mit der SCHURA, einen festen Imam anstellen. Dieser müsse mit der Situation in Deutschland vertraut sein und solle dafür sorgen, dass es nicht mehr zum „Mischmasch“ unterschiedlicher Richtungen wie in der Vergangenheit kommt.

*Zur Einschätzung des Gutachters: Die Erklärungen des Vereinsvorsitzenden und der SCHURA-Vorstände erscheinen angesichts der üblichen Dynamiken bei Vereinsgründungen grundsätzlich plausibel, insbesondere unter den speziellen Rahmenbedingungen einer wenig etablierten Migrant\*innengruppe. Auch das Argument, dass die junge und kleine Gemeinde von der Flüchtlingswelle geradezu überrannt worden und dadurch überfordert gewesen sei, ist nachvollziehbar, zumal wenn es keine weitere arabischsprachige Moschee in Koblenz gibt.*

*Aus vereinsinterner Sicht ist die Neuwahl des Vereinsvorstands im Dezember 2017, noch vor den öffentlichen Vorwürfen, bereits eine Antwort auf diese Entwicklungen. Da aber der Moscheebetrieb Anfang 2018 eingestellt wurde und der neue Vorstand bisher kaum auf*

den genannten Webseiten und Facebook-Seiten in Erscheinung trat, lässt sich dass gutachterlich nicht verifizieren.

Auffällig ist auch, dass noch immer die administrative Vereinsführung nicht klar nach außen zu erkennen ist. Angesichts der Vorwürfe gegenüber den früheren Mitgliedern des Vereinsvorstands ist es schwer verständlich, dass acht Monate nach der Neuwahl im Dezember 2017 der neue Vereinsvorstand noch nicht ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ebenso unverständlich ist, dass nicht längst Rechtsmittel gegen die Facebook-Seite „Abu-Bakkr-eV-Moschee-Koblenz“ eingelegt wurden, wenn diese nicht die Auffassungen des jetzigen Vorstands wiedergibt.

Angesichts des vom juristischen Gutachten Muckel 2014 genannten Kriteriums der Nachhaltigkeit im Blick auf die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und §34 der Landesverfassung (s. dazu auch Punkt 5.2.10) bedeutet der Beitritt der Abu Bakr-Moschee Koblenz bzw. ihres Trägervereins jedenfalls keine Stärkung für den antragstellenden Verband SCHURA als Religionsgemeinschaft. Es bleibt abzuwarten, in welche der unterschiedlichen Richtungen, die die Mitglieder bisher repräsentierten, sich der Moscheeverein künftig entwickelt, und welche Konsequenzen die SCHURA daraus ziehen wird.

### **5.2.9 Mitteilung des Verfassungsschutzes**

In einer aktuellen Nachricht teilte das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz dem Gutachter folgendes mit:

„Dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz liegen im Falle der nachfolgend genannten Mitgliedsvereine der Schura Rheinland-Pfalz Anhaltspunkte für den Verdacht extremistischer Bestrebungen vor:

- Arab Nil-Rhein Verein e.V.,
- Islam Info Service Mainz e.V.,
- Verein der Islamischen Kultur Koblenz e.V. Abu Bakr-Moschee.

*Dieser Einschätzung liegen insbesondere wiederholt festgestellte Bezüge zur Muslimbruderschaft und ihren Organisationseinheiten in Deutschland zugrunde. In geringerem Maße wurden auch Bezüge zum Salafismus in seiner gewaltfreien Ausprägung festgestellt.“<sup>54</sup>*

Aus gutachterlicher Sicht ist dazu folgendes anzumerken:

- Bei der Abu Bakr Moschee Koblenz und ihrem Trägerverein wurden bereits im vorigen Abschnitt die betreffenden Vorfälle erwähnt. Insofern stimmt das Bild mit dem des Verfassungsschutzes überein.
- Bei den beiden anderen Moscheen handelt es sich um Gründungsmitglieder der SCHURA, die beide zugleich auch Mitglied im Verband Zentralrat der Muslime sind. Beide Moscheen werden bereits 2013 in einem kritischen Bericht des Journalisten Ludger Fittkau im Deutschlandfunk erwähnt.<sup>55</sup> Der Autor dokumentiert den Auftritt des bekannten salafistischen Predigers Mohammed al-Arifi in der Arab Nil-Rhein-Moschee (Al-Nur-Moschee) zur Jahreswende 2012/2013 und die Reaktionen nach Bekanntwerden des Falls. Die Moscheeleitung distanzierte sich gemäß der Berichterstattung nachträglich von dem Auftritt (wie auch der damalige SCHURA-Vorsitzende Cimşit). Ein weiterer salafistischer Prediger, Ibrahim Hassan, sei sowohl in der Arab-Nil-Rhein-Moschee als auch im Islam Info Service Mainz (IIS) aufgetreten.<sup>56</sup> Auch auf den aktuellen Facebook-Seiten der beiden Gemeinden gibt es einige Hinweise auf Verbindungen v.a. zum Umfeld der Muslimbrüder. Z.B. wird in der Arab Nil-Rhein-Moschee im Mai 2016 ein Besuch von Nashaat Ahmad Ibrahim angekündigt, der als Unterstützer der Muslimbruderschaft gilt.<sup>57</sup> Im IIS traten 2018 der Berliner Imam Ferid Heider<sup>58</sup> und der früher in Hessen tätige heutige Leiter des „Islamischen Reli-

---

<sup>54</sup> Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.7.2018. Autorisierung zur Verwendung im Gutachten durch E-mail am 20.7.18.

<sup>55</sup> Ludger Fittkau: „Salafisten auf dem Vormarsch. Umstrittene Prediger in Mainzer Moschee aufgetreten“ (Deutschlandfunk Kultur, 03.06.2013):

[https://www.deutschlandfunkkultur.de/salafisten-auf-dem-vormarsch.1001.de.html?dram:article\\_id=248795](https://www.deutschlandfunkkultur.de/salafisten-auf-dem-vormarsch.1001.de.html?dram:article_id=248795) [zuletzt abgerufen 30.7.2018].

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup><https://www.facebook.com/alnurmainz/photos/a.1567964726802219.1073741829.1541256982806327/1702902523308438/?type=3&theater> [zuletzt abgerufen 30.7.2018].

<sup>58</sup> Z.B. „Spezial Wochenende mit Sheyh Ferid Heider“ am 8.6.2018, <https://www.facebook.com/search/top/?q=islam%20info%20service%20mainz%20e.v.> [letzter Abruf 29.7.18].

gionspädagogischen Instituts“ in Wien, Amir Zaidan, als Gastredner auf.<sup>59</sup> Beide gelten als den Muslimbrüdern nahe stehend.

*Die Einschätzung des Gutachters deckt sich mit der des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz, dass es sich, soweit im einzelnen erkennbar, um Bezüge zu den Muslimbrüdern und zu gewaltfreien Ausprägungen des salafistischen Spektrums handelt.*

## **5.2.10 Zusammenfassung: Gesamteinschätzung der SCHURA**

### **5.2.10.1 Einschätzung im Blick auf die Gutachtenfrage**

An dieser Stelle soll zunächst zusammenfassend für die SCHURA die Gutachtenfrage für das vorliegende Ergänzungsgutachten beantwortet werden (s.o., Punkt 3: *„Werden die ... Ergebnisse auch nach den seit dem 15. Juli 2016 in der Türkei eingetretenen politischen Ereignissen weiterhin aufrechterhalten oder besteht eine politische Einflussnahme des türkischen Staates ... dergestalt, dass sie jeweils den Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ... gefährdet?“*)

Die Frage betrifft v.a. die neun beigetretenen IGMG-Gemeinden, weil sie als einzige in der SCHURA einen türkischen Hintergrund haben. Anders als in den DITIB-Gemeinden gibt es bei den IGMG-Gemeinden keine institutionellen Verbindungen, die eine Abhängigkeit vom türkischen Staat oder anderen Staaten nach sich ziehen könnten. Angesichts der konzeptionellen Verflechtungen zwischen der IGMG als Reformflügel der deutschen Millî Görüş-Bewegung und der AKP als Reformflügel der türkischen Seite dieser Bewegung (s. 5.2.7) ist aber eine Beeinflussung auf ideeller und personeller Ebene sicher auch nicht vollständig auszuschließen. Wieweit sich das auf die IGMG-Gemeinden in Rheinland-Pfalz auswirkt, sollte kontinuierlich weiter geprüft werden. Bei den übrigen Gemeinden der SCHURA gibt es aus gutachterlicher Sicht keinen Anlass, eine Abhängigkeit speziell vom türkischen Staat zu sehen.

Der zweite Teil der Gutachtenfrage kann nach Einschätzung des Unterzeichneten im Blick auf die IGMG-Gemeinden und die übrigen Gemeinden der SCHURA mit „Nein“ beantwortet werden: *„Bei der Prüfung der Frage einer möglichen politischen Einflussnahme*

---

<sup>59</sup><https://www.facebook.com/photo.php?fbid=1991201017618637&set=pb.100001862752344.-2207520000.1532878081.&type=3&theater> [letzter Abruf 29.7.18]; vgl. auch <https://www.facebook.com/events/169051900446037/> [letzter Abruf 29.7.18].

*des türkischen Staates auf die islamischen Verbände ist auch die Ausbildungspraxis und Entsendung der Imame durch die türkische Religionsbehörde Diyanet zu beurteilen“ (s. oben, Abschnitt 3).*

Die Ausbildungspraxis und Entsendung der Imame ist bei keiner der Gemeinden institutionell an die türkische Religionsbehörde Diyanet gekoppelt (mit Ausnahme des genannten Einzelfalls in einer IGMG-Moschee, die sich aber auf eine reine Vermittlungstätigkeit von Diyanet beschränkt).

#### **5.2.10.2      *Neueinschätzung der SCHURA im Blick auf ursprünglichen Gutachtenauftrag***

Wegen der starken Veränderungen der SCHURA seit 2014 (s. oben Punkt 5.1.) wird abweichend von den anderen antragstellenden Verbänden nochmals zusammenfassend dargelegt, wie die SCHURA im Blick auf die Fragen des ursprünglichen Gutachtenauftrags (s. Bochinger 2015, 5-7) aktuell einzuschätzen ist. Die Frage ist, ob sich der Gesamtcharakter der SCHURA durch die Neueintritte der insgesamt 10 Gemeinden, den Austritt von 8 Gemeinden sowie die Hinweise des Verfassungsschutzes insgesamt verändert hat.

Im Blick auf die acht Austritte kann zunächst generell gesagt werden, dass die SCHURA dadurch ihren 2014 attestierten Charakter nicht verloren hat, da sie weiterhin voll arbeitsfähig ist. Differenzierter ist die Frage im Blick auf die zehn Neueintritte sowie den Hinweis des Verfassungsschutzes zu sehen:

(1) Es kann bestätigt werden, dass gemäß Frage 1 des ursprünglichen Gutachtenauftrags – beurteilt nach den Kriterien im Gutachten Muckel 2014 – auch die IGMG-Moscheen die „umfassende Pflege ihrer islamischen Religion nach ihrem geistigen Gehalt und ihrem äußeren Erscheinungsbild“ tatsächlich erfüllen, ebenso die Arab Nil-Rhein Moschee und der Islam Infoservice Mainz e.V. (IIS). Da die Abu Bakr-Moschee derzeit geschlossen ist, kann sie schon deshalb diesen Aufgaben nicht in vollem Umfang nachkommen. Dies stellt jedoch nach Einschätzung des Gutachters, gemessen an den obigen Kriterien, nicht den Gesamtcharakter der SCHURA in Frage.

(2) Gemessen an den rechtlichen Kriterien von Muckel 2014, ist die SCHURA auch nach Eintritt der zehn neuen Gemeinden in religionswissenschaftlicher Sicht als „Religionsgemeinschaft“ zu sehen (Frage 2). Insbesondere im Blick auf die „Gewähr der Dauerhaftigkeit“ (s. Muckel 2014, 40ff) hat sich der Charakter der SCHURA durch den Beitritt der

professionell organisierten IGMG-Gemeinden eher gefestigt.<sup>60</sup> Gleiches gilt für die Arab Nil-Rhein-Moschee und den IIS. Hingegen hat die Abu Bakr-Moschee bis jetzt keine verlässliche Gesamtstruktur entwickelt. Angesichts der Veränderungen im Jahr 2018 ist unklar, wohin sich die Abu Bakr-Moschee entwickelt und wer letztlich das Sagen hat.

(3) In der Frage der Ijaza (Ordnung der Lehrerlaubnis für den möglichen Islamischen Religionsunterricht, = Frage 3) entwickelte sich die SCHURA gemäß den Gesprächen mit dem Vorstand inzwischen insgesamt weiter als 2014. Sie will sich inzwischen aktiv an der Entwicklung eines gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts der Verbände – mit Ausnahme der AMJ – beteiligen. Die Vorstände machten keine einschränkenden Angaben bezüglich der Ijaza. Auch durch die bereits erwähnten Aktivitäten der IGMG im Jugendbildungsbereich wird die SCHURA durch den Beitritt v.a. der IGMG-Gemeinden in dieser Hinsicht eher gestärkt als geschwächt.

Bei den ergänzenden Kriterien des ursprünglichen Gutachtenauftrags sind die folgenden Unterpunkte a) bis e) für die SCHURA auch nach den Veränderungen zu bejahen (die teils mangelhaften Strukturen der Abu Bakr-Moschee stellen den Gesamtcharakter der SCHURA nach Einschätzung des Gutachters nicht in Frage):

- a) „Vorhandensein einer islamischen Religionsgemeinschaft, die sich der umfassenden Pflege des gemeinsamen religiösen Bekenntnisses der Mitglieder widmet“.
- b) „Organisatorische Struktur der islamischen Religionsgemeinschaft“.
- c) „Die Religionsgemeinschaft definiert ihre islamischen Grundsätze“ (*Anm. des Gutachters: Vgl. hier aber die Einwände von Muckel, Entwurf 2018, bezüglich der indirekten Einflussmöglichkeiten des IGMG-Zentralverbandes auf die SCHURA*).
- d) „Die Religionsgemeinschaft benennt die Organe und Personen, die diese islamischen Grundsätze gegenüber den Behörden zur Geltung bringen“.
- e) Der Religionsunterricht ist [...] für die konfessionsangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach. Der Staat benötigt daher eindeutige Erkenntnisse über die Mitglied-

---

<sup>60</sup> Vgl. dazu Klinkhammer 2012, 74f, in Bezug auf die Millî-Görüş-Gemeinden in der SCHURA Hamburg: Diese Gemeinden brächten „herausragende Erfahrungen beim Gemeindeaufbau, finanzielle Stabilität und professionelle Strukturen mit, wie sie in den meisten kleineren und jüngeren Gemeinden so nicht vorhanden sind. Insofern bilden die Millî Görüş Mitgliedsgemeinden der SCHURA nicht nur zahlenmäßig, sondern auch von ihrer Professionalität und finanziellen Ausstattung her einen dominanten Teil der SCHURA.“

schaft in der Religionsgemeinschaft. Die Religionsgemeinschaft hat deshalb eindeutige Regelungen über die Mitgliedschaft zu definieren.

*Anmerkung des Unterzeichneten: Das Kriterium e) verändert sich durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedsgemeinden nicht grundsätzlich. Bei allen Gemeinden in der SCHURA gibt es, wie auch bei den anderen muslimischen Verbänden, ein großes Umfeld von Moscheebesucher\*innen, die selbst nicht Mitglied sind. Bei der Abu Bakr-Moschee Koblenz war die Differenz zwischen Anzahl der Mitglieder und Anzahl der Moscheebesucher bis zu ihrer baupolizeilichen Schließung besonders ausgeprägt.*

g) „[...] In Rheinland-Pfalz wird ein einheitlicher Religionsunterricht angeboten“:

*Anmerkung des Unterzeichneten: Dieses Kriterium wird von der SCHURA weiterhin erfüllt – wobei sie, wie auch die DITIB und der VIKZ, die AMJ nicht miteinschließt.*

i) „Der islamische Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Auch dieser Religionsunterricht muss den allgemeinen Erziehungszielen entsprechen. Der islamische Religionsunterricht ist in deutscher Sprache zu unterrichten“.

*Anmerkung des Unterzeichneten: Die SCHURA vertritt gemäß der Aussagen der Vorstände diese Auffassung. Die Unterrichtssprache Deutsch ist, wie bei allen antragstellenden Verbänden, Konsens. Bei Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts wäre eine Möglichkeit, die Übereinstimmung mit den allgemeinen Erziehungszielen durch eine kontinuierliche Begleitevaluation in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (s.u., 6.4).*

Wie schon im ursprünglichen Gutachten vermerkt, müssen die Punkte f) und h) letztlich politisch entschieden werden. Das gilt nach wie vor:

f) „Die Religionsgemeinschaft bietet die dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“

*Hier stellen sich für die Anerkennung der SCHURA gewisse Herausforderungen: Am unklarsten ist die Lage bei der wenig konsolidierten Abu Bakr-Moschee zu beurteilen. Auch die Arab Nil-Rhein-Moschee und der IIS sind angesichts der über mehrere Jahre aufgetretenen Gastredner und mancher Postings auf den mit den Moscheen verbundenen Facebook-Seiten in dieser Hinsicht umstritten. Dies bestätigt der Hinweis des Verfassungsschutzes, der jedoch zugleich festhält, dass es sich hinsichtlich der salafistischen Bezüge nicht um gewaltorientierte Ausprägungen handelt. Auch belegen die eher vereinzelt zu beobachtenden Hinweise nicht, dass die beiden betreffenden Moscheen, Arab Nil-Rhein-Moschee und*

*IIS, im Ganzen grundlegend salafistisch ausgerichtet oder dem Spektrum der Muslimbrüder zuzuordnen wären. Bei den neu beigetretenen IGMG-Gemeinden sieht der Gutachter, trotz der Herkunft der IGMG aus der Millî Görüş-Bewegung und ihrer konzeptionellen Verwandtschaft mit der AKP in ihrer Gründungsphase, angesichts des Reformprozesses der vergangenen Jahre ebenfalls keine belegbaren Argumente gegen dieses Kriterium.*

*Angesichts dieser Lage wäre es nach Einschätzung des Gutachters verfehlt, der SCHURA im Ganzen die „dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ abzusprechen. Jedoch könnte das Land Rheinland-Pfalz im Zuge von Vertragsverhandlungen darauf dringen, dass sich die SCHURA an diesem Punkt klarer positioniert und ggf. auch von der satzungsgemäßen Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Moscheen Gebrauch macht.*

h) „Nach Artikel 7 GG bestimmt der religiös-weltanschaulich neutrale Staat den Inhalt religiöser Bekenntnisse nicht, sondern überlässt dies der einzelnen Religionsgemeinschaft. Aus diesem Grunde kann auch ausländischen Staaten nicht das Recht eingeräumt werden, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften zu definieren [...].“

*Anmerkung des Unterzeichneten: Dieser Unterpunkt des ursprünglichen Gutachtenauftrags stimmt sachlich mit der aktuellen Gutachtenfrage überein, s. deshalb oben 5.2.10.1.*

### **5.3. Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ). Landesverband Rheinland-Pfalz**

Grundlage der folgenden Darstellung ist ein Besuch beim Vorstand des VIKZ am 21.3.2017 in der Geschäftsstelle des Landesverbandes in Mainz (Gutachter Muckel und Bochinger, [REDACTED]). Gesprächspartner waren Muhammed Toklu (Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz), Seyfi Öğütlü (damals Generalsekretär, inzwischen Vizepräsident des VIKZ-Bundesverbandes), Mahmut Arslanbas (Juristischer Berater und Datenschutzbeauftragter des VIKZ-Bundesverbandes), Erol Pürlü (Dialogbeauftragter des VIKZ-Bundesverbandes), İbrahim Çavdar (Vorsitzender des Landesverbands Nordrhein-Westfalen).<sup>61</sup>

Auf die Frage, was sich beim VIKZ seit den Gesprächen im Jahr 2014 verändert habe, antworteten die Vorstände, in der Verbandsarbeit habe sich fast nichts verändert. In Rheinland-Pfalz gibt es weiterhin elf Moschee-Gemeinden des VIKZ, eine zwölfte ist in

---

<sup>61</sup> Weitere herangezogene Quellen und Literatur zum VIKZ s. Bochinger 2015.

Gründung. Die Satzungen (Bundesverband und Landesverband) wurden nicht verändert. Auch an den Zielen des VIKZ habe sich nichts geändert. Der Verband habe weiterhin großes Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz.

Geändert habe sich jedoch die Gesprächsatmosphäre in Deutschland. Der Putschversuch in der Türkei und seine Folgen hätten offenbar dazu geführt, dass die Landesregierung die Gespräche nicht mehr weitergeführt habe. Der VIKZ selbst sei jederzeit bereit, sie wieder aufzunehmen.

Die Gesprächspartner wiesen auch kritisch darauf hin, dass die in Auftrag gegebenen Zusatzgutachten vor allem die Frage der „Staatsferne“ der Verbände (Verhältnis zum türkischen Staat) klären sollten. Das sei vielleicht im Blick auf die DITIB eine klärungsbedürftige Frage, aber im Blick auf den VIKZ sei diese Frage völlig sachfremd, weil der Verband aus grundsätzlichen Überzeugungen keinerlei Verbindung zum türkischen Staat habe – weder vor noch nach dem Putschversuch in der Türkei. So gebe es beim VIKZ selbstverständlich auch keine vom türkischen Staat entsandten Imame. Die Imame des VIKZ würden in einer verbandseigenen, schon seit den 1980er Jahren bestehenden Ausbildungsstätte in Deutschland in einem eigenständigen Ausbildungsgang auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Die Gutachter fragten, wie sich das Verhältnis zu den anderen antragstellenden Verbänden seit 2014 weiter entwickelt habe. Die Gesprächspartner sagten im Blick auf die gemeinsame Presse-Erklärung der vier Verbände (inkl. der AMJ) am 28.11.2016, es habe sich hier um eine gemeinsame Stellungnahme zur aktuellen Lage der Gespräche mit dem Land Rheinland-Pfalz gehandelt. Man solle daraus nicht schlussfolgern, dass sich die Verbände in ihren theologischen Grundlagen angenähert hätten. Trotzdem könne man aber in bestimmten Feldern wie bei jener Presse-Erklärung zusammenarbeiten. Das setze bei anderen Verbänden allerdings eine gewisse Öffnung voraus. Der VIKZ sei jederzeit offen für solche gemeinsamen Vorhaben.

Im Blick auf das Projekt eines Islamischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen gäbe es eine gemeinsame theologische Grundlage mit der DITIB und auch mit den meisten Mitgliedsgemeinden der SCHURA, soweit diese sunnitisch seien. Mit der AMJ könne man sich wegen der bestehenden theologischen Unterschiede keinen gemeinsamen Religionsunterricht vorstellen. Ebenso sei es nicht akzeptabel, wenn in einem gemeinsamen Religionsunterricht schiitische Lehrkräfte unterrichten würden (insofern grenzten sich die Gesprächspartner von der SCHURA ab, die auch zwei schiitische Ge-

meinden umfasst). Auch der Lehrplan dürfe keine spezifisch auf die Schiiten oder die AMJ ausgerichteten Elemente enthalten.

Gegenüber dem Stand von 2014 müsse sich allerdings DITIB „bewegen“, wenn es zu einem gemeinsamen Religionsunterricht kommen solle (*Anmerkung des Unterzeichneten: Das bezog sich auf die Aussagen der DITIB-Vertreter von 2014, die im ursprünglichen Gutachten dokumentiert sind, jeder Lehrer und jede Lehrerin müsse eine DITIB-Ijaza bekommen; in dieser Hinsicht hat sich der DITIB-Landesverband inzwischen deutlich bewegt, s. dazu oben, 5.1.*): Man brauche mit anderen Verbänden (auch der DITIB) nicht in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, sondern jeder Verband sei selbständig. Aber gerade bei einer „res mixta“ mit dem Staat, wie z.B. dem Religionsunterricht, müsse man sich gleichberechtigt zusammentun. Das setze voraus, dass man auch die Grundlagen gemeinsam verabschiedet, eine gemeinsame Ijaza erteilt etc. Als Beispiele dafür wurden die Religionsunterrichts-Modelle in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen genannt. Wenn dagegen DITIB einen eigenen Religionsunterricht wolle (*wie in Hessen*), sei das dann unabhängig vom VIKZ.

Zur Frage der Qualifikation der Religionslehrer\*innen sagten die Gesprächspartner, das hänge vor allem von den Entscheidungen der staatlichen Seite ab. Der Verband habe nichts gegen akademisch ausgebildete Lehrer\*innen, sie müssten aber in jedem Fall Muslime sein und sich einer genaueren Prüfung durch die Verbände stellen. Nach Vorstellung des VIKZ könnte man auch – ähnlich den Katecheten im evangelischen und katholischen Religionsunterricht – auf Lehrkräfte ohne akademische Ausbildung zurückgreifen. Man könne sich z.B. Imame vorstellen, die eine Fortbildung für den Religionsunterricht absolviert hätten. Die Imame des VIKZ beherrschten die deutsche Sprache gut und seien daher mögliche Kandidaten. Allerdings könne der VIKZ kaum eigenes Personal (Imame) für den Religionsunterricht zur Verfügung stellen, weil sie in den Gemeinden voll ausgelastet seien. Auch die finanziellen Mittel des Verbandes seien begrenzt. Ein Konzept (wie vor einigen Jahren in Niedersachsen diskutiert), Imame jeweils mit halbem Deputat als Lehrkräfte für den Religionsunterricht beim Staat anzustellen (mit dem restlichen Deputat arbeiten sie als Imame in den Gemeinden) sei ein denkbares Modell.

Auf die konkreten Nachfragen der Gutachter zu möglichen Verbindungen zum türkischen Staat sagten die Gesprächspartner Folgendes (sie wiederholten damit im Wesentlichen die Aussagen von 2014): Es gebe keinerlei finanzielle, anstellungsbezogene oder

andere institutionelle Verbindungen des VIKZ zum türkischen Staat. Der türkische Staat biete zwar diverse Unterstützungsmöglichkeiten für türkische Verbände im Ausland an, aber er wolle als Gegenleistung bei den Entscheidungen der betreffenden Verbände „mitreden“. Der VIKZ habe aus diesem Grund noch nie auf solche Angebote zurückgegriffen, um sich nicht abhängig vom türkischen Staat zu machen. Hingegen würde der VIKZ eine mögliche Förderung von deutscher staatlicher Seite (etwa bei der Wohlfahrtspflege, bei Fortbildungsprojekten für Flüchtlingshelfer, bei Nachhilfeprojekten für Schüler\*innen etc.) nicht grundsätzlich ausschließen, weil sich der deutsche Staat, anders als der türkische, aufgrund der Trennung von Staat und Religionen nicht in die religiösen Belange der Verbände einmische.

Auf die Frage, ob es außerhalb der Satzungen Verbindungen im VIKZ zum türkischen Staat gebe, die evtl. Sanktionen und Einflussmöglichkeiten zur Folge haben könnten, antworteten die Gesprächspartner, denkbar sei dies höchstens aufgrund der türkischen Staatsbürgerschaft vieler ihrer Mitglieder. Als Sanktion sei allenfalls die Verweigerung der Einreise in die Türkei denkbar. Die Grundüberzeugung des VIKZ, in religiösen Dingen von niemandem abhängig zu sein, sei auch bei den Mitgliedern stark präsent, weshalb sie sich nicht vom türkischen Staat für irgendwelche Zwecke anwerben ließen. Der türkische Staat habe dies manchmal versucht, z.B. durch Stellenangebote in der türkischen Regierung. Aber nach Wissen der Vorstände hätte noch nie ein Mitglied des VIKZ ein solches Angebot angenommen.

Parteilpolitisch sei der VIKZ neutral. Er lasse es nicht zu, dass z.B. Wahlkampfauftritte im Rahmen der Moscheen erfolgen. Aus Diskussionen um PKK-Demonstrationen in Deutschland etc. halte man sich als Verband vollständig heraus. Man überlasse den Umgang damit dem deutschen Rechtsstaat, auf dessen Gesetze man vertraue.

Anhänger der Gülen-Bewegung könnten wie alle Muslime in den Moscheen des VIKZ am Gebet teilnehmen. Die Moscheen stünden allen Menschen offen, auch Nicht-Muslimen. Moscheeverbote gäbe es beim VIKZ grundsätzlich nicht, solange sich die Besucher an die Moschee-Ordnung hielten. Nur sehr selten werde ein Moscheeverbot ausgesprochen, etwa bei Ruhestörung. Hingegen hätten Imame anderer Verbände in deutschen Moscheen bei der Freitagspredigt Gülen-Anhänger aufgefordert, die Moschee zu verlassen (auch wenn die betreffenden Verbände ein solches Verbot nicht offiziell erlassen hätten). Aus diesem Grund verkehrten seit den Putsch-Vorwürfen relativ häufig Gülen-Mitglieder in VIKZ-Moscheen. Z.B. in Köln kämen häufig Gülen-Anhänger zum Gebet in

die VIKZ-Moscheen. In Rheinland-Pfalz, wie auch in anderen Bundesländern, sei der VIKZ von anderen Muslimen dafür kritisiert worden, dass der Verband Gülen-Anhänger nicht aus den Moscheen verweisen würde. Man habe dem Verband deshalb Gülen-Nähe unterstellt. Das sei aber völlig aus der Luft gegriffen. Es gehe nur darum, dass jedermann in den VIKZ-Moscheen willkommen sei.

Zur Spitzelaffäre sagten die Gesprächspartner, jedwede Gesetzesübertretung (gemäß den Gesetzen des Landes, in dem man sich aufhält) sei nach ihren theologischen Grundsätzen verboten. Die Weitergabe persönlicher Daten, etwa über religiöse Überzeugungen, sei nach den deutschen Gesetzen verboten – egal wie das in der Türkei gesehen werde. Im Übrigen bezeichne auch der Koran Spionieren als Sünde und schütze die Privatsphäre. Ohnehin verfüge der VIKZ nicht über Kontakte, die türkische Regierungsautoritäten für Anweisungen zum Aushorchen von Moscheebesuchern an Imame oder anderes Personal des VIKZ nutzen könnten. Nach Kenntnis der Vorstände habe es solche Vorgänge nur im Umkreis der DITIB-Moscheen gegeben (die Vorstände nannten einen der Fälle in Rheinland-Pfalz). Falls es eine Anfrage dieser Art seitens Diyanet beim VIKZ geben würde, würden sie diese zurückweisen.

*Gesamteinschätzung des Unterzeichneten: Die VIKZ-Vertreter nahmen die Befragung durch die Gutachter sehr ernst. Mehrere Mitglieder der Gesamtverwaltung, darunter der Stellvertretende Vorsitzende, waren zur Unterstützung des Landesvorsitzenden in Mainz anwesend. Sie unterstrichen damit ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz, wie sie betonten.*

*Die Aussagen zu den einzelnen Fragekomplexen wiederholten weitgehend die Stellungnahmen in den früheren Gesprächen im Jahr 2014. An der Strategie des Verbandes habe sich nichts geändert, auch nicht aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen seit dem Putschversuch in der Türkei. Die Verbandsvertreter zeigten sich irritiert darüber, dass das Land Rheinland-Pfalz die bereits begonnenen Gespräche wegen der politischen Vorgänge, mit denen der VIKZ nichts zu tun habe, unterbrochen hätte.*

*Deutlich war eine gewisse Abgrenzung gegenüber DITIB in Fragen der Anbindung an den türkischen Staat und bezüglich der Außenkommunikation herauszuhören. Dieser Verband müsse transparenter werden und die politischen Vorwürfe klären, denen er ausgesetzt ist. Sie hätten mit seiner engen Verbindung mit der Türkei zu tun – ganz im Gegensatz zum VIKZ, der solchen institutionellen und sonstigen Verbindungen schon immer aus dem Weg gegangen sei. Ein weiterer Kritikpunkt an DITIB bezieht sich auf deren Anspruch, die Inte-*

ressen aller (sunnitischen) Muslime vertreten zu können, z.B. in Gestalt einer DITIB-Ijaza für alle Lehrkräfte im geplanten Religionsunterricht. Man müsse sich in solchen Belangen zusammentun und auf Augenhöhe miteinander verhandeln. (In dieser Hinsicht hat sich der DITIB-Landesverband seit 2014 deutlich bewegt, s. oben 5.1.).

Diese Abgrenzung ist insofern bemerkenswert, als sich der VIKZ mit der DITIB durch weitgehend gemeinsame theologische Grundlagen am engsten verbunden sieht. Der Unterschied bestehe lediglich in der besonderen mystischen Tradition des VIKZ (Näheres dazu s. Bochinger 2015). Die theologische Abgrenzung zu den anderen Verbänden, besonders der AMJ, ist mindestens ebenso deutlich wie bei der DITIB. Auch von den schiitischen Gemeinden in der SCHURA grenzen sich die Vertreter des VIKZ deutlich ab und sehen insoweit keine Basis für ein gemeinsames Modell des Religionsunterrichts, wogegen sie gegenüber den sunnitischen Moscheevereinen innerhalb der SCHURA keinen Distanzierungsbedarf erkennen.

Die klare Positionierung des VIKZ zur Frage der möglichen Einflussnahme des türkischen Staats ist insofern sicher leichter möglich als bei Verbänden wie DITIB oder auch IGMG, weil der Verband seit langen Jahren eine Strategie der institutionellen Unabhängigkeit verfolgt. Diese bedingt auch eine grundsätzliche „Staatsferne“, die der VIKZ bis vor wenigen Jahren auch gegenüber dem deutschen Staat zeigte. Inzwischen hat sich das im Blick auf den deutschen Staat deutlich geändert (s. die Bemerkung oben, man hätte kein Problem mit Finanzhilfen des deutschen Staates bei karitativen Projekten, anders als beim türkischen Staat). Sichtbar ist auch ein intensives Bemühen des Verbandes, sich in der Öffentlichkeit transparent zu präsentieren. So hat z.B. die Webseite des Bundesverbandes ([www.vikz.de](http://www.vikz.de)) seit 2014 deutlich an Professionalität gewonnen. Auch die eigenen Strukturen („Über uns“) werden detailliert offengelegt.

Ebenfalls sehr deutlich ist die klare Beschränkung der Verbandsarbeit auf die eigenen Mitglieder (abgesehen von der generellen Offenheit der Moscheen, die auch von Verbandsfremden zum Gebet genutzt werden). Ganz anders als etwa die DITIB-Vertreter verfolgt der Verband im Blick auf den Religionsunterricht keine eigenständige Strategie. Er will jedoch „mit am Tisch sitzen“ (Aussage eines Gesprächspartners 2014) und wünscht sich eine offene Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden. Die Vertreter sagten auch deutlich, sie könnten nicht für die anderen Verbände sprechen, sondern nur für sich selbst und ihre Mitglieder.

*Im Blick auf den ursprünglichen Gutachtenauftrag hat sich insgesamt beim VIKZ die Einschätzung des Unterzeichneten nicht geändert. Auch die Gutachtenfrage des Zusatzgutachtens nach einer möglichen politischen Einflussnahme des türkischen Staats ist in diesem Fall klar zu verneinen. Dasselbe gilt für den zweiten Teil der Gutachtenfrage (Einflussnahme des türkischen Staats durch Ausbildungspraxis und Entsendung der Imame).*

#### **5.4. Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ). Bundesverband**

Grundlage der folgenden Darstellung ist ein Gespräch mit dem Bundesvorsitzenden der AMJ, Abdullah Uwe Wagishauser, und dem Justiziar und Personalleiter des AMJ Bundesverbandes, Faizan Ijaz, am 22.3.2017 in Mainz. Das Gespräch wurden von den beiden Gutachtern Muckel und Bochinger, [REDACTED], geführt.

Nach Sicht der Gesprächspartner hat sich für die AMJ seit 2014 wenig verändert. Da es sich nicht um einen türkischen Verband handle, betreffen die politischen Veränderungen in der Türkei die Vertreter der AMJ nicht mehr und nicht weniger als jeden anderen deutschen Bundesbürger. In der Türkei könne die AMJ, die weltweit organisiert ist, relativ offen agieren.

Innerhalb Deutschlands habe sich der Verband positiv entwickelt. Die Zahl der Mitglieder habe zugenommen. Nach der Anerkennung der AMJ als Körperschaft des öffentlichen Rechts 2013 in Hessen versuche sie derzeit in mehreren Bundesländern, auch in Rheinland-Pfalz, im Rahmen von Zweitverfahren ebenfalls diesen Status zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit anderen islamischen Verbänden habe sich auf Bundesebene in den letzten Jahren positiv entwickelt. Auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laufe die Zusammenarbeit mit den anderen antragstellenden Verbänden bisher weniger gut als auf Bundesebene. *(Anmerkung des Unterzeichneten: Diese Wahrnehmung deckt sich mit den Aussagen der drei anderen Verbände, die sich alle von der AMJ abgrenzen, v.a. im Blick auf einen möglichen islamischen Religionsunterricht, auch wenn sie punktuell bzw. je nach*

*Thema zur Zusammenarbeit bereit sind*). Die AMJ sei ihrerseits bereit zur Zusammenarbeit mit allen islamischen Verbänden. Es habe in der Zwischenzeit einige Gespräche mit den anderen Verbänden gegeben. Es sei sehr wichtig, den Gesprächsfaden nicht abreißen zu lassen.

„Rote Linien“ gebe es bei der AMJ gegenüber radikalen Strukturen innerhalb des Islam. Die AMJ würde regelmäßig von solchen radikalen islamischen Strukturen bekämpft. Deshalb sei die Mitwirkung der AMJ bei gemeinsamen Projekten von Verbänden unterschiedlicher Provenienz, etwa beim schulischen Religionsunterricht, ein guter „Seismograph“ für die Demokratiefähigkeit des betreffenden Konsortiums. Das Vorhandensein radikaler Elemente erkenne man immer daran, dass diese die AMJ bekämpfen.

Eine weitere „rote Linie“ zog der Vorsitzende hinsichtlich der Mitwirkung von Diyanet-Mitarbeitern am Religionsunterricht in öffentlichen Schulen. *(Anmerkung des Unterzeichneten: Ein solches Projekt ist derzeit nicht bekannt, es wird auch von keinem der anderen Verbände gefordert. Da die Religionsbeauftragten der Diyanet ohnehin keine deutsche Lehramtsausbildung haben und in der Regel nicht genügend Deutsch können, kommen sie als Religionslehrkräfte nicht in Frage. Das erklärten auch die anderen Verbände inkl. DITIB).*

Obwohl die AMJ für die Kinder ihrer Mitglieder über ausgezeichnete verbandsinterne Bildungsstrukturen verfüge, setze sie sich für einen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein. Es gehe darum, allen muslimischen Kindern rechtzeitig Informationen über ihre Religion zu vermitteln, „bevor es andere tun“. *(Diese Aussage entspricht den Einschätzungen bei den früheren Gesprächen im Jahr 2014).*

Auf die Frage, ob die AMJ es zulasse, wenn ihre Kinder z.B. von einem Lehrer mit DITIB-Ijaza in islamischer Religion unterrichtet würde, sagte der Vorsitzende, das sei kein Problem, solange sich die Lehrkraft an den Lehrplan halte. Generell diene der schulische Religionsunterricht dazu, Allgemeingültiges zum Islam zu lehren (weshalb es auch kein Problem sei, wenn eine AMJ-Lehrkraft einen solchen Unterricht für Kinder anderer muslimischer Richtungen erteilen würden – sie würde dort nichts über die Besonderheiten der AMJ lehren); hingegen würden die Kinder in den AMJ-Moscheen auch die Spezifika ihrer eigenen Richtung kennen lernen.

Die Gesprächspartner grenzten sich scharf von der aktuellen Spitzel-Affäre in DITIB-Moscheen ab; Spionage dieser Art verletze die Persönlichkeitsrechte der Moschee-

besucher. Auch die Nazi-Vergleiche der türkischen Regierung im Blick auf deutsche Politiker würden von der AMJ scharf abgelehnt.

Der Verband unterhalte keinerlei Verbindungen zum türkischen Staat. Daher gebe es auch keine Möglichkeit der Einflussnahme des türkischen Staats auf die Strukturen und Entscheidungen der AMJ. Mit türkischen Wahlkampfauftritten etc. habe die AMJ nichts zu tun. Darum müsse sich der deutsche Rechtsstaat mit seinen Regeln kümmern.

*Gesamteinschätzung: Ähnlich wie beim VIKZ hat sich auch bei der AMJ gegenüber dem ursprünglichen Gutachten die Einschätzung des Unterzeichneten nicht geändert. Die beiden Teile der Gutachtenfrage zum Zusatzgutachten (mögliche politische Einflussnahme des türkischen Staats auf den Verband allgemein und speziell im Zusammenhang mit der Entsendung von Imamen) sind klar mit „nein“ zu beantworten, d.h. die Einschätzung im Gutachten Bochinger 2015 wird aufrecht erhalten.*

*Der Verband verfolgt in Deutschland eine zurzeit sehr erfolgreiche Strategie, sich gegenüber Vertretern des deutschen Staats als „Seismograph“ für radikale islamische Elemente zu präsentieren. In der Tat empfinden radikale Muslime die besonderen Lehren der AMJ, v.a. ihre Vorstellungen über das Kalifat (s. dazu Bochinger 2015), als Provokation, weshalb die AMJ weltweit, besonders in ihrem Herkunftsland Pakistan, stark unter Druck steht. Die Funktion als „Seismograph“ kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die betreffenden Lehren der AMJ in der Tat erheblich von anderen islamischen Positionen abweichen. Nicht jeder, der sich theologisch von der AMJ distanziert, muss deshalb radikal sein.*

*Bezogen auf die Situation in Rheinland-Pfalz bedeutet dies: Angesichts der übereinstimmenden Aussagen aller Vorstände ist davon auszugehen, dass die anderen drei Verbände einen gemeinsamen Religionsunterricht mit der AMJ ablehnen. Da es sich hierbei um religiös-theologische Abgrenzungen handelt, ist aus Sicht des Unterzeichneten keine Perspektive erkennbar, wie man das ändern könnte. Es besagt auch nichts über Radikalität oder Extremismus bei den anderen antragstellenden Verbänden, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass die religiösen Grundlagen differieren. Ob es den Lehrkräften der AMJ (wie von den AMJ-Gesprächspartnern argumentiert) tatsächlich gelingen würde, im Unterricht ihre eigenen religiös-theologischen Überzeugungen zurückzuhalten, erscheint angesichts der ‚missionarischen‘ Grundausrichtung der AMJ zweifelhaft. Dafür bräuchte es eine sorgfältige religionswissenschaftliche (religionskundliche) Ausbildung, die im angestrebten Modell des ‚konfessionellen‘ Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorgesehen ist.*

*Vielmehr handelt es sich bei der AMJ, wie schon im ursprünglichen Gutachten dargelegt, um eine Sondergruppe im islamischen Spektrum. Ähnliche Sondergruppen gibt es auch im Christentum. Auch sie können nicht gezwungen werden, sich dem Religionsunterricht der christlichen Großkirchen anzuschließen, wie auch umgekehrt die anderen christlichen Kirchen und Gruppen nicht gezwungen werden können, Lehrkräfte der betreffenden Religionsgemeinschaften für den eigenen schulischen Religionsunterricht zu akzeptieren.*

*Ähnlich wie auch beim VIKZ tut das Land Rheinland-Pfalz gut daran, bei der Zusammenarbeit mit den muslimische Verbänden auch die AMJ einzubeziehen. Es sollte sich aber nicht zuungunsten der anderen Verbände allein auf diese beiden Verbände verlassen. Beide sind vergleichsweise klein und vertreten dezidiert nur ihre Mitglieder. Für die Mitglieder der anderen Verbände können und wollen sie nicht sprechen.*

## **6. Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließende Empfehlungen**

### **6. 1. Allgemeine Ergebnisse**

6.1.1. Die antragstellenden Verbände DITIB, SCHURA Rheinland-Pfalz (inkl. der zugehörigen Moschee-Vereine des IGMG-Verbandes), VIKZ und AMJ repräsentieren unterschiedliche, aber zahlenmäßig relevante Gruppen der in Rheinland-Pfalz lebenden Musliminnen und Muslime. Sie vertreten zwar bei weitem nicht alle Muslim\*innen in Rheinland-Pfalz, aber ihr Einzugsbereich reicht faktisch in allen beteiligten Moscheegemeinden deutlich über die Zahl der eigenen Vereinsmitglieder hinaus (s. dazu auch Bochinger 2015).

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass der deutsche Staat angesichts des speziellen korporativen Modells der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes bzw. der Landesverfassungen auf Verbände oder ähnliche korporative Vereinigungen angewiesen ist. Der Staat kann sich auch im muslimischen Spektrum seine Partner nicht selbst aussuchen oder einen islamischen Religionsunterricht nur auf der Grundlage individueller islamisch-theologischer Expertise anbieten. Dies würde das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Religionsgemeinschaften verletzen (s. dazu die Ausführungen im parallelen Gutachten Muckel, Entwurf 2018, sowie Muckel 2014).

Das Land Rheinland-Pfalz ist deshalb gut beraten, die bereits begonnenen Gespräche mit den genannten Verbänden mit dem Ziel eines Vertrages engagiert weiterzuführen. Gerade angesichts der immer schwieriger werdenden politischen Rahmenbedingungen (u.a. Entwicklungen in der Türkei mit ihren Auswirkungen auf Deutschland, Veränderungen der muslimischen Strukturen in Deutschland durch Zuwanderung von Flüchtlingen aus verschiedenen islamisch geprägten Ländern etc.) braucht der Staat, hier: das Land Rheinland-Pfalz, verlässliche Ansprechpartner. Diese sind nur zu gewinnen durch einen kontinuierlichen, fairen und transparenten Kommunikationsprozess, der offen ist für etwaige Veränderungen der aktuellen Problemlagen, aber auch offen für neue Gesprächspartner (neue Moscheeverbände etc.).

Die staatlichen Verhandlungspartner sollten dabei auch berücksichtigen, dass das Thema einer engagierten Integrationspolitik in Deutschland, auch in Rheinland-Pfalz, lange Zeit vernachlässigt wurde. Das führte auf Seiten der muslimischen Gesprächspartner z.T. zu dem Eindruck, der deutsche Staat *wolle* sie nicht integrieren und suche nur ständig nach neuen Vorwänden, um ihnen ihre grundgesetzlichen Rechte vorzuenthalten. Mit diesem Vorurteil haben auch die muslimischen Verbandsvertreter selbst zu kämpfen, wie sie in den Gesprächen mehrfach sagten: Ihre Mitglieder würden aufgrund der langwierigen Verhandlungen tendenziell den Eindruck gewinnen, es bewege sich ohnehin nichts. Auch deshalb ist eine engagierte und ergebnisoffene Weiterführung der Gespräche sehr wichtig.

Im Zeichen der Transparenz sollte die staatliche Seite jedoch auch ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse klar formulieren. Nur so können gewisse Hürden der Zusammenarbeit (sowohl rechtlicher wie kultureller oder gesellschaftlicher Art) mit der Zeit überwunden werden. Nötig ist dafür eine langfristige Perspektive, verbunden mit einer Kompromissbereitschaft aller Beteiligten, um das gemeinsame Ziel eines konstruktiven, friedlichen Miteinanders insgesamt erreichen zu können.

6.1.2. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder in den Moscheevereinen und Verbänden, zunehmend auch der Funktionsträger, gehört mindestens der zweiten Einwanderergeneration an. Die Lebensentwürfe dieser Menschen sind, wie alle Verbandsvertreter betonten, *auf Deutschland ausgerichtet*, nicht auf das Herkunftsland der eigenen Vorfahren. So beträgt der Anteil der Vereinsmitglieder mit deutscher Staatsbürgerschaft in den SCHURA-Gemeinden nach Einschätzung der Vorstände bis zu 90%, bei der Mehrheit der Moscheegemeinden um die 70% (s. die vorgelegte Liste der Gemeinden, Stand Juni

2018). Ähnliches gilt auch für die anderen Verbände – mit Abweichungen je nach ethnisch-nationalem Hintergrund.

6.1.3. Entsprechend hat sich auch die Strategie der Verbände grundlegend verändert: Während in früherer Zeit die meisten Verbände (im Fall der SCHURA die meisten Mitgliedsgemeinden) zentral auf das jeweilige Herkunftsland ausgerichtet waren, teils auch mit einer starken (identitäts-)politischen Agenda, richtet sich ihre Strategie heute darauf aus, *in Deutschland als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden*, um den eigenen Mitgliedern bzw. der muslimischen Community im Ganzen ein integriertes Leben *als Deutsche muslimischen Glaubens* zu ermöglichen.

Lediglich bei der SCHURA gibt es einzelne Gemeinden, für die dies nicht in gleichem Maße gilt. Es handelt sich u.a. um arabischsprachige Gemeinden, deren Mitglieder häufig Migrant\*innen erster Generation sind – nicht zuletzt verursacht durch die Flüchtlingswelle von 2015. Gleichzeitig zeichnet sich aber gerade die SCHURA auf Verbandsebene (s. Satzung) durch ein konsequentes Bekenntnis zum deutschen Staat und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung aus. Klare Verweise darauf finden sich auch in den Satzungen der anderen antragstellenden Verbände.

6.1.4. Wie die Gesprächspartner in den Verbänden betonten, sind ihre Mitglieder durch die aktuellen Entwicklungen, etwa die Spannungen zwischen Deutschland und der Türkei, z.T. im Alltag vor große Probleme gestellt. Sie beklagen, dass sie von Seiten der deutschen Bevölkerungsmehrheit pauschal aus der hiesigen Gesellschaft ausgeschlossen würden, in die sie sich seit Jahrzehnten, viele seit ihrer Kindheit in Deutschland, zu integrieren versuchen. Für viele von ihnen bedeutet dies eine fundamentale Infragestellung ihrer Lebensentwürfe als Deutsche, die in Deutschland ihren muslimischen Glauben leben wollen.

Auch die Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 stellte die hier bereits seit langem ansässigen Muslim\*innen vor große Probleme. Alle antragstellenden Verbände beteiligen sich aktiv an der Flüchtlingsarbeit, sei es in den eigenen Gemeinden oder in Kooperationsprojekten mit nicht-muslimischen Trägern. Phänomene wie der derzeit aufflackernde ‚importierte‘ Antisemitismus, die verdeckte oder gar offene Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in gewissen Zuwanderergruppen, aber auch des

gesellschaftlichen Grundkonsenses z.B. im Blick auf Religionsfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter, stellt auch die hier bereits seit langem ansässigen Muslim\*innen vor große Probleme. Alle Verbandsvertreter distanzieren sich deutlich von solchen Entwicklungen. Sie würden das in ihren Moscheen nicht zulassen. Es widerspreche ihrem Konzept als in Deutschland tätige Verbände. Sie könnten gleichwohl nicht immer vollständig verhindern, dass solche Entwicklungen auch in ihren Moscheen auftreten.

6.1.5. Entsprechend verneinten alle antragstellenden Verbände scharf die Frage, ob sie sich infolge der Entwicklungen seit dem Putschversuch von 2016 vom türkischen Staat in irgendeiner Weise politisch instrumentalisieren ließen. Der DITIB-Landesverband, ebenso die SCHURA, aber auch die Vertreter des VIKZ und der AMJ betonten, dass sie religiöse und nicht politische Ziele verfolgen würden. Mit der Entwicklung in der Türkei hätten sie nichts zu tun, aus entsprechenden Debatten hielten sie sich heraus. Auch von den in der medialen Öffentlichkeit bekannten Phänomenen, etwa die Spitzeltätigkeit von Imamen und anderen Moscheebediensteten (auch aus Rheinland-Pfalz berichtet), die Ausgrenzung von Gülen-Anhängern, Propaganda für politische Forderungen wie die Einführung der Todesstrafe in der Türkei, Propaganda in den Moscheen für das Verfassungsreferendum 2017 etc., distanzieren sich die Verbandsvertreter scharf: Schon aus theologischen Gründen sei die Moschee offen für alle Muslim\*innen und alle Menschen; niemand dürfe ausgegrenzt, vertrieben oder bespitzelt werden. Politische Ziele dürften in den Moscheen nicht vertreten werden. Wo immer ihnen das bekannt würde, würden sie einschreiten.

*6.1.6. Beurteilung dieser Aussagen durch den Unterzeichneten: Im begrenzten Rahmen des Gutachtens lässt sich letztlich nicht überprüfen, inwieweit die klaren, sowohl sozial-kulturell als auch religiös-theologisch begründeten Aussagen der Gesprächspartner in der Alltagswirklichkeit der Moscheevereine tatsächlich von allen Beteiligten verstanden, internalisiert, angewandt und umgesetzt werden. Für das Land Rheinland-Pfalz als möglichen Vertragspartner ist aber wichtig, dass es die Gesprächspartner beim Wort nehmen kann. Deshalb sollten die betreffenden Kriterien bei den weiterführenden Verhandlungen klar formuliert und in die Verhandlungen einbezogen werden. Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass gewisse Strukturen, institutionelle oder inhaltliche Traditionen der Verbände diesen für die deutsche Gesellschaft und das Land Rheinland-Pfalz grundlegenden Überzeugungen widersprechen, sollte der Staat im Rahmen der Vertragsverhandlungen*

*gen einfordern, dass sich die Verbände darum kümmern und geeignete Maßnahmen ergreifen.*

*Solche Strukturen und Inhalte, die aus staatlicher Sicht für Probleme sorgen könnten, finden sich in den Verbänden in unterschiedlicher Weise. Deshalb sollen sie im folgenden Abschnitt im Blick auf die einzelnen Verbände nochmals zusammenfassend benannt werden.*

## **6.2. Ergebnisse zu den einzelnen Verbänden**

### **6.2.1. DITIB-Landesverband**

Der DITIB-Landesverband als mit Abstand größter Moscheeverband in Rheinland-Pfalz ist sowohl religiös-theologisch als auch strukturell-institutionell eng mit der türkischen Religionsbehörde Diyanet verflochten.

Die strukturelle Verflechtung bezieht sich auf drei verschiedene Ebenen:

(1) Zum ersten betrifft sie die seit der Gründung des DITIB-Bundesverbandes im Jahr 1984 praktizierte Entsendung von „Religionsbeauftragten“ (Imamen) durch die Diyanet in die DITIB-Gemeinden. Die Religionsbeauftragten sind türkische Staatsbeamte und werden auch während ihres Aufenthalts in Deutschland vom türkischen Staat bezahlt. Während ihrer zeitlich begrenzten Entsendung (üblicherweise 3-5 Jahre) stehen sie weiterhin unter der Dienstaufsicht des türkischen Staates, die durch die Religionsattachés (in Rheinland-Pfalz durch den Religionsattaché im Generalkonsulat Mainz) ausgeübt wird. Als türkische Staatsbeamte müssen sie zwingend türkische Staatsbürger sein.

Praktischer Vorteil dieser Regelung ist, dass DITIB als einziger Verband in seinen Moscheen hauptamtliche Imame zur Verfügung hat, die auch entsprechend ihrer Qualifikation bezahlt werden (die DITIB-Vorstände sprachen von monatlichen Kosten in Höhe von ca. 5000 Euro, die vollständig vom türkischen Staat bezahlt würden). Die Religionsbeauftragten haben in der Regel ein Universitätsstudium an einer İlahiyat-Fakultät (islamisch-theologische Fakultät) in der Türkei hinter sich. Gleichwohl führt diese Regelung zu erheblichen praktischen Problemen in den Gemeinden: Die Imame können in der Regel nur wenig deutsch und sind mit den Lebensumständen ihrer Gemeindeglieder in der Regel wenig vertraut. Da der türkische Staat die Dienstaufsicht über sie hat, hat er eine erhebliche direkte Einflussmöglichkeit auf die DITIB-Moscheen auch in Rheinland-Pfalz.

(2) Eine weitere institutionelle Verflechtung des DITIB-Landesverbandes mit Diyanet besteht in der Besetzung des Religiösen Beirats auf Landesebene, der für die Klärung

theologischer Fragen zuständig ist, mit Beamten des türkischen Staats. Derzeit besteht der Religiöse Beirat aus vier Religionsbeauftragten und einem weiteren Diyanet-Beamten. Voraussetzung für die Tätigkeit im Religiösen Beirat ist gemäß §20 Abs. 2 der Satzung ein mindestens vierjähriges Theologiestudium an einer islamisch-theologischen Fakultät. Aus diesem Grund gibt es bis jetzt wenig Alternativen zur Berufung von Diyanet-Beamten.

(3) Eine dritte Verflechtung zwischen DITIB-Landesverband und Diyanet besteht indirekt über den Vorstand des DITIB-Bundesverbandes, der als Aufsichtsrat des Landesverbandes fungiert und in dieser Funktion u.a. das Vorschlagsrecht für die Wahlen zum Landesvorstand hat. Im Vorstand des Bundesverbandes ist wiederum mindestens der Vorsitzende türkischer Staatsbeamter, da er in Personalunion Botschaftsrat an der türkischen Botschaft ist. Im derzeitigen Bundesvorstand der DITIB sind drei türkische Beamte vertreten. Darüber hinaus wird der gesamte Wahlvorgang des Bundesvorstands stark von türkischen Beamten beeinflusst, da es in der DITIB-Mitgliederversammlung auf Bundesebene, die für die Wahl zuständig ist, zahlreiche stimmberechtigte türkische Beamte gibt. Zudem werden die Kandidat\*innen für die Wahl des Bundesvorstands vom Beirat des Bundesverbands aufgestellt, der satzungsgemäß unter Vorsitz des Präsidenten der Diyanet ausschließlich aus Diyanet-Beamten besteht (s.o., 5.1).

Dies bedeutet in der Summe, dass die Gutachtenfrage nach der möglichen politischen Einflussnahme des türkischen Staats auf den DITIB-Landesverband Rheinland-Pfalz, auch durch Ausbildungs- und Entsendepraxis der Imame, zum jetzigen Zeitpunkt mit „Ja“ beantwortet werden muss. Zwar sind, bis auf den Nachweis vereinzelter Spitzelvorwürfe gegen Diyanet-Imame, aus Rheinland-Pfalz keine Vorgänge einer tatsächlichen politischen Einflussnahme des türkischen Staats bekannt. Aber die strukturell-institutionelle Verflechtung zwischen DITIB-Landesverband, DITIB-Bundesverband und Diyanet würde eine solche politische Einflussnahme jederzeit ermöglichen, soweit das vom türkischen Staat intendiert wäre. Die Spitzelaffäre sowie Vorgänge in anderen Bundesländern wie z.B. die Absetzung des Vorstands der Berliner Şehitlik-Moschee zeigen, dass man damit rechnen muss. (Das ist der grundlegende Unterschied zur Situation 2014 bzw. anfangs 2015, auch wenn die satzungsrechtlichen Grundlagen schon damals dieselben waren wie heute).

Wie die Vorstände betonten, ist die *religiös-theologische* Orientierung an der sunnitisch-maturidischen Theologie türkischer Prägung, wie sie durch die Diyanet repräsentiert

wird, jedoch für den DITIB-Landesverband von essenzieller Bedeutung. So brauche man z.B. die theologische Expertise der Diyanet-Beamten zur Abfassung von islamischen Rechtsentscheidungen und anderen theologischen Fragen. Diese Auffassung ist aus religionswissenschaftlicher Sicht nachvollziehbar und gut begründet: Die Orientierung an der sunnitisch-maturidischen Tradition der türkischen Theologie ist nicht nur für die Diyanet selbst, sondern auch für den DITIB-Verband und die meisten Mitglieder der DITIB-Gemeinden das theologische Maß der Dinge.

Es stellt sich daher die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, diese gewünschte religiös-theologische Anbindung zu erhalten und trotzdem die bisher vorhandene strukturell-institutionelle Verflechtung zu vermindern oder aufzulösen. Das wäre die Voraussetzung, um die Möglichkeit einer politischen Einflussnahme des türkischen Staates auf den DITIB-Landesverband für die Zukunft zu verringern oder gänzlich zu vermeiden.

Angesichts des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften bleibt es letztlich dem DITIB-Landesverband überlassen, wie er mit dieser Frage umgeht. Die folgenden Überlegungen sind daher nur als Möglichkeiten zu sehen, um im Blick auf die vom Landesverband erwünschten Vertragsverhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz bessere Voraussetzungen zu schaffen:

(1) Kurzfristige Möglichkeiten: Relativ leicht umsetzbar wären mögliche Satzungsänderungen auf Ebene des Landesverbandes und in der Transparenz der Öffentlichkeitsarbeit. Z.B. könnten folgende Änderungen geprüft werden:

- Mitgliedschaft (§8 der Satzung): Strukturelle Trennung auf Ebene des Landesverbandes zwischen DITIB-Mitgliedschaft und der Funktion der Religionsbeauftragten: §8 Abs. 2 (Mitgliedschaft der Religionsbeauftragten im Landesverband) könnte z.B. gestrichen oder so umformuliert werden, dass die Diyanet-Beamten *nicht mehr* (stimmberechtigtes) Mitglied im DITIB-Landesverband sein können.
- Vorstandswahlen (§ 14 Abs. 1): Es könnte eine Regelung getroffen werden, dass der DITIB-Bundesvorstand, der als Aufsichtsrat fungiert, die Kandidat\*innenvorschläge aus den Gemeinden in die Liste lt. Satzung aufnehmen *muss* (s. dazu oben, 5.1.). So wäre sein Recht beschnitten, Kandidat\*innen der örtlichen Moscheevereine von der Wahl auszuschließen.
- Bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten und Rechte des Religiösen Beirats gegenüber dem Landesverband (s. Vorschläge im Gutachten Muckel, Entwurf 2018).

- Der Landesverband könnte ein explizites Vetorecht bei der Einsetzung von Religionsbeauftragten der Diyanet in seinen Moscheen vorsehen.
- Verbesserung der Transparenz der Öffentlichkeitsarbeit: Aufbau einer eigenen Webseite auf Ebene des Landesverbands. Ziel ist eine klare, für Außenstehende nachvollziehbare Darstellung dessen, wofür DITIB steht und was DITIB im Unterschied zu anderen Verbänden in Rheinland-Pfalz ausmacht. Auch das Verhältnis zum DITIB-Bundesverband und zu Diyanet sollte klar dargelegt werden.

(2) Weitergehende Maßnahmen:

- Veränderung im Verhältnis zum DITIB-Bundesvorstand (solange die Wahl des Bundesvorstands, wie oben dargestellt, strukturell stark von Diyanet abhängig ist). Denkbar wäre z.B. die Einrichtung eines vom DITIB-Bundesverband unabhängigen Aufsichtsrats, der die Vorstandswahlen auf Landesebene organisiert. S. hierzu auch die Überlegungen im Gutachten Muckel, Entwurf 2018.
- Veränderungen in der Zusammensetzung des Religiösen Beirats auf Landesebene (§20 der Satzung): S. dazu die Überlegungen im Gutachten Muckel, Entwurf 2018.

(3) Maßnahmen, die nach Einschätzung des Gutachters nur in Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz zu verwirklichen sind:

- Strukturelle Änderung bei der Anstellung der Imame: Übertragung der Dienstaufsicht auf den DITIB-Landesverband. Dies ist m.E. nur möglich, wenn die Anstellung der Imame von der finanziellen Unterstützung der Türkei gelöst werden kann (s.o.).

Die Bereitschaft zu solchen Änderungen auf Seiten des Verbandes wird davon abhängen, wie sehr sich die Verbandsvertreter mit der staatlichen Religionspolitik der Türkei identifizieren, die bislang durch Diyanet auch in Deutschland sehr präsent ist. Vielen DITIB-Vertretern und –Mitgliedern gilt die Diyanet gerade wegen ihres Behörden-Charakters als Garant für einen nicht-radikalen, nicht-salafistischen etc. Islam („institutioneller Reflex“, s. Seufert 2017). Solange dies gewährleistet ist, sehen sie keinen Grund, die Bande zu Diyanet zu kappen.

Im Blick auf den vom Land Rheinland-Pfalz angestrebten islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes sind die juristischen Probleme sicherlich geringer als bei den Imamen: Die Vorstände stellen sich ein ähnliches Modell wie in Hessen

vor. D.h. die Lehrkräfte sollen in Deutschland ein Lehramtsexamen erworben haben; sie sollen in Deutschland sozialisiert sein; sie müssen nicht DITIB-Mitglieder sein; der Unterricht soll in deutscher Sprache erfolgen etc. Auch über die Erteilung der Ijaza will der Landesvorstand selbst entscheiden (evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden als gemeinsame Ijaza); er will den Religiösen Beirat lediglich beratend hinzuziehen. Nur über diese beratende Funktion bei der Ijaza gäbe es eine gewisse Möglichkeit der Einflussnahme des türkischen Staats bzw. seiner Beamten auf den Religionsunterricht. Die betreffenden Formulierungen, auch in der Satzung, könnten noch präzisiert werden (s. Gutachten Muckel, Entwurf 2018).

Wie auch bei den anderen Verbänden ist die Öffentlichkeitsarbeit der DITIB – auf Bundes- wie auf Landesebene, stark verbesserungsbedürftig. Z.B. ist auf der Webseite der Religiöse Beirat nicht zu finden, ebenso auf Bundesebene der Oberste Religionsrat (diesen findet man nur auf der türkischen Version der Webseite). Auch über die Funktionen und die Arbeitsweise des Verbandes wären transparente Informationen sehr angebracht, damit sich Außenstehende informieren können.

Insgesamt sollte sich das Land Rheinland-Pfalz bemühen, trotz der genannten strukturell-institutionellen Schwierigkeiten den DITIB-Landesverband als künftigen Vertragspartner im Boot zu halten, etwa im Rahmen einer Zielvereinbarung. Es handelt sich um den größten muslimischen Verband in Rheinland-Pfalz. Es wäre zumindest längerfristig religionspolitisch wenig sinnvoll, nur mit den kleineren Verbänden einen Vertrag abzuschließen.

### **6.2.2. SCHURA Rheinland-Pfalz**

Die SCHURA hat sich gegenüber 2014 stark verändert, u.a. durch den Beitritt sämtlicher neun IGMG-Gemeinden in Rheinland-Pfalz in 2016. Eine weitere Gemeinde (Abu Bakr-Moschee Koblenz) trat der SCHURA bei. Hingegen sind acht Gemeinden, die im Jahr 2014 SCHURA-Mitglieder waren, inzwischen wieder ausgetreten. Die Gesamtzahl der Mitgliedsgemeinden ist damit von 16 auf 18 gewachsen. Auch der Vorstand wurde fast vollständig neu besetzt. Außerdem wurde bereits Anfang 2016 die Satzung leicht geändert. Diese Veränderungen sind aus Sicht des Gutachters als solche nicht ungewöhnlich, zumal die SCHURA erst 2012 gegründet wurde und schon bisher eine ganze Reihe unter-

schiedlicher Mitgliedsvereine, darunter auch schiitische Gemeinden, unter ihrem Dach vereinte.

Jedoch ist durch die Moscheegemeinden des IGMG-Verbandes ein starker ‚Block‘ entstanden, den es so bisher nicht gab. Bezüglich der Abu Bakr-Moschee in Koblenz, aber auch zweier weiterer Moscheen (Arab Nil-Rhein-Moschee und IIS) taucht schon wegen der Einschätzung des Verfassungsschutzes erneut die Frage der „dauerhafte[n] Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Gutachtenauftrag 2014) auf. Die Frage, welche Konsequenz daraus zu ziehen ist, muss ebenso wie bei den anderen Verbänden letztlich von der Landesregierung entschieden werden. Aus gutachterlicher Sicht sind die Einwände (auch die des Verfassungsschutzes) nicht so stark, dass der SCHURA im Ganzen die „dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ abgesprochen werden müsste. Sie wird aber sicherlich daran arbeiten müssen und auf die genannten Mitgliedsmoscheen einwirken, damit sie diese nötige Voraussetzung nicht verliert. Das könnte gegebenenfalls dazu führen, dass sie gemäß §4 Abs. 4 ihrer Satzung einzelne Gemeinden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließt. (Allerdings würde sie bei Ausschluss der betroffenen Gemeinden ihre einzigen sunnitisch-arabischsprachigen Mitglieder verlieren). Selbstverständlich ist auch das nur als mögliches Szenario zu sehen.

Trotz der bekannten ideellen und konzeptionellen Überschneidungen der IGMG mit der türkischen Regierungspartei AKP (beide sind Reformbewegungen innerhalb der Millî Görüş-Bewegung) kann nicht einfach gefolgert werden, dass die IGMG von der türkischen Regierung politisch oder anderweitig beeinflusst würde. Die Aussagen der SCHURA-Vorstände, dass die IGMG-Gemeinden konsequent eine „deutsche Agenda“ und daher nichts mit der AKP oder der Saadet-Partei zu tun hätten, ist angesichts der Entwicklung der IGMG in den vergangenen Jahren durchaus glaubwürdig. Strukturell-institutionell ist sie – ganz anders als die DITIB – unabhängig von türkischen staatlichen Strukturen. Das gilt auch für die IGMG-Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Einziges strukturelles Problem ist die eingeschränkte Rechtsfähigkeit von sechs der neun IGMG-Gemeinden (s., auch zu den Lösungsmöglichkeiten, das Gutachten Muckel, Entwurf 2018).

Sollten sich in der Zukunft allerdings Befürchtungen bewahrheiten, dass die IGMG-Gemeinden wegen ihrer ideellen und konzeptionellen Nähe zur AKP von dieser oder vom türkischen Staat beeinflusst werden, würde das im Sinne des Gutachtenauftrags und der von den Gutachten Muckel 2014 und Muckel, Entwurf 2018, definierten Krite-

rien die Eignung der SCHURA als Religionsgemeinschaft zur Ausrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts ad absurdum führen.

In weiterer anzumerkender Punkt ist – wie auch bei den anderen Verbänden – die mangelnde Transparenz der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit. Zwar sind auf der Webseite der SCHURA grundlegende Daten zu finden, aber die einzelnen Gemeinden der SCHURA werden nicht ausreichend in ihren Besonderheiten repräsentiert. Viele Informationen findet man bestenfalls auf zumeist inoffiziellen Facebook-Seiten. Auch hier gibt es deutlichen Entwicklungsbedarf im Blick auf das erwünschte Vertragsverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz, damit Außenstehende sich transparent über die SCHURA und ihre Gemeinden informieren können.

Für das Land Rheinland-Pfalz ist die SCHURA als multi-ethnischer, multi-sprachlicher und traditionsübergreifender Verband sehr wichtig, um gerade angesichts der Flüchtlingswelle der vergangenen Jahre das stark veränderte Gesamtspektrum der muslimischen Gruppierungen in ihre Religionspolitik zu integrieren. Daher sollte sich auch die staatliche Seite (ebenso wie bei DITIB als dem größten Verband in Rheinland-Pfalz) bemühen, die SCHURA im Boot zu behalten.

### **6.2.3. VIKZ und AMJ**

Diese beiden Verbände werden – trotz der großen Unterschiede – gemeinsam behandelt, weil zu ihnen im Blick auf den Gutachtenauftrag des vorliegenden Zusatzgutachtens wenig zu sagen ist. Beide zeichnen sich durch ein hohes Maß an institutioneller Unabhängigkeit von staatlichen Strukturen und auch von anderen Verbänden aus. Dies gehört bei beiden Verbänden zur grundlegenden Agenda (unabhängig von der Verfasstheit in deutschen Vereinssatzungen). Sie bilden ihre Imame selbst aus und bezahlen diese aus eigenen Mitteln (häufig nur im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit). Sie verfügen über eigene Gelehrtenräte (der VIKZ in Kooperation mit seiner türkischen Parallel-Organisation, die aber ebenfalls institutionell unabhängig von der Diyanet ist; die AMJ im Rückgriff auf die weltweite Zentralorganisation ihres Verbandes mit Sitz in London).

Aufgrund ihrer Gesamtausrichtung lehnen es beide Verbände grundlegend ab, sich in politische Fragen einzumischen. Sie sehen sich als religiöse, nicht als politische Verbände. Schwierigkeiten im Blick auf den weiteren Verhandlungsprozess mit dem Land Rheinland-Pfalz - wie oben bei DITIB und bei der SCHURA skizziert - sieht der Unterzeichnete bei ihnen nicht. Während bei der AMJ statt eines gemeinsamen Religionsunterrichts auch ein eigenständiges Modell denkbar wäre (wie in Hessen schon einge-

führt), z.B. im Rahmen der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat der VIKZ keine derartigen Ambitionen. Er möchte nur beim Projekt eines gemeinsamen Religionsunterrichts gleichberechtigt „mit am Tisch sitzen“.

Theologisch bewegt sich der VIKZ gemäß Aussage seiner Vorstände mit DITIB auf sehr ähnlichem Grund. DITIB wie VIKZ grenzen sich auch gleichermaßen von der AMJ theologisch deutlich ab – ähnlich auch die SCHURA. In einzelnen Fällen (z.B. gemeinsame Presse-Erklärung am 28.11.2016) zeigen alle drei Verbände dennoch Kooperationsbereitschaft mit der AMJ. Trotzdem hält es der Unterzeichnete eher nicht für wahrscheinlich, dass es zu einem gemeinsamen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht der vier antragstellenden Verbände kommen wird. Das liegt an den religiös-theologischen Besonderheiten der AMJ.

Wie bei den anderen Verbänden, gibt es auch bei der AMJ Verbesserungspotenzial im Blick auf eine transparente Öffentlichkeitsarbeit. Es sollte deutlicher werden, was die AMJ von anderen muslimischen Verbänden unterscheidet und was sie auszeichnet. Der VIKZ hat hingegen zumindest auf Bundesebene seine Informationsstrategie deutlich verbessert. Die Darstellung ist vergleichsweise transparent, was diesen Verband gegenüber anderen auszeichnet. Damit kommt er dem Bedürfnis Außenstehender entgegen, sich transparent über die Eigenschaften und Besonderheiten der einzelnen Verbände zu informieren. Allerdings könnte dies für den Landesverband Rheinland-Pfalz noch verbessert werden.

### **6.3. Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit**

6.3.1. Der Unterzeichnete empfiehlt dem Land Rheinland-Pfalz trotz der im Gutachten genannten Schwierigkeiten, mit allen vier antragstellenden Verbänden die Gespräche weiterzuführen. V.a. bei DITIB, aber auch bei der SCHURA, ist nach den Ergebnissen des Gutachtens offen, ob es zu einem Vertragsabschluss kommen kann. Es wäre aber ein fataler Fehlschluss, den Vertrag von vorne herein auf die beiden anderen, politisch ‚unproblematischen‘ Verbände zu beschränken, da sie jeweils nur die klar abgegrenzte Gruppe ihrer Mitglieder vertreten. (Die Verbandsvertreter selbst sagten in diesem Sinne, man müsse DITIB als größten Verband auf jeden Fall ‚mitnehmen‘). Auch die SCHURA ist für das Land Rheinland-Pfalz ein wichtiger Partner, zumal es sich um den einzigen mul-

ti-ethnischen und traditionsübergreifenden Verband handelt, der auch Minderheiten innerhalb des muslimischen Spektrums miteinschließt.

6.3.2. Das Land Rheinland-Pfalz kann die Chance nutzen, dass es anders als z.B. in Hessen noch keinen Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Verbänden gibt. Das ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen auf aktuellem Stand, z.B. verbunden mit einer Zielvereinbarung. In diesem Prozess kann transparent geprüft werden kann, wie sich mögliche Probleme lösen lassen (s. dazu die Vorschläge in 6.2). Das würde es ermöglichen, trotz der o.g. Schwierigkeiten alle vier Verbände weiter in den Vertragsprozess zu integrieren. Dabei sollten sowohl die Verbände selbst als auch die staatliche Seite deutlich formulieren, welche Probleme sie bei der Vertragsvorbereitung sehen. Zu einem gemeinsamen Vertrag wird es sicherlich nur kommen können, wenn diese Probleme zumindest längerfristig gelöst werden können.

Hilfreich dafür wäre ein gemeinsam entwickelter Katalog struktureller Kriterien, die als Maßstab für eine entsprechende Zielvereinbarung dienen. Als Vorschlag seien folgende Kriterien explizit gemacht, die dem Gutachtauftrag und den Einschätzungen des vorliegenden Gutachtens zugrunde liegen:

- Nicht nur zum Zeitpunkt der jetzigen Ergänzungsgutachten, sondern generell zu allen künftigen Zeitpunkten muss ausgeschlossen werden können, dass – wie im Gutachtauftrag formuliert – der türkische Staat politischen Einfluss auf die Vertragspartner und auf die Imame nimmt. Sinngemäß gilt dasselbe auch für andere Staaten.
- Ebenso muss jederzeit gesichert sein, dass die Vertragspartner und die ihnen zugehörigen Moscheevereine auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Dies darf sich nicht nur auf die Ebene der Satzungen beschränken, sondern muss auch in der tatsächlichen Arbeit der Verbände erkennbar und nachvollziehbar sein. Die dafür relevanten Inhalte könnten in einer Zielvereinbarung im Einzelnen gemeinsam erarbeitet werden. (Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist nach Einschätzung des Gutachters per se kein Ausschlusskriterium; sondern entscheidend sind die Befunde).
- Die antragstellenden Verbände sollten jederzeit – unbeschadet ihres Rechts auf religiöse Selbstbestimmung – die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen muslimischen Verbänden und nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften zeigen.

- Ebenfalls nötig ist eine transparente Informationspolitik der antragstellenden Verbände und ggf. auch ihrer Mitgliedsmoscheen. Auch für Außenstehende muss jederzeit erkennbar sein, wer die betreffenden Verbände auf welcher Ebene vertritt, wofür sie stehen, wie sie arbeiten. S. die Bemerkungen oben zu den Webseiten der einzelnen Verbände.
- Sollte es zu belegbaren Verletzungen dieser Regeln kommen, müssen das Land Rheinland-Pfalz, aber auch die Verbände die Möglichkeit haben, den Vertrag wieder aufzulösen.

#### **6.4. Vorschläge zur Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts, Begleitevaluation**

Die im Gutachtauftrag formulierten Fragen zielen insbesondere auf die Einrichtung eines Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes bzw. § 34 der Landesverfassung. Ein solcher Unterricht ist ein vorrangiges Ziel des abzuschließenden Vertrages. Die Schwierigkeiten bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung solcher Unterrichte in anderen Bundesländern zeigen, dass auch nach Abschluss des Vertrages noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten sein wird. Wie schon im ursprünglichen Gutachten (Bochinger 2015) dargelegt, reicht z.B. die Bezugnahme auf die „Fünf Säulen“ und „sechs Glaubensartikel“ der sunnitischen Tradition in der Praxis nicht aus, um die umfassende Funktion des „Bekenntnisses“ in der verfassungsrechtlichen Auslegungstradition nach Gerhard Anschütz mit Inhalten zu füllen. Auch die Integration schiitischer Gemeinden (durch die Zusammensetzung der SCHURA veranlasst) müsste gesondert bedacht und entsprechend entwickelt werden.

Darüber hinausgehend, spielen auch unterschiedliche Traditionen innerhalb des sunnitischen Spektrums eine große Rolle. Hinzu kommen große Unterschiede zwischen eher konservativen und eher liberalen Auslegungen derselben traditionellen Elemente. Dies im Unterricht angemessen zu berücksichtigen, ist auch für die Lehrkräfte eine große Herausforderung. Oftmals geraten sie selbst unter Druck, z.B. wenn Eltern, Verbandsvertreter\*innen oder aber Schulleitungen eine bestimmte Art der Auslegung bzw. Unterrichtsgestaltung von ihnen verlangen.<sup>62</sup>

---

<sup>62</sup> Zu den besonderen Herausforderungen für die Lehrkräfte vgl. Abdel-Hakim Ourghi: „Wunder Wirken! Sie haben einen der härtesten Jobs in Deutschland: Die Lehrer für Islamischen Religionsunterricht“, in: Die Zeit, 10.1.2018:

Wie das Gutachten Rohe 2017 für Hessen konstatiert, bewähren sich die dort eingeführten Instrumente zum Austausch zwischen den Lehrkräften und zur Weiterbildung. Ein entsprechendes Konzept sollte auch für Rheinland-Pfalz frühzeitig entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang könnte eine kontinuierliche Begleitevaluation eingerichtet werden, die dazu hilft, das neue Schulfach zu etablieren.<sup>63</sup> Sie sollte nicht in erster Linie die Lehrer\*innen kontrollieren, sondern ihnen helfen, geeignete Unterrichtsmuster zu entwickeln, aber auch strukturelle und inhaltliche Herausforderungen zu identifizieren und sie erfolgreich zu bewältigen. Sinnvoll wäre ein breit angelegtes Evaluationsdesign, das z.B. Befragungen von Vertreter\*innen der Schulbehörde, Schulleitungen, Lehrer\*innen, Schüler\*innen, möglichst auch Eltern und Verbandsvertreter\*innen umfasst.

Mit einem solchen, gemeinsam mit den Verbänden zu entwickelnden Konzept könnten zugleich auch mögliche, erst nach Vertragsabschluss auftretende Probleme hinsichtlich der politischen Einflussnahme von außen von allen Beteiligten kontinuierlich beobachtet und ggf. frühzeitig identifiziert werden. Insbesondere die Lehrer\*innen, aber auch Eltern, Schulleitungen, u.U. auch die Schüler\*innen, können dazu wertvolle Rückmeldungen geben.

Mögliche Kriterien für eine solche kontinuierliche Begleitevaluation könnten z.B. sein:

- Übereinstimmung der Lehrinhalte mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Mögliche Problemfelder wie etwa Diskriminierung können konstruktiv bearbeitet und im Unterricht thematisiert werden.
- Vermeidung politischer Inhalte im Unterricht inkl. Problembearbeitung, falls sie doch zum Thema werden.
- Überprüfung, ob die anerkannten Lehrmittel genutzt werden und ggf. ob die Lehrkräfte nach den Maßgaben für den Unterricht qualifiziert sind (soweit z.B. ‚Katecheten‘ als Lehrkräfte zugelassen werden, s. Vorschlag des VIKZ).

---

<https://www.zeit.de/2018/03/islamischer-religionsunterricht-lehrer-job> [zuletzt abgerufen 10.8.2018]

<sup>63</sup> Vgl. z.B. die Evaluation der Einführungsphase des Neuen Unterrichtsfachs „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich, s. Landert, Brägger und Frank 2012. Es handelt sich zwar um ein völlig anderes Unterrichtskonzept, aber auch hier ging es darum, die praktische Anwendbarkeit des am ‚Grünen Tisch‘ entwickelten Konzepts inklusive des Lehrmittels in der Einführungsphase zu begleiten. Dabei wurde auch die Einhaltung der besonderen religionsrechtlichen Voraussetzungen in der Unterrichtswirklichkeit evaluiert. Das Evaluationsdesign sah u.a. Befragungen von Schulaufsichtsbehörden, Schüler\*innen und Lehrkräften vor.

- Vermeidung spezifischer Inhalte einzelner islamischer Richtungen (wenn es z.B. einen gemeinsamen IRU der vier Verbände gäbe, dürften weder sunnitische noch schiitische Spezifika und keine Sonderlehren der DITIB bzw. Diyanet, der Schura-Gemeinschaften, des VIKZ oder der AMJ im Unterricht gelehrt werden; dies muss regelmäßig überprüft werden; es wird vermutlich für die Lehrkräfte ein schwieriger Punkt, weil sie dafür in der Regel im Theologiestudium nicht systematisch ausgebildet werden).
- Bereitschaft zum inner-islamischen Dialog (im Unterricht sollten verbandsübergreifende Aktivitäten entwickelt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Verbandsvertreter\*innen das in der Praxis unterstützen und sich z.B. für Gespräche zur Verfügung stellen).
- Bereitschaft zum interreligiösen Dialog. Das könnte auf Schulebene z.B. gemeinsame Unterrichtseinheiten oder Projekte mit christlichen und jüdischen Religionsunterrichts-Varianten beinhalten (soweit die anderen mitmachen).  
Auch hierfür brauchen die Lehrkräfte die aktive Unterstützung der Verbände.

Diese oder ähnliche Kriterien könnten in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vertreter\*innen der Lehrenden gemeinsam entwickelt und kontinuierlich ergänzt werden. Ein solches Konzept erscheint sinnvoll und konstruktiv, um die nötige langfristige Vertrauensbasis zwischen allen Beteiligten zu stärken und die spezifischen religionspolitischen Herausforderungen eines Islamischen Religionsunterrichts konstruktiv zu bewältigen. Das Land Rheinland könnte an dieser Stelle eine Vorreiterrolle unter den Bundesländern übernehmen.

Bayreuth, den 13.8.2018

Prof. Dr. Christoph Bochinger

## 7. Abgekürzt zitierte Literatur

Amir-Moazami, Schirin: "Die islamische Gemeinschaft Milli Görüs im Spannungsfeld von transnationaler Dynamik und deutscher Islampolitik", in Dietrich Reetz (Hg.): *Islam in Europa: Religiöses Leben heute. Ein Portrait ausgewählter islamischer Gruppen und Institutionen*, Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, 109-126.

Beilschmidt, Theresa: *Gelebter Islam. Eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland*, Bielefeld 2015.

Bochinger, Christoph: Religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V., des SCHURALandesverband der Muslime in Rheinland-Pfalz e.V., des Landesverbandes der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz und der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. als Religionsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz, erstattet dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, MS 2015,

<https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/666-V-17.pdf#search=%22%22> [letzter Abruf 30.7.2018].

Ceylan, Rauf: *Die Prediger des Islam. Imame – wer sie sind und was sie wirklich wollen*, Freiburg i.Br. 2010.

Gorzewski, Andreas: Zwischen internen und externen Erwartungen. Die neuen DITIB-Landesverbände, in: *Die Welt des Islams* 52/2 (2013), 246-261.

Gorzewski, Andreas: *Die Türkisch-Islamische Union im Wandel*, Wiesbaden 2015.

Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 2. September 2016 „Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland“

<https://www.bundestag.de/blob/481526/fc828b292655658fafbbac7cda88116b/wd-10-041-16-pdf-data.pdf> [letzter Abruf 27.7.2018].

Halm, Dirk, u.a.: *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland. Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz*, Nürnberg 2012.

Isensee, Josef: *Rechtsgutachten zum bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht, der an hessischen Schulen in Kooperation mit dem DITIB-Landesverband Hes-*

sen erteilt wird. Erstellt im Auftrag des Landes Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, MS 2017.

Klinkhammer, Gritt: Religionswissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft der Dachverbände „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“, „DITIB-Landesverband Hamburg e.V.“ und „SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ als Religionsgemeinschaften im Sinne der Betätigung in „umfassender Religionspflege“ nach ihrem „geistigen Gehalt“ und „äußeren Erscheinungsbild“, erstellt im Auftrag der Freien Hansestadt Hamburg, M.S. 2012.

Landert, Charles; Brägger, Martina; Frank, Katharina: Neues Unterrichtsfach ‚Religion und Kultur‘. Bericht über die Evaluation der Einführungsphase, Zürich 2012: [http://www.lfp.ch/files/140128\\_110331-1/Schlussbericht\\_Evaluation\\_Religion\\_und\\_Kultur\\_Teil\\_I\\_-\\_Bericht.pdf](http://www.lfp.ch/files/140128_110331-1/Schlussbericht_Evaluation_Religion_und_Kultur_Teil_I_-_Bericht.pdf) [zuletzt abgerufen 30.7.2018].

Lemmen, Thomas: Islamische Organisationen in Deutschland, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2000.

Muckel, Stefan: Sind der DITIB-Landesverband Rheinland-Pfalz, die Schura Rheinland-Pfalz, der Verband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e.V. und die Ahmadiyya Muslim Jamaat Religionsgemeinschaften, die zur Durchführung eines Islamischen Religionsunterrichts geeignet sind? Rechtsgutachten, erstattet dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, MS 2014.

<https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/666-V-17.pdf#search=%22%22> [letzter Abruf 30.7.2018].

Muckel, Stefan: Ergänzendes Rechtsgutachten zur Eigenschaft des DITIB Landesverbandes Rheinland-Pfalz, der Schura Rheinland-Pfalz Landesverband der Muslime, des Verbandes der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) und des Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverbandes als Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, erstattet dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, MS, Entwurfsfassung 2.8.2018.

Musch, Elisabeth: Integration durch Konsultation? Konsensbildung in der Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland und den Niederlanden, Münster 2011.

Rohe, Mathias: Gutachten zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG, MS 2017.

Rosenow-Williams, Kerstin: Organizing Muslims and Integrating Islam in Germany. New Developments in the 21st Century, Leiden 2013.

Schiffauer, Werner: Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş, Berlin 2010.

Seufert, Günter: Teilgutachten über das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten (DIYANET İŞLERİ BAŞKANLIĞI) in seiner Eigenschaft als Institution religiöser Orientierung für den DİTİB-Landesverband Hessen e.V. Erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, MS 2017.

Stichs, Anja: Wie viele Muslime leben in Deutschland? Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015. Working Paper 71 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Working-Papers/wp71-zahl-muslime-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Working-Papers/wp71-zahl-muslime-deutschland.pdf?__blob=publicationFile) [letzter Abruf 5.8.2018].

Tezcan, Levent: Religiöse Strategien der ‚machbaren Gesellschaft‘. Verwaltete Religion und islamistische Utopie in der Türkei, 2003.

Yaşar, Aysun: Die DİTİB zwischen der Türkei und Deutschland. Untersuchungen zur Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V., Würzburg 2012.